Bavar.
65 f/b

Doellinger

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625534620012 S

<36625534620012

Bayer. Staatsbibliothek

Das
Brauwesen, Brantweinbrennen
und der
Malzaufschlag
im
Königreiche Bayern
in
polizeilicher und kameralistischer Beziehung.

R

Ein Handbuch

für

Brauer, Brantweinbrenner, Wirthe und Müller, sowie insbesondere für Aufschlagsbeamte, Rechtsbeamte, Polizeibeamte und Cameralisten überhaupt.

Herausgegeben
von
Georg Döllinger,
geheimem Hausarchivar und wirklichem Rathe.

Nördlingen, 1843.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

104. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Alphabetisches Sachregister.

Seite.

A.

Appellabele Summe bei Berufungen 155

Arreststrafen, Kosten der Verpflegung in solchen, . . 156

Aufschlag für Brantwein 26

Aufschlag, vergl. Malzaufschlag.

Aufschläger, siehe Ober-, Unter-Aufschläger.

B.

Berliner Bier 1

Bier, ausländisches, Aufschlag davon 95

Bier, geringhaltiges, ... 35

	Seite.
Bier, zum häuslichen Gebrauch	3
Bier, Tölzer=,	165
Bier, ungesundes	166
— verdorbenes	167
— verunglücktes	167
Bier, weißes	171
Bierausfuhre	117 — 124
Bierabgabe unter dem Satze	12
Bierausschenken	1
Bierbeschau	2
Bierbeschau auf dem Lande	169
Bierbrauer, Wechselfähigkeit derselben	170
— Tanzmusik=Bewilligung	163
— Zunftgebühren	176
Bierbüchel	2
Biereinsieden, Termin	163
Bierführer	3
Biergeläger	22
Bierkeller ausser dem Burgfrieden	3
Bierklären	43
Brauknechte, Wanderung derselben	32
Bierpfenning	93

Seite.

Biersatz-Regulativ 4
Biersatz in Kaffehäusern und Gärten 14, 15
Bierschulden 15
Biersieden im Sommer 16
Bierüberschwenken 163
Bierverfälschung durch Knechte . . . .
Bierverschleiß an Wirthen 17
Bier-Visitationen 41, 178
Bier-Visitationen, Diäten dafür 170
Bierwage 19
Bierzwang 19
Billard, Recht zum Aufstellen derselben 20
Binnen-Controlle 86
Boten und Diener bei den Oberaufschlags-Aemtern . 58, 78
Brantwein, Minutto-Verschleiß desselben 22
Brantwein, schädlicher 22
Brantwein-Aufschlag 26
Brantweinbrennen aus selbst erzeugten Früchten . . 20
Brantweinbrennen aus nicht selbst erzeugten Früchten . . 126
Brantweinschenken, Conzessions-Verleihung zu . . . 24
Brantweinschenken 24
Brantweinschulden 16
Brauer, deren Verhältnisse zu den Wirthen . . . 40

Seite.

Brauereien, erledigte 32
Braugerechtigkeiten, deren Radizirung 160
Brauhäuser-Einrichtung 32
Braumeister 32
Braumeister, Strafe derselben in Defraudations-Gegenständen 154
Braupfannen 33
Braupolizei 169, 170
Braupolizei in Herrschaftsgerichten 33
Braurecht, Transferiruug 165
Brauwesen, Ankauf 1
Buchenspäne 43

D.

Dinglers Handmühle 134
Doppel-Bier 34
Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens . . . 8, 9

G.

Ganterpreis 10
Gärten, Biersatz in, ... 15
Gäste in Weiß-Bier-Niederlagen 172

Seite.

Gästesetzen in Märzenkellern 46

Gendarmen, Anzeige derselben wegen schlechter Biere 41, 42, 169

Gendarmerie, Pflichten derselben in Beziehung auf das Aufschlagswesen 86, 157

Gerichts- und Polizeibehörden, Pflichten derselben in Beziehung auf das Aufschlagswesen 157

Geringhaltiges Bier 35 169

Germbier 42

Gerste, Durchschnittspreise 8

Gewerbsteuer für Privatmühlen 136

H.

Handschrott-Mühlen 133

Hausmühlen 132

Haustrunkbrauen 43

Hopfen, Durchschnitts-Preise des, ... 8

K.

Kaffehäuser, Biersatz in, ... 14

Keller, Herstellung der, ... 45

Keller, Visitation derselben, ... 168

Seite

Keller, vergl. Bierkeller, Lagerkeller, Märzenkeller.

Klären des Biers 43

Klosterbrauhäuser 43

Kommunbrauhäuser 33, 87, 88

Konzessionen zur Errichtung von Brauereien . . . 44

Konzessionen, Taxen dafür 46

Kräuterbier 46

L.

Lagerfässer 46

Lagerkeller 45

Lagerkeller, Bierschenken in denselben 48

M.

Maaße, Anschaffung derselben in Mühlen 138

Malzbrechbücher 138

Malz, verdorbenes, ... 138

Malzabfälle, deren Benützung für Brantweinbrenner . . 136

Malzabfälle, Konzession zur Benützung derselben . 136, 137

Malzaufschlags-Befreiung 100

Malzaufschlags-Behörden. Obere Aufsicht und Geschäftsleitung, ... 49

Seite:

Malzaufschlags-Defraudation. Competenz, Strafe und Verfahren 138

Malzaufschlags-Defraudations-Fälle, Bekanntmachung derselben, ... 145

Malzaufschlags-Defraudationen, Stempelgebrauch bei denselben 149

Malzaufschlags-Defraudations-Strafen, Antheil der Aufschläger daran 82

Malzaufschlags-Defraudationsstrafen, ausserordentliche . 147 u. 155

— — — wiederholte . . . 148

Malzaufschlags-Defraudations-Strafen-Nachlaß . . . 83

Malzaufschlags-Defraudationen, Taxen bei denselben . 149, 150

Malzaufschlag-Einnehmers-Gehilfen 84, 85

Malzaufschlags-Entrichtung

a) vom eingesprengten Malze 94

b) vom uneingesprengten Malze 95

c) vom ausgewachsenen Malze 95

d) vom eingehenden ausländischen Malze . . . 95

Malzaufschlags-Inspektoren 52

Malzaufschlags-Nachlässe 101

Malzaufschlags-Nachlaß-Gesuche 102

Malzaufschlags-Perzeption (Erhebung) (Verordnungen vom Jahre 1806, 1807, 1811, 1819.) 90

Malzaufschlags-Praktikanten 84, 85

Malzaufschlags-Polleten 88

Seite.

Malzaufschlags-Rückstände, Instruktion, zur Regulirung derselben . . . . 102 — 116
Malzaufschlags-Rückvergütung für ausgeführte Biere 117 — 124
Malzaufschlags-Stationen 65
Malzaufschlags-Zahlungstermin 98
Malzaufseher 65
— deren Funktionsbezüge 81
Malzausfuhre ins Ausland, Befreiung vom Aufschlag . . 130
Malzdörren 159
Malzmässereien 125
Malzmühlen 125
Malzmühlen, heimliche 154
Malzmüller und deren Stellvertreter 125
Malzquartals-Anzeigen, falsche 153
Malzüberschuß 144
Malzüberschuß, passirlicher 148
Malzüberschuß, Strafe freier, ... 124
Malz-Zu- und Abfuhrzeit 130
Märzenbier 46
Märzenkeller, Gäste in denselben 46
— Abgabe von Speisen in denselben . . . 48
Märzenkeller, vergl. Bierkeller, Keller, Lagerkeller.
Matrikel-Nummern der Wirthe 175

Seite.

Minutto-Verkauf des Biers 159

Minutto-Verschleiß des Biers in Kellern 4

Minutto-Verschleiß des Brantweins 22

Mischlingbier 160

Mühlknechte, Verpflichtung derselben 129

Müller, Strafe derselben in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen 154

Müller, Vereidung derselben 131, 132

N.

Nachbier 160

O.

Oberaufschlagsämter, ... 55

— — Revision deren Rechnungen . . 63

— — Ablieferung der perzepirten Gelder . 64

Oberaufschläger, Gehalt und Emolumente 56

— — Diäten bei Visitations-Reisen . . . 58

— — Pensionen für deren Kinder und Wittwen 61, 62

Oberaufschlags-Beamten, Theilnahme an Untersuchungen . 145

Oberaufschlags-Kontrolleure, Besoldung 57

Seite.

P.

Pensionisten, Verwendung derselben als Unteraufschläger 89, 90
Personal-Gerechtigkeiten der Wirthe 175
Polleten 88
Post-Portofreiheit in Malzaufschlags-Sachen . . . 84
Postporto in Malzdefraudations-Gegenständen . . . 152
Privat-Malzmühlen . . . . 132 — 136

Q.

Quieszenten, Verwendung derselben als Unteraufschläger 89, 90

R.

Radizirung der Braugerechtigkeiten 160
Rückstände in Malzaufschlags-Sachen. Instruktion zur Regulirung derselben . . . . 104 — 116
Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführte Biere 117 — 124

S.

Schäffler-Arbeiten in Brauereien 160
Schankpreis 11

Seite.
Schenkbier 161
Sommerbierausschenken 1
Speisen-Abgabe in Märzenkellern 48
Stempelfreiheit in Malzaufschlag-Nachlaßgesuchen . . 102
Stempelgebrauch in Defraudations-Gegenständen . . . 149
Strafen in ausserordentlichen Malz-Defraudationsfällen . 147
Strafe wegen geringhaltiger Biere 39
Streitigkeiten unter Gewerbs-Inhabern 162

T.

Tafernen 163
Tanzmusik bei Brauern 163
Tanzmusik in Weiß-Bier-Niederlageu 172
Taxen für Konzessions-Verleihungen 46
Taxen in Malz-Defraudationsfällen . . . . . 149 — 150
Taxfreiheit in Malzaufschlag-Nachlaßgesuchen . . . 102
Termin zum Einsieden des Biers 163
Tölzerbier 165
Transferirung eines Braurechtes 165

Seite.

U.

Ungesundes Bier 166
Unteraufschläger 65
— Dienstes-Instruktion, ... 66
— Gehaltsregulirung 77, 79, 82
— Uniform 75
— Siegel 75
— Schreibmaterialien-Vergütung . . . 82
— Diäten bei Visitationen 84
— Antheil an Aufschlags-Defraudationsstrafen 82
— Unterstützungsfond 84
— Gehalt für Sterbe- und Nachmonat . . 82
— Pensions-Ansprüche 85
— Befugniß zur Requirirung der Gendarmerie 86
— Qualifications-Noten 87
— Verwendung von Pensionisten und Quieszenten zu, 89
Unteraufschlagsstellen, Besetzung 76
Unterstützungsfond für Unteraufschläger 84
Untersuchung des Biers 37

Seite.

V.

Verdorbenes Bier 167
Verunglücktes Bier 167
Vermögensverhältnisse der Defraudanten 143
Visitation der Keller und des Biers 168
Visitations-Reisen der Aufschlags-Inspektoren 52
— — Diäten bei denselben 58

W.

Wandern der Bräuknechte 32
Wechselfähigkeit der Bierbrauer 170
Wein-Wirthe, deren Rechte, weißes Bier zu schenken . . 174
Weiß-Bier-Brauereien 171
— — Niederlagen 171
Weißes Bier, Satzbestimmungen 173

Seite.
Weiß-Bier-Schenken 174
Winterbier, Ausschenken 1
Wirthe, ihre Verpflichtungen und Rechte gegen Brauer 18, 39, 175

Z.

Zahlungstermin für Malz-Aufschlag 98
Zunftgebühren der Bierbrauer 176

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ankauf eines Brauwesens.

Brauhäuser sind in Ansehung der Veräußerungen wie jedes andere radizirte Gewerbe zu behandeln. Bei Veräußerung derselben kommen sonach alle jene gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, welche über Vor- und Ankauf von andern Realrechten bestehen.

Verord. v. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. v. J. 1825. S. 130.

Ausschenken
des Winter- und Sommer-Bieres.

Die Zeit zur Ausschenkung des Winterbieres soll in der Regel mit dem 1. Oktober, die des Sommerbieres mit dem 1. Mai jeden Jahres beginnen.

Verord. v. 11. April 1820. Int.-Bl. für den Oberdonaukr. v. J. 1820. S. 396.

Für die Erlaubniß, neues braunes Bier vor der gewöhnlichen Zeit auszuschenken, ist keine Taxe zu erheben.

Verord. vom 19. Jänner 1810. Reg.-Bl. v. J. 1810. S. 55.

Das Ausschenken des Sommerbieres um den dafür regulirten Satz darf auch nach dem ersten Oktober noch bis zur gänzlichen Konsumtion der eingesottenen Vorräthe, jedoch ohne Gefährdung des Publikums fortgesetzt werden.

Verord. v. 10. Sept. 1831.

Berliner Braunbier.

Das Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung des sogenannten Berliner-Braunbieres wurde

dahin beschieden, daß nach der Verordnung vom 25. April 1811 die Fabrikation einer andern, als der dort bezeichneten Sorte des Braunbieres nicht statt finde.

Verord. v. 16. April 1829.

Bierbeschau. Bierbeschauer.

Es ist nicht nothwendig, auf dem platten Lande eigene Bierbeschauer aufzustellen, und es hat bei den mandatmäßigen Bestimmungen, wonach die Beschau den Ortsvorstehern aufgetragen ist, sein Verbleiben.

Verord. v. 30. Mai 1814. M. s. a. u. Geringhaltiges Bier und Verfälschung des Bieres.

Bierbüchel.

Für alle Wirthe ohne Ausnahme sollen bei den Brauhäusern zwei gleichlautende Bierbüchel eingeführt, und darin jede Bierabgabe, mit Beisetzung der Quantität, des Preises und der Bezahlung eingeschrieben werden, wovon eines bei dem Brauhause, das andere aber bei dem Bierabnehmer aufbewahrt wird. Im Unterlassungsfalle ist der Brauer, sowie der Wirth, jeder mit 10 Reichsthaler zu bestrafen.

Ohne die monatlich richtige Unterschrift des Biergebenden und Bierabnehmenden soll bei sich ergebenden Anständen kein Richter auf ein mehreres erkennen, als was die Einschreib- und Einbekennung in dem Büchel für einen wie für den andern Theil zeigt.

Verord. v. 4. Mai 1761. G.-S. v. J. 1771, S. 329, §. 12, u. 19. Jäner 1807. Reg.-Bl. 1807 S. 180.

Die Wirthe, welche nach den bestehenden Verordnungen Bierbüchel haben sollen, sind von ihren Obrigkeiten anzuhalten, daß sie über das Bier, welches sie bei dem Brauer empfangen, ordentlich verfaßte Aufschreibbüchel führen

und die, welche hierin nachlässig befunden werden, gehörig zu bestrafen.

Verord. v. 19. Jänner 1807. Reg.-Bl. v. J. 1810 S. 180.

Die Aussteller derlei falsch befundener Bierbüchel sollen nicht nur simpliciter bestraft, sondern sie müssen mit der general-mandatmässigen Geldstrafe von 10 Reichsthalern belegt, und höchster Orten zur weiter verdienten Ahndung namhaft gemacht werden. Es wird auch wegen nicht gehaltener derlei Büchel kein Strafnachlaß bewilliget.

Verord. v. 29. Febr. 1788. G.-S. v. J. 1788, S. 1856.

Biereinlegen.

Ein Fäßel zum häuslichen Gebrauche einzulegen, ist Jedermann erlaubt.

Verord. v. 4. Juli 1783. Maier Gen.-Samml. v. J. 1784 S. 877.

Bierführer

und ihre Knechte, wenn sie das Bier unterwegs verfälschen, aus den Fässern trinken, oder von solchen viel oder wenig gar abziehen, sind wie Bierverfälscher zu bestrafen, auch von den Amtleuten auf den Strassen öfters zu visitiren, und ihnen die bei sich habenden verbotenen Röhrl oder Piepen abzunehmen.

Verord. v. 16. Juli 1723. G.-S. v. J. 1771, Seite 281, §. 42.

Bierkeller.

Wann ein Bierbrauer außer der Stadt und dem Marktsburgfrieden einen Keller zu mehrerer Bewahrung des Biers erbaut, oder einen Bestandweis übernimmt, um darin Bier verleit zu geben, so hat selber nicht allein die Bewilligung von der ordentlichen Obrigkeit dieses Grundes, sondern auch von höchsten Orten die Lizenz beizubringen, nach welchem Erfolge jener Brauer aus diesem Kel-

ler Niemanden das Bier in Minuto oder Maßweis, sondern nur allein dessen habenden Geywirthen und niemand Anderm im Großen oder Fäßlweis verkaufen dürfe.

Verord. v. 3. Aug. 1773, G.-S. v. J. 1784, S. 894. Man sehe unter Märzenkeller.

Biersatz-Regulativ.

Art. 1. Die durch frühere Verordnung vom 2. Dezember 1806 bekannt gemachten Tarife für das Sommer- und Winterbier hören mit der Erscheinung der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auf, gesetzliche Kraft zu behalten.

Art. 2. Von der Publikation dieser Verordnung an, sind die zugleich mit ihr in den zwei Beilagen erscheinenden neuen Tarife als für alle Kreise des Reichs verbindlich.

Art. 3. Zur Grundlage der Berechnung dieser Tarife sind folgende Durchschnittsgrößen angenommen:

a) Ein Brauhaus, welches jährlich 450 bayerische Schäffel trockenen Malzes siedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier zusammen produzirt;

b) ein hierauf berechnetes Grundkapital und dessen Zinsen zu 5 vom Hundert;

c) ein verhältnißmäßiger jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Erhaltung und allmähliche Nachschaffung des Schiff und Geschirres;

d) eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal;

e) für Malzbrechen und Pferdelohn;

f) die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faßpech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet;

g) die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Brauwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 bayerischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Verlagkapitals.

Art. 4. Der Gesammtbetrag aller dieser Vorauslagen ist über Abzug der sich bei dieser Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennutzungen, als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Produzenten und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe erkannt.

Art. 5. Dieselbe wird als Resultat der nach den angenommenen Grundlagen hierüber bestehenden genauen Berechnungen auf die bayerische Maß Bier ausgeschlagen zu 4 pf. 53/100 ausgesprochen.

Art. 6. Da aber dem Brauer als Fabrikanten nebst den landesüblichen Zinsen seines Grund- und Verlagkapitals allerdings ein billiger Fabrikationsgewinn oder Mannsnahrung gebührt, so wird hiemit derselbe auf 1 pf. 47/100 pr. bayerische Maß bestimmt.

Art. 7. Diese ständigen Größen zusammenaddirt, geben den Grundpreis des Bieres, sowohl für das Sommer- als Winterbier zu 6 pf. pr. bayerische Maß.

Art. 8. Dieser Grundpreis soll in allen Theilen des Reichs gleich seyn.

Art. 9. Zu diesem Grundpreise ist bei Berechnung der gegenwärtigen Tarife der bestehende Malzaufschlag dermals zu 4 pf. pr. Maß geschlagen, wonach also für

dermal die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder bayerischen Maß sowohl Sommer- als Winterbier in 10 pf. pr. Maß bestehet.

Art. 10. Es versteht sich von selbst, daß, je nachdem die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, die gegenwärtigen Tarife dergleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen kämen; wie auch, daß in jenen Städten, welchen zur Bestreitung ihrer Kommunal-Ausgaben ein oder zwei Pfennige über den dem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu perzipiren bewilliget ist, dieser Beischlag von 1 oder 2 Pfennige zu dem Lokalbiersatze dieser Stadt jedesmal von der ihn ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Art. 11. Als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, sind jene wesentliche Ingredenzien erkannt, aus welchen das Bier eduzirt wird; nämlich Gersten und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Erndten von einem Jahre zum andern in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Art. 12. Der Verbrauch derselben, oder ihr quantitatives Verhältniß zur Produktion des Bieres ist im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf bayerischen Schäffeln trocknen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf bayerische Schäffel Malz für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier fünf und zwanzig Pfund Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des ein-

gesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13. Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, wechselt demnach der gesetzliche Preis des Biers, nach der Vorschrift der hier beiliegenden Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, jedoch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbiersatz geschrieben.

Art. 14. Hinsichtlich der Centesimal-Fraktionen des Pfennigs wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter 50/100 stehen, zum Besten des Publikums bei dem Biersatze ganz weggelassen, und dagegen, sobald sie über 50/100 stehen, zum Besten des Brauers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden sollen.

Verord. v. 25. April 1811.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben künftighin nach ordentlich hergestellter Berechnung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens bei Aussprechung des betreffenden Winter- oder Sommerbiersatzes die in diesem Art. 14 gegebene Bestimmung der über oder unter 50/100 Theile stehenden Centesimal-Fraktionen des Pfennigs auch auf die sich ergebenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens analog anzuwenden, so oft diese Durchschnittspreise nicht gerade den in den Vertikal- und Transversal-Kolumnen der beiden Tarife für den Sommer- und den Winterbiersatz ausgesprochenen Größen ganz gleich kommen, so daß bei der Gerste die Summe, welche zwischen dem ganzen, und den darauf folgenden halben Gulden, z. B. zwischen 6 fl. und 6 fl. 30 kr. und so bei dem Hopfen die Summe, welche zwischen der einen runden Zahl und der nächst darauf folgenden, z. B. zwi-

schen 80 und 90 fl. stehen würde, in dem Falle, wo sie die Hälfte des Zwischenraumes nicht erreichte, zu der geringeren, im entgegengesetzten Falle hingegen zu der nächst höheren Zahl der in Tarifen ausgedrückten stufenweisen Progressionen zu zählen ist, wonach folglich der erhobene Durchschnittspreis der Gerste zu 6 fl. 15 kr. und darunter, dem Preise von 6 fl., jener von 6 fl. 16 kr. aber dem Preise von 6 fl. 30 kr.; der Durchschnittspreis des Hopfens von 85 fl. dem Preise von 80 fl., jener von 85 fl. 1 kr. hingegen dem Preise von 90 fl., bei Aussprechung des Satzes nach Vorschrift der Tarife gleich zu setzen ist.

Verord. v. 15. Mai 1812.

Art. 15. Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreise des Reiches von den General-Kreiskommissariaten jährlich herzustellen.

Art. 16. Da aber in jedem Kreise selbst noch in ein und ebendemselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann, so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen; und zwar nach Distrikten.

Art. 17. Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammengenommen oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maß repartirt, einen vollen Pfennig auswerfe.

Art. 18. Die Bestimmung der Quantität und des Umfanges dieser Distrikte in jedem Kreise ist von den General-Kreis-Kommissariaten zu instruiren und zu begutachten, sodann noch, sobald möglich, von dem Ministerium des Innern zu reguliren.

Art. 19. Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens werden für die General-Kreis-Kommissariate folgende Vorschriften gegeben.

Art. 20. Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten, zum Anhaltspunkte der Durchschnittspreise zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21. Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Distriktes für den Hopfen, die, aus den an Eidesstatt verhandgelübdeten Angaben der Brauer der Hauptorte, und die mit Extrakten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglichsten, und in ihrem Produktions-Quantum bedeutendsten Brauhäuser, welche sich in dem Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnittspreise-Ausmittlung zu nehmen.

Verord. v. 25. April 1811.

Sämmtliche General-, Kreis- und Lokal-Kommissariate haben die nach den Art. 20 und 21 erhobenen Belege den für jedes Sudjahr herzustellenden Berechnungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens jedesmal in den, folgenden Art. 22 vorgeschriebenen Terminen, den von ihnen einzusendenden Anzeige-Berichten über den Biersatz beizulegen.

Verord. v. 18. Mai 1812.

Art. 22. Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10. Dezember des nämlichen Jahres von den General-Kreis-Kommissariaten zu erheben und zu berechnen; so-

dann längstens bis zum 20. Dezember an das Ministerium des Innern einzusenden.

Hinsichtlich des Böhmer-Hopfens haben die General-Kreis-Kommissariate den Durchschnittspreis desselben bis zum 26. Jänner des folgenden Jahres an das Ministerium des Innern für die Regulirung des Sommerbiersatzes einzubefördern.

Art. 23. Das Ministerium des Innern hat nach vorläufiger Kommunikation mit jenem der Finanzen den Biersatz nach Kreisen und Distrikten in denselben für das Winterbier längstens bis zum 15. Jänner und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar zu reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommerbiersatz für das laufende Jahr nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ungesäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24. Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen.

Art. 25. Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. per Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächst verflossenen Jahres um 1 pf. per Maß, vorläufig erhöht, im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 pf. gemindert werden.

Ganterpreis.

Der in den Tarifen für jede gegebene Größe der Kombinationsartikel vorgeschriebene Preis des Bieres ist der

Gantersatz, das ist, der Fabrikpreis dessͤelben, um welchen es der produzirende Brauer unter dem Reife an die Wirthe abzusetzen berechtiget ist.

Verord. vom 25. April 1811.

Die Brauer sind nach der Verordnung vom 18. Mai 1812 gehalten, auch ihren andern Bierkunden, die das Bier in Fäßchen oder unter dem Reife nehmen, um den Ganterpreis zu geben.

Schankpreis.

Der Schank- oder Detailpreis wird vermöge Verordnung vom 25. April 1811 im allgemeinen Durchschnitte zu 2 pf. per Maß bestimmt, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen und es in diesem Preise an das Publikum in minuto auszuschenken berechtigt seyn soll.

Bei diesen auf gründliche Berechnungen gestellten Satzbestimmungen wird sowohl von den Brauern als den Wirthen erwartet, das Bier in seinem ursprünglichen und vorgeschriebenen Gehalte an den Konsumenten, bei Vermeidung der festgesetzten Strafe in Kontraventions-Fällen, verleit zu geben.

Man sehe unter geringhaltiges Bier.

Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze im großen Durchschnitte als das Maximum des zu ihrer Produktion in guter Qualitat erforderlichen Preises zu betrachten sind, so wird jenen Brauern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung oder durch andere vorzügliche Lokalbegünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise

anzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Qualität solchen Biers stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zu Grunde gelegten Gebrauche der Kombinations-Artikel entspricht, indem widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge zu vollziehen sind.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es in ihrer Konvenienz zu seyn befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze auszuschenken. Jene Wirthe hingegen, welche das Bier unter was immer für einen Vorwand über diesen tarifmäßigen Satz verleit geben, sind für jeden Kontraventionsfall um zehn Reichsthaler zu bestrafen, und zur Restitution des mehr als den Preis des Satzes Bezogenen anzuhalten.

Verord. v. 25. April 1811. Reg.-Bl. 1811 S. 617.

Jede irgend einem Brauhause ertheilte Bewilligung, das erzeugte Bier unter dem für den Distrikt regulirten Satze abgeben zu dürfen, ist durch das Kreisblatt mit Hinzufügung des rechtfertigenden Grundes auszuschreiben. Den Distrikts-Polizeibehörden steht die Dispensation von Satzbestimmungen nicht zu, welche von der vorgesetzten Kreisstelle ausgehen.

Verord. v. 19. März 1828.

Eine Abweichung von dem Schenkpreis des von einem Bezirke in den andern eingeführten Biers kann nach der bestehenden Verordnung, nach welcher, ohne Rücksicht auf die nähere oder weitere Entfernung des Wirthes, das Bier von den Wirthen nur um zwei Pfenninge über den Schenkpreis auszuschenken ist, nicht zugegeben werden.

Verord. v. 18. Sept. 1817.

Wegen der in mehreren Kreisen herrschenden Willkühr hinsichtlich der Preise des braunen Biers wird bestimmt:

1) In sämmtlichen Polizeibezirken soll fortwährend die Anforderung des Publikums wegen eines guten und pfennigvergeltlichen Getränkes dieser Art, mit besonderer Sorgfalt beachtet, und durch fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch, nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus anderen Bezirken oder Ortschaften auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute beigezogen werden mögen, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck gesichert werden.

2) Die Verleitgebung des Biers unter dem festgesetzten Preise ist nur dann zu gestatten, wenn diejenigen Verhältnisse, welche in erwähnter allerhöchster Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 4 bezeichnet worden, wirklich vorhanden sind.

3) Ehe demnach eine solche Bewilligung ertheilt wird, darf eine Verleitgebung unter dem Satz durchaus nicht statt finden; vor Ertheilung der Bewilligung aber sind die verordnungsmäßigen Voraussetzungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollständig zu konstatiren, im Falle sich jedoch bei der Untersuchung ergeben würde, daß den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwider, zu schwaches Bier erzeugt worden, oder verkauft werde, die hiergegen bestimmten Strafen mit aller Strenge zu vollziehen.

4) Die Kreisregierungen haben auch diejenigen Polizeibehörden, in deren Amtssprengel die erforderliche Aufsicht in solcher Beziehung nicht besteht, auf angemessene Weise zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befund zu beahnden.

Verord. v. 4. Juni 1824.

Das Ausschenken des gewöhnlichen Biers über den durch das Regulativ festgesetzten Schenkpreis darf durchaus nicht gestattet werden.

Auch haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch gegen die Bestimmungen des Artikels 4 Titel IV des Regulativs vom 25. April 1811 gestattet, und die Uebertretungen streng bestraft werden.

In den Fällen, wo die Brauhaus-Besitzer Bier an die Wirthe unter dem Gantersatze nach der in diesem Artikel der erwähnten Verordnung ihnen ertheilten Befugniß abgegeben, sollen die Wirthe bei scharfer Strafe gehalten seyn, diesen Nachlaß dem Publikum, welches dieses Bier trinkt, zukommen zu lassen, und diesem geringeren Preise des ihnen von den Brauhaus-Besitzern überlassenen Biers keine größere Höherung beizuschlagen, als ihnen nach dem Artikel 2 Titel II des Bierregulativs vom Jahre 1811 als Mannsnahrung mit 2 Pfenninge per Maß ausgesetzt worden ist.

Allen jenen Brauhaus-Besitzern, welchen bisher der Minuto-Verschleiß des von ihnen erzeugt werdenden Bieres nicht gestattet war, ertheilen Wir die Bewilligung, ihr Bier bei ihren Bramhäusern, gleich den Wirthen, um den Schenkpreis verleit zu geben.

Die Kreis-Regierungen werden erinnert, die rechtzeitige Bekanntmachung des Winter- und Sommer-Biersatzes in den vorgeschriebenen Terminen einzuhalten.

Verord. v. 19. Mai 1825. Reg. Bl. 1825. S. 459.

(Die hieher gehörigen Tabellen befinden sich am Schluße des Werkes angebunden.)

Biersatz
in den Kaffeehäusern und Gärten.

Es darf ohne Unterschied zwischen dem braunen und zwischen dem weißen Weizenbier von einer Dreiquart-

Bouteille nicht mehr als 3 Pfenninge; von einer Maß-Bouteille 1 kr.; von einer Flasche zu 1¼ Maß 1 kr. 1 Pf. und von einer Flasche zu 1½ Maß 1 kr. 2 Pf. über den ordentlichen Satz, für das abgezogene Bier von den Kaffee- und Garten-Wirthen genommen werden.

Verord. v. 19. Jänner 1810.

Bierschulden.

Alle Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer sollen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben, worauf sämmtliche Land- und Stadtgerichte ausdrücklich angewiesen werden; und die Justizstellen haben, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und straker Exekution um so gewisser einzuschreiten, als im Falle der über Saumsal an die allerhöchste Stelle gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten soll.

Verord. v. 27. Sept. 1806. Rg. Bl. 1806. S. 385. §. 35. und 28. Juli 1807. Rg. Bl. 1807. S. 1295. §. 29.

Der Wirth darf, so lange er zu einem Brauhause schuldet, von demselben nicht austreten.

Auch muß er, falls er von dem Brauhause abzutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außer dessen er noch ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nachfolgenden Jahres, das ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Brauhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Auch wird das Vorzugsrecht der Schulden der Bierwirthe an die Brauer ernstlich wiederholt, und sämmtliche Justizbehörden haben, so oft Bierschulden eingeklagt wer-

den, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und straker Exekution einzuschreiten, als im Falle der über Saumsal an die allerhöchste Stelle gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten wird.

Verord. v. 25. April 1811. Rg. Bl. 1811. S. 617.

Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien haben wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Brantwein einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

Verord. v. 1. Juni 1822. Ges. Bl. v. J. 1822. S. 24.

Biersieden
während der Sommerzeit.

Da, wo bisher das Biersieden auch während des Sommers herkömmlich war, soll dasselbe zwar noch ferners nachgesehen, jedoch um desto strenger auf der normalmäßigen Güte des Schenkbiers im Verhältnisse zu dem sich ergebenden Satze des Winterbiers gehalten, dagegen neue Braukonzessionen in solchen Gegenden nur unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit, auch hinlängliche Quantitäten Lagerbiers zu brauen, ertheilt, und allenthalben, wo das Sieden im Sommer bis jetzt nicht eingeführt war, dasselbe auch, einzelne zur Dispensation geeignete dringende Fälle ausgenommen, abgestellt, und untersagt bleiben.

Verord. v. 14. März 1812.

Bierüberschwenken.

Es haben sich öfter die Fälle ereignet, daß bei angestellter Vergleichung des Verhältnisses der polettenmäßigen Malzangabe zu der vorhandenen Bierquantität der Befund

eines unverhältnißmäßigen Biervorrathes durch das sogenannte Anschwängen oder Ueberschwenken entschuldigt wurde.

Daß sich dieses Mittels in den Brauereien zur Wiederverwendung einer mißlungenen Sude oder sauer werdenden Biers öfters bedient wurde, unterliegt keinem Zweifel, so wenig, als daß der Anwendung desselben von Seite der Brauer bei dem ihnen überlassenen freien Betrieb ihres Sudwesens in finanzieller Hinsicht kein Hinderniß entgegen gestellt werden will.

Da aber zur Festhaltung der so nöthigen Controlle unerläßig ist, daß auch das Aufschlagspersonal von einem solchen Verfahren Kenntniß erhalte, so wird zur Entfernung der Defraudationsbemäntlungen, sowie zum Schutze des rechtlichen Brauers für nothwendig erachtet anzuordnen:

daß jeder Bierbrauer bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung (unter Vorbehalt der ordentlichen Strafverhängung im Falle des Befundes einer wirklich verübten Defraudation) verbunden sey, in allen jenen Fällen, in welchen er mißrathenes, in Säure übergegangenes und nicht zum tarifmäßigen Verschleiße geeignetes Bier überschwenken zu müssen glaubt, vorerst dem Untereinnehmer seines Aufschlagsdistrikts hievon mündliche oder schriftliche Anzeige mit Angabe der Quantität zu machen, damit dieser pflichtmäßige Einsicht nehmen, und seine Vormerkung in den Manualen machen könne.

München den 8. Jänner 1830.

Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1830. St. 4. S. 57.

Bierverschleiß
von Brauern an Wirthe.

Ausgenommen den Fall, daß ein Wirth von seinem Brauer in einem und demselben Sudjahre straffälliges

Bier erhalten hat, und gegen diesen Brauer die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, kann kein Wirth unter dem Braujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen und zwar bei Strafe von 50 bis 100 fl., welche er dießfalls an das hiedurch betheiligte Brauhaus zu erlegen hat.

Es kann aber auch der Brauer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Brauers alterirten Bieres gestraft worden ist.

Der Wirth muß sich zu Michaelis jeden Jahres bei dem Brauhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Verord. v. 25. April 1811. Rg. Bl. v. J. 1811. S. 617.

Die Exekution dieser Verordnung liegt den Polizeibehörden ob, wo schleuniges Verfahren angemessen ist, und die Zuständigkeit der Justizstelle ist hier nicht begründet.

Verord. v. 21. Aug. 1834.

Es steht dem Wirthe zwar frei, nur eine bestimmte Anzahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen, und der Brauer ist schuldig, ihm diese zu liefern. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern paktirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgendwo anderes Bier abnehmen, wie auch der Brauer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig; wenn sie aber nicht ausdrücklich erinnert oder aufgehoben werden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Verord. v. 25. April 1811. Reg. Bl. v. J. 1811. S. 617.

In Fällen, wo nicht ein besonderer Vertrag zwischen dem Bierbrauer und dem Wirthe besteht, kann die Begründung der zivilrechtlichen Zuständlichkeit eben so wenig abgeleitet werden, als z. B. Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Wirthsleuten, insoferne nicht die Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

Verord. v. 21. Aug. 1834. M. s. a. unter Bierschulden.

Den Wirthen soll bei scharfer Ahndung ein für allemal strengstens verboten seyn, sich bei Abnahme des Biers mehr als in Art. 2 Titel II des Regulativs vom Jahre 1811 als Mannsnahrung für den Wirth ausgesprochen ist, zu bedingen, oder durch andere begehrt werdende Vortheile sich eine höhere Vergütung zu erzwingen.

Dieselben Strafen sollen auch gegen die Brauhausbesitzer angewendet werden, wenn sie sich zu einer höhern Vergütung, als die Verordnung bestimmt, verstehen, oder die Wirthe durch andere Vortheile für sich gewinnen.

Verord. v. 19. Mai 1825. Reg. Bl. 1825. S. 459.

Bierwage.

Sämmtlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten wird verboten, sich bei dem Verfahren über die Untersuchung des Biers, der hiebei ganz unzuläßigen sogenannten Bierwage zu bedienen.

Verord. v. 18. Mai 1812.

Bierzwang.

Aufhebung desselben.

Alle Art von Abnahmszwang bei allen Gattungen Bieres in Bayern, er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder

Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium oder einem vermeintlichen jure prohibenti bestanden haben, wird vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29. Sept. 1800, anfangend, die sogenannten Märzbierloosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich aufgehoben.

Bei dieser pragmatisch konstituirten Bierabnahmsfreiheit werden auch alle diejenigen Verträge als nichtig und ungültig erklärt, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will; zugleich werden die schon früher verbotenen Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Braustätten zu verschaffen bemüht, auf das Schärfeste verboten.

Verord. v. 20. Dez. 1799. Reg. Bl. v. J. 1800. St. I. S. 5.

Billard-Aufstellung.

Die Befugniß des Billardhaltens erscheint weder nach der Natur dieses zu den erlaubten Vergnügungen gehörigen Spieles, noch nach positiven Gesetzen als ausschließendes Recht der Kaffeetiers und ist eben deßhalb als Ausfluß jeder vollkommenen Wirthschaftsberechtigung betrachtet und behandelt worden, welcher Grundsatz auch in Sachen der Kaffeetiers zu N. gegen den Weingastgeber N. dortselbst durch Entscheidung des k. Staatsraths vom 13. Februar 1823 ausgesprochen wurde.

Verord. v. 17. Jän. 1837.

Brantweinbrennen.

Von denjenigen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Brantwein brennen, muß eine besondere Konzession dazu erholt werden. Gegen jene, welche aus nicht

selbst erzeugten Früchten Brantwein brennen, haben die Obrigkeiten die mandatmäßige Strafe eintreten zu lassen.
Verord. v. 27. Febr. 1805. S. 361.

NB. Die mandatmäßige Bestrafung besteht nach den Anm. ad Cod. Max. Pars 2. C. 8. in Ausreißung der Kessel, Abnehmung des Geschirres und Brantweins.

Niemand ist in Erzeugung von Brantwein aus selbst gebauten Früchten zu beschränken, hievon sind aber die Konzessions-Verleihungen, wodurch auch von erkauften Früchten Brantwein zu erzeugen gestattet wird, zu unterscheiden:
Verord. v. 23. Juli 1821.

1) Allen denjenigen, welche das Recht, aus Bier- oder Weingeläger Brantwein zu brennen, bereits besitzen, soll auch gestattet seyn, aus Früchten und Getreid aller Art Brantwein zu erzeugen.

2) Die Befugniß hiezu soll auch nicht auf diese Individuen allein beschränkt seyn, sondern die Landesstellen können das Brantweinbrennen aus Getreid auch andern angesessenen Unterthanen, Landwirthen und Unternehmern bewilligen, nur mit der Vorsicht, daß die Vorrichtungen mit keiner Feuergefährlichkeit verbunden sind.

3) Auf gleiche Weise sollen auch die Brantweinbrennereien aus Erdäpfeln vielmehr befördert, als gehindert werden, und die dabei nöthige Beimischung des Malzes unverwehrt seyn.

4) Ein jeder, welcher ein Getreid zum Brantweinbrennen verwendet, hat die gegenwärtigen oder künftigen Aufschläge und zwar dermal in Bayern von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. zu entrichten.

In Ansehung der übrigen Provinzen soll nach Umständen eine gleiche Abgabe regulirt werden.

5) Durch die Bewilligung, Brantwein zu brennen, wird Niemand des Minuto-Verschleißes berechtigt; die Brantweinbrenner sollen sich daher desselben wie bisher enthalten, und keine Gäste aufnehmen.

6) In jenen Städten, wo sich Brantweiner befinden, und in welchen die Brauer deßwegen keinen Brantwein erzeugen dürfen, soll, so lange dieser Zustand besteht, und bis nicht eine andere allerhöchste Entschließung gefaßt wird, ohne allerhöchste Genehmigung keine neue Brantweinbrennerei gestattet werden.

7) In Ansehung der nach dem Eimer verpachteten Staats-Weiß- und Braunbierbrauhäuser soll es wegen der dabei obwaltenden besonderen Umstände bei der Verordnung vom 24. Sept. v. J. so lange sein Verbleiben haben, bis wegen Ausdehnung des Brantweinbrennens mit den Pächtern über die Erhöhung der Pachtschillinge eine Uebereinkunft getroffen seyn wird.

Verord. v. 11. Feb. 1807. R. B. 1807. S. 297.

Das Bannrecht der Ueberlassung des Biergelägers von den Brauern an die Brantweinbrenner wird hiemit aufgehoben, und den Bierbrauern gestattet, ihre Brau-Abfälle aller Art zum Brantweinbrennen selbst zu verwenden.

Verord. v. 12. März 1812. R. B. 1812. S. 483.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein der Gesundheit schädlicher Brantwein zum Minutoverschleiße komme, weßhalb auch die Bereitungsart des Brantweins die besondere polizeiliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Die Erfahrung

lehrt nämlich, daß der Brantwein nicht selten Kupfer enthält, was von den kupfernen Kühlapparaten, aus welchen der Brantwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrührt. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Brantweine unter dem Einfluße der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, was bei der nachfolgenden Destillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird, ebenso wird bei vernachläßigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates, auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht, und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert. Die mit dem Brantweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber geeignet zu belehren, und es ist ihnen dabei die fortwährende Reinlichkeit der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber durch öftere Nachsicht in den Brantweinbrennereien zu überwachen, und gegen die Zuwiderhandelnden mit ernstlicher Bestrafung einzuschreiten.

Da bei der Erzeugung des Brantweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so ist die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben zu empfehlen, als diese Bereitungsart von der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei, auch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringern Quantität Fuselöls, den Vorzug verdient.

München den 4. Juni 1838.

Brantweinschenken.

Auch diejenigen Brauhäuser, welche das Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, sollen befugt seyn, ihren selbst erzeugten Brantwein auch in Minuto und Maßweise an wen immer zu verkaufen.

Verord. v. 21. Dez. 1804. Rg. Bl. 1805. S. 50.

Unberechtigte Brantweinzäpflereien sollen mit Abnehmung des Geschirrs und Brantweins sogleich abgethan werden.

Verord. v. 10. Mai 1830. Gen. S. v. J. 1771. S. 444.

Die Verleihung einer Konzession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genuße in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Brantweinverkaufe nicht mehr in sich schließen.

Jeder neu zu Konzessionirende, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Brantweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in die Wirthschafts-Konzessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825.

Die Ertheilung neuer Konzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Brantweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr statt. Konzessionen zum Kleinverkaufe des Brantweins sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffeehaus-Besitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen

Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbs-Verleihung zu ertheilen.

Denjenigen, welche eine Konzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Brantweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber hat die Wiederverleihung einer eingehenden Konzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825, zu unterbleiben.

NB. Dieser Art. 3. sagt: Jede Gewerbskonzession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe dürfe jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Denjenigen Individuen, welche die Brantweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 und vom 26. Jänner 1808, Art. 4, worin es heißt:

»diejenigen Pächter der Staats-Brauhäuser, welchen pachtkontraktmäßig die Brantweinbrennerei zugestanden ist, bezahlen ohnehin den Aufschlag vom Malze; diejenigen aber, welche noch andere Ingredienzien hiezu gebrauchen wollen, haben zuerst die Erlaubniß hiezu, und neue Pachtbedingungen bei dem Finanzdepartement nachzusuchen.«

als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Konzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der obigen Verordnung vom 11. Februar 1807. Art. 5, der Verkauf des Brantweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Konzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Konzessionen zum Brantweinbrennen ist das Verbot des Brantweinverkaufs unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens jedesmal in die Konzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

Gegen jeden, zum Kleinverkaufe des Brantweins Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6 Abschn. 4 des Gewerbsgesetzes, welcher bestimmt:

»daß die Ausübung der Gewerbsbefugniß 4, wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Konzession gänzlich eingezogen werden«

mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

Verord. v. 29. Jänner 1841.

Brantwein-Aufschlag.

Ueber die Gleichstellung und Perzeptionsart des Brantweinaufschlages wird verordnet:

Bleibt es rücksichtlich des aus Getreidmalz erzeugten Brantweins bei der bestehenden Verordnung, nach welcher

von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Mäßerei $37\frac{1}{2}$ kr. zum Aufschlage zu entrichten sind, welchem zufolge die Brauer, nachdem sie diesen Malzaufschlag entrichtet haben, von dem Brantwein keinen abgesonderten Aufschlag in der Regel zu entrichten haben. Eben so wenig haben die Brantweinbrennereien, welche nur den Abfall von den Brauereien abnehmen, und keine andere Ingredienzen dazu gebrauchen, einen abgesonderten Aufschlag zu entrichten, sondern blos den Brauereien den verordnungsmäßigen Beitrag zu machen.

Diejenigen Brantweinbrennereien, bei welchen außer dem eingesprengten Malze, für welches der Malzaufschlag bezahlt wird, noch andere Stoffe genommen und gebraucht werden, zum Beispiel: Getreidschrott, Kartoffeln, Obst, Wachholder, Weinabfall, Mahlbeutelklumpen und andere dergleichen, haben ohne Ausnahme neben obigem Malzaufschlage einen besondern Aufschlag zu entrichten.

In demselben Falle sind auch alle Landwirthschaften und Privaten, welche sich in landwirthschaftlicher Rücksicht, oder zum Handel, oder blos zum eigenen Hausgebrauche mit der Brantweinbrennerei abgeben.

Diejenigen Pächter der Staatsbrauhäuser, welchen kontraktmäßig die Brantweinbrennerei zugestanden ist, bezahlen ohnehin den Malzaufschlag vom Malze; diejenigen aber, welche noch andere Ingredienzen hiezu verbrauchen wollen, haben zuerst die Erlaubniß hiezu, und neue Pachtbedingungen bei dem Finanz-Departement nachzusuchen.

Alle diejenigen, welche sich mit der Brantweinbrennerei abgeben, und außer dem ohnehin veraufschlagten Malz noch andere Stoffe von was immer für einer Art gebrauchen, haben vom 15. Februar dieses Jahres an einen abgesonderten Brantweinaufschlag zu entrichten.

Dieser besteht darin, daß neben dem allenfalls vom gebrauchten Getreidmalz treffenden Aufschlage von jeder Maß der bayerischen Mäßerei kubischen Inhaltes des Brantweinkessels ein Pfennig von jedem Brande entrichtet werden soll, so, daß von einem Eimer kubischen Inhalts des Kessels von jedem Brande 15 kr. treffen.

Zu dem Ende hat jeder Unteraufschläger sogleich nach Bekanntmachung dieses Ediktes nicht nur alle Brantweinbrennereien seiner Bezirke und Nachbarschaft in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges zum Oberaufschlagamte einzusenden; sondern auch die sämmtlichen Brantweinkessel mit Wasser nach der bayerischen Mäßerei sogleich abzueichen, und den Befund vorzumerken.

Damit aber die Perzeption dieses so mäßigen Brantweinaufschlages richtig geschehe, hat jeder, welcher sich mit einer solchen Brantweinbrennerei abgiebt, von dem Unteraufschläger wöchentlich eine Pollete auf so viele Brände, als er in solcher Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf er nicht überschreiten. — Diese Polleten sind sodann bei dem Schluße eines jeden Monats dem Unteraufschläger wieder, nebst dem Geldbetrage gegen Quittung zuzustellen, welcher diesen sogleich zum Oberaufschlagsamte gegen Interimsquittung einzusenden, und hierüber am gewöhnlichen Quartalschluße Rechnung zu pflegen hat.

Der Unteraufschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Anzahl der Brände in der Woche, und im Ganzen nicht überschritten worden ist, weßwegen er auch bei den Brantweinbehältnissen die Besichtigung vorzunehmen, und das Resultat mit den Brandangaben zu vergleichen hat. Wenn eine Brantweinbrennerei länger ruht, oder sonst Verdacht obwaltet, so hat der Aufschläger den Kessel sammt dem Helme oder Hut zu ver-

schnüren, und zu versiegeln; überhaupt hat der Unteraufschläger, um gegen alle Auswechslung des Kessels gesichert zu seyn, solchen von Zeit zu Zeit mit Wasser abzueichen.

Von den verschiedenen Arten der Rosoglio, Liqueurs, und andern gebrannten feinen Wässern, welche im Inlande erzeugt werden, wird ohne Unterschied, ob diese blos durch Rektifikation und Zusatz aus dem Brantweine, oder durch Destilliren erzeugt worden, kein höherer Aufschlag bezahlt.

Die in den verschiedenen Provinzen herkömmlichen Konzessions- und Lizenzgelder sind zu reduziren, und in drei Klassen zu theilen, so, daß die geringste Klasse nicht mehr als 3 fl., die mittlere 4 fl. 30 kr., und die höchste 6 fl. zu bezahlen haben soll.

Auf die Defraudationen dieses Gefälles werden vorläufig folgende Bestrafungen festgesetzt:

a) Diejenigen Brauer oder Brantweinbrenner, welche außer dem Abfalle der Brauereien noch andere Stoffe nehmen und gebrauchen, und hierüber nicht die wöchentlichen Polleten für eine bestimmte Zahl der Brände von dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe den zwanzigfachen Aufschlag im Anschlage, als ob alle Tage in der Woche gebrannt worden wäre.

b) Eben dieselbe Strafe haben alle diejenigen zu bezahlen, welche sich mit der Brantweinbrennerei abgeben, und ohne Erholung der Pollete in der Woche Brantwein brennen, so, daß sie den zwanzigfachen Betrag von der ganzen Woche zu bezahlen haben.

c) Diejenigen, welche öfter brennen, als die Wochenpollete besagt, bezahlen für jeden Brand über den Inhalt der Pollete den zwanzigfachen Betrag des hievon treffenden Aufschlages.

d) Diese Strafen verstehen sich nur auf den ersten Fall; im zweiten Betretungsfalle wird diese Strafe doppelt auferlegt; und im dritten Falle wird die Erlaubniß oder Konzession des Brantweinbrennens gänzlich eingezogen, und der Kessel konfiszirt.

Unvermögliche werden mit verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen belegt. Alle übrigen Straffälle werden analogisch nach dem in Malzaufschlags-Sachen erlassenen Mandate behandelt.

Von den vorstehenden Strafen erhalten die Aufbringer oder Anzeiger die Hälfte dieses Betrages, die andere Hälfte wird in der Aufschlags-Rechnung in Empfang gestellt.

Diejenigen Unteraufschläger, welche solchen Defraudationen wissentlich nachsehen, oder auf Erfahren nicht gleich anzeigen, haben die nämlichen Strafen zu bezahlen, in welche der Defraudant selbst verfällt wird, und werden nebenbei der Unteraufschlägerstelle sogleich entsetzt; diejenigen Unteraufschläger aber, welche diesen Geschäften nicht mit Eifer und Fleiß vorstehen, sind ohnehin sogleich zu entlassen.

Die Judikatur in allen diesen Gegenständen, sowie überhaupt die ganze Behandlung steht denselben Stellen und Personen zu, welchen solche in dem in Malzaufschlagssachen erlassenen Edikte übertragen ist.

Die Polleten werden von den Unteraufschlägern, welchen nach dem anliegenden Formular die nöthige Zahl gegen Auszeigung abzugeben ist, denjenigen, welche sich mit Brantweinbrennerei abgeben, zugestellt.

Den 26. Jänner 1808.

Rg. Bl. 1808. S. 425.

Pollete.

Nro.

Giltig für die Woche vom bis des Monats 18

auf Brantweinbrände.

jeden zu einem Kessel von Maß kubischen Inhalts

wovon der Aufschlag ob jedem Kessel und Brand fl. kr.,

mithin von Bränden ausmacht fl. kr.

Signatum den

Unteraufschläger

N. N.

Brauhäuser.

Die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden und der ganze Betrieb des Biersudwesens bleibt ganz der freien Anordnung des Bierbrauers überlassen.

Verord. v. 28. Juli 1807. Reg. Bl. v. J. 1807 S. 1293 §. 282.

Brauereien, erledigte,
deren Wiederbesetzung.

Ueber die Wiederbesetzung blos erledigter Brauereien haben die Regierungen salvo recursu selbst zu entscheiden, wenn hiedurch keine neue Brauerei entsteht.

Verord. v. 10. Mai 1812.

Brauknechte

sollen zwei bis drei Jahre gewandert seyn und gelernt haben.

Anm. ad Cod. Max. P. 2 C. 8. §. 23. Nro. 9. litt. C.

Wenn ihr Abschied von dem Lehrmeister und Führer nicht unterschrieben und gefertiget ist, ist den Brauknechten in Brauhäusern der Trunk nicht zu verreichen.

Verord. v. 3. Jänner 1731. G. S. v. J. 1788. S. 591.

Den von der Arbeit ausgestandenen Brauknechten soll kein weiterer Aufenthalt im Brauhause, überhaupt kein Trunk und keine Spielgelage, noch Zusammenkünfte gestattet werden.

Verord. v. 25. April 1804. Reg. Bl 1804. S. 406.

Braumeister

und Brauleute sind nicht mehr zu beeidigen.

Verord. v. 31. Aug. 1750. G. S. v. J. 1771. S. 301.

Braupfannen.

Es steht dem Brauhausbesitzer frei, zu seiner ersten Braupfanne noch eine zweite zu errichten.

Verord. v. 27. Nov. 1806. Gen. Samml. v. J. 1809. S. 87.

Braupolizei
in Herrschaftsgerichten.

Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschaftsgerichte verliehen worden sind, ihre Brauereien verpachtet haben, so kann der Herrschaftsrichter unbedenklich gegen den strafbaren Brauwerkspächter in polizeilicher Hinsicht verfahren. Sollte hingegen ein Herrschaftsrichter seine Brauerei durch eine Brau- oder Oekonomieverwaltung auf eigene Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oekonomie und darunter des Brauwerks gestattet werden, so ist in einem solchen Falle die Handhabung der Braupolizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

Verord. v. 30. Mai 1814.

Kommun-Brauhäuser.

In mehreren Städten und Märkten bestanden und bestehen sogenannte Kommun-Brauhäuser, an welches jeder des Brauens berechtigte Bürger gebunden war.

Dieser Zwang wurde durch Verordnungen vom 16. Juni 1807 (Reg. Bl. 1807, S. 1085) und 26. August 1810 aufgehoben, und jedem des Brauens berechtigten Bürger gestattet und erlaubt, aus dieser Braugemeinschaft zu treten, und nach seinen Mitteln und Kenntnissen eine eigene Braustätte zu errichten.

Durch eine unterm 8. Sept. 1811 (Reg. Bl. 1811 S. 1107) erschienene Verordnung wurde ferner bestimmt, daß durch die Aufhebung des Gemeindezwanges den Bür-

gern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit unverbindliche Weise fortsetzen — oder von der Brauerei gar keinen Gebrauch machen wollen, ihr bisheriges Recht des Brauens und Bierschenkens, wenn sie dasselbe gesetzlich hergebracht haben, unbenommen seyn soll. Auch soll diese Bestimmung über die Abschaffung des Gemeinheitszwanges auf solchen Kommun-Brauereien, wo das Recht zum Brauen der Kommunal-Kasse zusteht und von ihr auf eigene Regie betrieben wird, oder den Bürgern nur in temporärer Pacht überlassen ist, nicht in Anwendung kommen.

Durch Verordnung vom 12. April 1821 wurde hinsichtlich der nachgesuchten Bewilligung zum Austritte aus solchen gemeinschaftlichen Brauhäusern und zur Errichtung eigener Braustätte festgesetzt: daß immerhin zugleich die in der Verordnung vom 2. Oktober 1811 über das Gewerb- und Konzessionswesen zur Richtschnur vorgeschriebenen Hauptgrundsätze, und besonders in Beziehung auf den alles bedingenden Punkt des Bedürfnisses und der evidenten Nothwendigkeit, so wie in Beziehung auf die Qualifikation des Bittstellers hinsichtlich eines hinreichenden Vermögens und der erforderlichen Gewerbskunde pünktlich und genau eingehalten werden sollen.

Vorstehende Verordnung wurde auf Veranlassung einer Berufung wegen verweigerter Konzessions-Ertheilung zur Errichtung eines Privatbrauhauses unterm 9. Mai 1837 neuerdings bestätiget.

Doppelbier.

Das Ausschenken des Doppelbieres um einen höheren, als den gewöhnlichen Biersatz, steht nur dem Aerarial-Brauhause zu München als ein ausschließendes Recht zu. Anmerk. ad cod civ. P. II cap. 8 §. 23 Ziff. 3 litt. c.

Die Fabrikation und der Verkauf des Doppelbiers vorzüglich von Seite der Bierschenkwirthe darf fernerweit nicht mehr statt finden.

Verord. v. 14. Jänner 1821.

Geringhaltiges Bier.

Wer ein Bier verleit gibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien am Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfennige für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verord. v. 25. April 1811.

Die hier festgesetzte Strafe ist die Strafe des Verleitgebers oder Minutirers, das ist des Wirthes, welcher das Bier beim Ausschenken selbst alterirt. Wenn der Brauer als Fabrikant straffällig befunden wird, so wird er mit der Strafe das erstemal von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 fl. unnachsichtlich belegt.

Wann hingegen der Brauer wegen Alterirung des Biers, das er selbst maßweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirthes straffällig befunden wird, so tritt gegen ihn die obige Strafe von sechs Pfennige für jede Maß ein.

Der Brauer kann demnach den beiden Strafen wegen einer und ebenderselben Untersuchung niemals unterliegen.

Er kann es aber wegen zwei verschiedenen Untersuchungen, der einen, seiner Biervorräthe in den Lagerfässern, als Fabrikant, der andern, seines Minuto-Verschleißes aus den kleinen, halb- bis zweieimerigen Fäßchen, als Wirth; im Falle der gegen ihn von einem seiner Bierabnehmer instituirten Regreßklage.

Der Betrag dieser Strafe ist zu dem Lokal-Armen-fonde abzugeben.

Verord. v. 25. April 1811.

Gleiche Strafe der Konfiskation zum Besten des Lokal-Armenfondes tritt auch in den Fällen ein, wo die Strafe des Brauers nach Art. 17 einzutreten haben wird, und es hat demnach in jedem Falle bei der Art. 20 verbotenen obrigkeitlichen Herabsetzung des Bieres um so mehr sein Verbleiben, als für den Fall, der nach Art. 7 erwiesenen Bierverfälschung in eben diesem Art. die Strafe der Auslassung oder Vernichtung desselben vorbehaltlich jener Strafe ausgesprochen ist, welche das Strafgesetz deßhalb verordnet.

Verord. v. 18. Mai 1812.

Zur Verhängung dieser Strafe wird erfordert:

a) die vorläufige von der betreffenden Polizeibehörde zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Deklaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Deklaration der Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering seye;

b) die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denunzirten.

Verord. v. 25. April 1811.

Diese Vergleichung des der Polizei als zu geringhaltig Denunzirten, oder von ihr bei Amtsvisitationen ex officio als zu geringhaltig befundenen Bieres soll durch einen Polizeiaktuar, in der Stadt München aber durch einen Polizei-Kommissär, mit Beiziehung eines Polizei-Offizianten, der das Protokoll über den gepflogenen Akt der Untersuchung führen soll, und zwar in dem Vorkeller des visitirten Bieres, oder des Brauers, der hier als

Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Lokale der Polizeibehörde, wo das Bier durch langes Stehenbleiben in offenen Gefäßen nothwendig seinen Geschmack, und das verfügte Straferkenntniß seine Gründlichkeit verlieren muß, vorgenommen werden.

Bei dem Verfahren über die Untersuchung des Bieres ist der Gebrauch der Bierwage verboten.

Verord. v. 18. Mai 1812.

Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere vorliegt, und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirkes, ohne Gefahr des Verderbnisses nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die hier vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem als schlecht erachteten Bieres wirklich eintritt, hat der untersuchende Aktuar mit Rücksicht auf die Deklaration der Bierbeschauer und resp. Gemeindevorsteher und auf seine eigene durch Vergleichung gemachte Erfahrung die befundene Qualität des Bieres in dem Protokolle auszusprechen, wonach die Polizeibehörde über die Straffälligkeit und den Grad der Strafe erkennt.

Verord. v. 6. Dezember 1813.

c) Der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe für die Alterirung des Bieres haften vorzüglich die Wirthe oder jene Brauer, welche zugleich en detail absetzen.

Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Brauer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat.

Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres

gegen den Wirth steht, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde diktirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Gibt der gestrafte Wirth der Lokal-Polizeibehörde den Brauer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei demselben ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Verord. v. 25. April 1811.

Wenn Brauer und Wirthe sich in verschiedenen Gerichtsbezirken befinden, so hat nach der Verordnung vom 7. Oktober 1811 ein schleuniges gegenseitiges Benehmen der betreffenden Polizeibehörden einzutreten, wodurch auch der Hauptzweck, der Verfälschung und Alterirung des Bieres entgegen zu wirken, bei einer zusammenstimmenden Thätigkeit der Beamten um so weniger verfehlt werden kann, als

a) einerseits die Polizeibehörde des Orts, wo der Brauer sich befindet, ohnedieß schon berechtiget und verpflichtet ist, von Amtswegen sorgfältig zu wachen, und andrerseits

b) die Behörde des Orts, wo sich der Wirth befindet, sich lediglich an diesen zu halten, und ihm die Regreßklage gegen den Brauer, oder die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, sich über die Eigenschaft des von diesem abzunehmenden Biers, sogleich bei der Abfassung oder in jedem andern Wege sicher zu stellen, zu überlassen hat.

Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es in dem Art. 11 verordnet ist, den Brauer straffällig, so ist er das Erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 fl. unnachsichtlich zu belegen.

Verord. v. 25. April 1811.

Die hier ausgesprochene Strafe ist die Strafe des Brauers, als Fabrikanten, welcher Bier von zu geringer Qualität in seine Keller eingesotten hat.

In den Fällen, wo die Strafe des Brauers nach vorstehendem Artikel einzutreten haben wird, tritt auch die Strafe der Konfiskation des Bieres zum Besten des Lokal-Armenfondes (nach Verordnung vom 18. Mai 1812) ein.

Die bestimmten Strafen von 40, 80 und 150 fl. werden in ihrer Gradation nicht durch den Zeitraum eines Jahres beschränkt.

Es greift vielmehr die stufenweise Fortschreitung dieser Geldbuße bis zum dritten Grade Platz, ohne Rücksicht darauf, ob das Sudjahr, in dem der zweite oder der dritte und höchste Grad sich ergab, ein und dasselbe sind oder nicht, wo die erste Bestrafung des nämlichen Brauers eingetreten ist.

Nur hat in den nächstfolgenden Fällen keine, die Summe von 150 fl. überschreitende Geldbuße mehr statt, sondern es tritt alsdann jedesmal die höchste Gradation der Geldbuße ein, so lange das Brauhaus bei eben demselben Besitzer bleibt.

Verord. v. 18. Mai 1812.

Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Die bisher von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Bieres wird hiermit für jeden Fall als

unzulässig erklärt, und die Anordnung derselben den Behörden ausdrücklich verboten.

Hat ein Brauer in einem und eben demselben Sudjahre dreimal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Brauer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtiget seyn, diesen Brauer auch unter dem Sudjahre zu verlassen, und das Bier von einem andern Brauer abzunehmen.

Es kann aber auch der Brauer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Brauers alterirten Bieres gestraft worden ist.

Verord. v. 25. April 1811.

Auf die häufigen Klagen über geringe Qualität des Bieres, welches an das Publikum abgesetzt wird, und andererseits zugleich auf die Vorstellungen mehrerer Brauhausbesitzer hinsichtlich der zwischen den Brauern und Wirthen in Ansehung der Bierpreise obwaltenden Verhältnisse wird beschlossen:

1) Da es Bedingung der Satzbestimmung ist, daß das Bier, welches ausgeschenkt wird, allenthalben von der in der Verordnung vom 25. April 1811 vorgeschriebenen Güte seyn müsse, welche nämlich hervorgebracht werden kann, wenn zu 35 Eimern Winterbier 5 Schäffel Malz und 15 Pfund Hopfen und zu 30 Eimern Sommerbier 5 Schäffel Malz und 25 Pfund Hopfen verwendet werden, so darf durchaus nicht zugegeben werden, daß dem Publikum ein Bier von geringerer Qualität, als es das Regulativ bestimmt, um den festgesetzten Preis gereicht werde. Um daher

2) den Mißbrauch zu hoher Gußführung zu beseitigen, haben die sämmtlichen Polizeibehörden mit unnach-

sichtlicher Strenge gegen das Verleitgeben eines geringhaltigen Biers zu verfahren.

Da in dieser Beziehung das Malzaufschlags-Personal in Gemäßheit des §. XIII der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 (man sehe unter Malzaufschlag) und der besondern deßhalb am 31. Oktober 1821 an sämmtliche Kreis-Regieruugen ergangenen Weisung verpflichtet ist, von dem Betriebe der Brauereien sich in Kenntniß zu setzen, und die Größe, oder den kubischen Inhalt der Braugeschirre zu erheben, um das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guße zu jedem Sud verwendet werden kann, ermessen, und bei auffallendem Mißverhältnisse des Malzes, wofür die Polleten erholet worden sind, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforschen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereien aufmerksam machen zu können, so hat dasselbe zu dem erwähnten Zwecke thätigst mitzuwirken.

Dieses Personal, einschlüßig der reisenden Malzaufschlags-Inspektoren, soll daher auch verbunden seyn, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Qualität des ausgeschenkten Bieres zu pflegen, und die wahrgenommenen Contraventionen den Polizeibehörden anzuzeigen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, in Beziehung auf diesen Gegenstand fortwährend strenge Aufsicht zu halten, öfter Visitationen unvermuthet vorzunehmen, und alle von wem immer an sie gelangten Anzeigen wegen Ausschenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu würdigen, und zu unverzüglicher Untersuchung zu benutzen, jede Contravention aber alsbald zu bestrafen.

Der Gensdarmerie wird es zur besondern Obliegenheit gemacht, wo sie Klagen über die Qualität des Biers wahrnimmt, oder selbst solche zu führen glaubt, unverweilt

bei der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese pflichtmäßig einschreite.

Verord. v. 19. Mai 1825, Rg. Bl. S. 459.

Germbier.

Die in den Kreisen etwa bestandenen Germsiedereien, von welchen zugleich Germbier verleit gegeben wird, sind einer technischen sowohl, als sanitätspolizeilichen Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen und des Distriktarztes ungesäumt zu unterwerfen.

Wenn sich dabei ergibt, daß

a) zur Erzeugung des Germbiers insbesondere Stoffe verwendet werden, welche nicht zur Germbereitung erforderlich sind, oder mit andern Worten, daß das fragliche Germbier nicht allein aus den Abfällen der Germbereitung, sondern mittels unbefugter Ausübung einer Brauerei-Konzession erzeugt wird, so sind dergleichen Germsiedereien sogleich ipso facto zu prohibiren.

b) Das Gleiche hat zu geschehen bei solchen Germsiedereien, welche zwar das erwähnte Getränke blos aus den Germbereitungsabfällen erzeugen, dessen Qualität jedoch nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Distriktarztes eine Gefährde für die Gesundheit im Genuße begründet.

Jene Germsiedereien, welche bereits neben der Germbereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung des G e r m b i e r e s lautende Konzession erlangt haben, und ein der Gesundheit nicht nachtheiliges dergleichen Produkt, dem ärztlichen Zeugnisse gemäß, wirklich erzeugen, sind bei der bisherigen Ausübung zwar zu belassen, dagegen sollen neue Konzessionen zur Germbiererzeugung um so weniger gegeben werden, als durch das zur Zeit gestattete Aus-

schenken des Nachbiers durch die konzessionirten Brauereien das Bedürfniß eines wohlfeilen Getränkes selbst auch für die ärmste Klasse vorgesehen ist.

Verord. v. 21. August 1832.

Haustrunkbrauen.

Früher war es den Privaten erlaubt, das zu ihrem Hausbedarf erforderliche Bier zu brauen.

Da jedoch die Sicherheit der Aufschlagsgefälle durch die Privatbrauereien — zum Hausbedarf — gefährdet wurde, so ist durch Verordnung vom 18. August 1833 das Brauen der Privaten zum Hausbedarf verboten, und bleibt nur jenen Privaten gestattet, welche das Recht dazu durch spezielle Rechtstitel besitzen und dieses nachweisen können.

Klärung des Biers
durch Buchenspäne.

Die in Bamberg und anderen Orten übliche Anwendung gut abgebrühter Hobelspäne von Buchenholz zur Klärung des Bieres ist auch fernerhin zu gestatten, da nach dem von der königlichen Akademie der Wissenschaften abgegebenen Gutachten ein theoretischer Grund gegen diese Klärungsart nicht angeführt werden kann, und der angestellte Versuch dargethan hat, daß die in Frage stehenden Buchenspäne mit dem besten Erfolge zu dem genannten Zwecke angewendet werden können.

Verord. v. 9. April 1837.

Kloster-Brauhäuser.

Alle Brauhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster in Bayern, die nunmehr zum Staate eingezogen sind, sollen ohne Unterschied, ob sie zuvor beschränkte oder unbeschränkte Gerechtigkeiten ausübten, nunmehr als Brau-

häuser zum offenen Gewerbe und Absatze gehalten und benützt, auch in solcher Eigenschaft verpachtet, oder nach Umständen verkauft werden.

Verord. v. 20. August 1803, Reg. Bl. 1803. S. 569.

Konzession
zur Errichtung neuer Brauereien.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Brauereien ist nach §. 64 der Verordnung vom 28. Dezember 1825 den Königlichen Kreis-Regierungen übertragen. Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Inhaltlich des allgemeinen Ausschreibens vom 19. Mai 1836, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes hinsichtlich der Instruirung der Konzessions-Gesuche, namentlich der dort zu Ziffer VIII der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 gegebenen Erläuterungen, muß die Bewerbung um eine Brauerei-Konzession durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß gebracht, und allenfallsigen Mitbewerbern die Gelegenheit zur Konkurrenz eröffnet werden, insoferne es sich nicht um ein bereits in razidirter Eigenschaft von den Betheiligten erworbenes Gewerbe handelt, und die durch frühere öffentliche Bekanntmachung ausgesprochene Befreiung der Gesuche um radizirte Gewerbsrechte von dem öffentlichen Anschlage — nur von den in radizirter Eigenschaft bereits bestehenden und in dieser Eigenschaft erworbenen handelt. Die Außerachtlassung dieses wesentlichen Erfordernisses einer vollständigen Sachinstruktion involvirt die Richtigkeit eines Verleihungs-Beschlusses.

Verord. v. 29. März 1837.

Durch Verordnung vom 23. Jänner 1827 wurde bestimmt, daß die Verleihung von Konzessionen zum Brauen des braunen Bieres die Möglichkeit eines schwunghaften

Betriebes aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfniß und auf Sicherung der Aufschlags-Gefälle sorgfältig zu beobachten, und insbesondere auf Herstellung der erforderlichen Lagerbier-Keller zu sehen ist.

Es ist daher vorzüglich darauf zu dringen, daß vor Ausübung der Braukonzession den Anforderungen in Beziehung auf die Herstellung der Keller Genüge geschehe, und hierüber jedesmal die gehörige Nachweisung geliefert werde, — weßwegen in der Konzessions-Urkunde jederzeit ausdrücklich auszusprechen ist, daß die Ausübung des Gewerbes erst nach der Vollendung des Lagerkellers beginnen dürfe.

Nach der Verordnung vom 8. Februar 1834 sollen Bewilligungen zu Brauerei-Konzessionen nach erwiesenem Vorhandenseyn aller übrigen gesetzlichen Vorbedingungen nur dann ertheilt werden, wenn der Nahrungsstand und die Nachhaltigkeit der schon vorhandenen Brauereien nicht zerstört, die Wahrscheinlichkeit genügenden Absatzes in dem Bedürfnisse der Konsumenten gegeben, und unter der Bedingung verliehen werden, daß die vorgeschriebenen Lagerkeller hergestellt werden, und daß der Konzessions-Urkunde die ausdrückliche Bedingung beizusetzen ist, daß die Gewerbsausübung erst beginnen dürfe, wenn dieser Lagerkeller und die erwähnten Vorrichtungen auch wirklich hergestellt sind, und daß die Konzessions-Urkunde als nicht ertheilt zu betrachten sey, wenn die Herstellung nicht binnen eines zu bestimmenden Termins nachgewiesen wird.

Zufolge Verordnung vom 1. Mai 1826 muß vor der Beschlußfassung über Ertheilung einer Konzession zur Anlegung einer neuen Bierbrauerei jedesmal die Erinnerung der Regierungs-Kammer der Finanzen erholt werden, welche gehörig zu würdigen ist.

Hinsichtlich der Taxe für die Verleihung der Bier-

brauerei-Konzessionen bestimmt die Verordnung vom 1. August 1835, daß künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Konzessionen von der Anwendung des im Ausschreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normativ Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 zu berechnen ist.

Kräuterbier.

Die Ertheilung einer Konzession zur Erzeugung des so betitelten Kräuterbieres findet nicht statt.

Verord. v. 16. September 1827.

Lagerfässer.

Jedes Faß, welches mehr als zwei Eimer haltet, ist als Lagerfaß anzusehen, und die Brauer wegen des darin vorgefundenen, dem Tarif nicht entsprechenden Bieres verordnungsmäßig zu bestrafen.

Verord. v. 18. Mai. 1812. Rg. Bl. 1812. S. 900.

Märzenbier.

Frühere Ausschenkung desselben.

Der Verkauf des Märzenbieres vor dem Monat Mai und eines sogenannten stärkeren Bieres um einen, die gesetzliche Taxe überschreitenden Preis ist auf das Schärfeste verboten.

Verord. vom 16. Jänner 1816.

Märzenkeller.

Das Gästesetzen und den Minuto-Verschleiß der Brauer auf denselben.

Es ist den Bierbrauern gestattet, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juni, Juli, August und

September selbst gebrautes Märzenbier in Minuto zu verschleißen, und ihre Gäste dortselbst mit Bier und Brod zu bedienen. Das Abreichen von Speisen und andern Getränken bleibt ihnen aber ausdrücklich verboten.

Verord. v. 4. Jänner 1812, 24. Oktober 1812, 12. März 1814, 20. April 1815.

In den oben bezeichneten Monaten Juni — September kann der Verkauf des Bieres von den Märzenkellern aus über die Gasse ebenfalls nicht verwehrt werden.

Verord. v. 31. Jänner 1816.

In wie ferne Bierbrauer, welche ihren Märzenkeller außer ihrer Gemeinde haben, auch dortselbst Gäste setzen können, darüber entscheidet der Beschluß, welcher unterm 14. August 1824 auf die Berufung der Wirthe zu N. wegen des den Bierbrauern einer andern Gemeinde gestatteten Bierschenkens auf ihren Märzenkellern dortselbst dahin erlassen wurde, daß die Bierbrauer der besagten Gemeinde die Gäste auf ihren eigenen Märzenkellern setzen können.

In Beziehung auf die Verlegung der Lagerkeller an einen andern geeigneten Ort, und die Uebertragung der Schenke auf den neuen Lagerkeller, ist jedoch nach der Verordnung vom 26. November 1830, zunächst auf den Gemeindebezirk zu beschränken.

Gesuche um Erlaubniß zur Verlegung der Sommer schenke sind daher nach den in den einzelnen Fällen vorkommenden Gründen und Verhältnissen zu prüfen und nach polizeilichen Rücksichten zu erledigen. Die Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Schenke auf den Sommerkellern löst sich, wo ein Herkommen begründet ist, nach diesem, wo ein solches Herkommen aber nicht besteht, nach der Verordnung vom 24. Juni 1835,

Abth. III. Ziffer 3, worin es heißt: hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbieres in den Sommerkellern hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Verbleiben.

Es sind daher auch die neuerlich entstandenen Brauereien jeden Orts nach Maßgabe des Herkommens zu beurtheilen.

Verord. v. 22. April 1836.

Da die Bierbrauerei-Inhaber zu Augsburg die Schenke in den Lagerkellern nicht hergebracht haben, so kommt denselben ein Anspruch auf Gestattung der Schenke in den Lagerkellern nicht zu. — Es bleibt jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung der Instruktion zum Vollzug der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen §. 21 Ziff. 4, worin es heißt:

> »der Verkauf gekochter Speisen und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Plätzen inner- oder außerhalb der Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizeibehörden in ihrem Verwaltungs-Sprengel auf Ansuchen, nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich erlaubt werden; auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Brauerei-Inhaber diese Sommerschenke schon dermal hergebracht haben«

dem billigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, und in wie ferne einzelnen deßfallsigen Gesuchen und angegebenen Beschränkungen statt zu geben sey.

Verord. v. 3. Oktober 1829.

Malzaufschlags-Behörden.

Obere Aufsicht und Geschäftsleitung.

1. Die Oberaufschlagämter, welche bisher als perzipirende und Rechnung stellende, dann als administrative Unterbehörden unter der administrativen Leitung der Ministerialsektion standen, sollen in Zukunft wie jedes allgemeine und besondere Rentamt betrachtet, und sofort wie diese in gleichem Maße der Respizienz der einschlägigen Kreis-Finanz-Direktion beigegeben werden.

2. In Folge dessen wird der bisherige Verband der Oberaufschlagämter mit der Sektion aufgehoben, und erstere haben von nun an alle ihre Berichte, Anzeigen, Anfragen, Rechnungen und dergl. unmittelbar an die k. Finanz-Direktion einzusenden, und von selber die erforderliche Entschließung zu erholen, wobei jedoch die Verhältnisse der Oberaufschlagämter als Richterstellen in Defraudationssachen, sowie ihre Unterordnung in Geld- und Kassa-Gegenständen zu der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission (wohin die Malzaufschlagsgefälle auch fortan unmittelbar einfließen) keine Abänderung erleiden, sondern noch ferner in ihrem dermaligen Stande verbleiben sollen.

3. Die Finanz-Direktionen, sowie die Finanz-Direktion in Bayreuth treten demnach auch hinsichtlich der Oberaufschlagämter in der Regel in alle jene Befugnisse ein, die ihnen in Beziehung auf die Rentämter zustehen, vorzüglich gebührt ihnen neben dem schon früher ausgeübten Entscheidungsrechte in zweiter Instanz über Defraudations-Prozesse:

a) die privative Anstellung der Unteraufschläger nach den bereits sanktionirten Normen und mit dem später vorkommenden Vorbehalte;

b) die Anweisung der für die Unteraufschlägersstellen schon festgesetzten Gehalte und Tantiemen;

c) die Untersuchung der Unteraufschläger, ihre Suspendirung, sowie ihre gänzliche Entfernung von diesen Posten, da sie überhaupt nur als Kommissionärs betrachtet werden;

d) die Bescheidung der von den Oberaufschlagämtern zu stellenden Anfragen;

e) die Abordnung der Oberaufschlag-Beamten zu allenfallsigen Visitationen außer den ihnen ohnehin übertragenen jährlichen Visitations-Reisen, wovon jedoch der Steuer- und Domainen-Sektion jedesmal Anzeige zu machen ist;

f) die Vornahme der Kassa-Visitationen;

g) die erste Revision der Oberaufschlagamts-Rechnungen, welche sonach zur Superrevision an den Obersten-Rechnungshof einzusenden sind.

4. Dagegen sind die Finanz-Direktionen gehalten:

a) in allen systematischen Gegenständen die Entscheidung der Steuer- und Domainen-Sektion zu erholen;

b) über die Besetzung jener Unteraufschlagsstellen, deren Brutto Einnahme die Summe von 15000 fl. erreicht, sowie bei Erhöhung der Gehalte und Tantiemen, oder bei allenfallsigen Abänderungen der Unteraufschlagamts-Distrikte, Vereinigung oder Trennung derselben, an die gedachte Stelle zu berichten;

c) alle Quartale eine summarische Uebersicht des Aufschlagsvertrages nach dem zu ertheilenden Formular, und nach vollendeter Rechnungs-Revision das Resultat nebst Anlage einer vollständigen Rechnungs-Abschrift vorzulegen, und mit einem umfassenden

Jahresbericht über den Zustand des Aufschlags-wesens im Kreise zu begleiten;

d) jährlich die Resultate der von den Oberaufschlags-Beamten vorzunehmenden Visitationen, sowie den Jahres-Etat einzusenden.

5. Der Steuer- und Domainen-Sektion, welcher in Beziehung auf die Aufschläge ohnehin alle jene Befugnisse zukommen, die ihr auch rücksichtlich der übrigen Finanz-Gegenstände durch ihre dermalige Kompetenz eingeräumt sind, bleibt aber noch besonders die obere Leitung und die unmittelbare Oberaufsicht über die Administration dieses Gefälles, wie bisher, vorbehalten; es wird ihr daher zur wesentlichen Pflicht gemacht, zu wachen, daß die Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung, und das angeordnete Verwaltungs-System strenge aufrecht erhalten und jede einseitige Abweichung in den Kreisen auf der Stelle beseitiget werde.

Zu diesem Ende bleiben derselben noch ferner vorbehalten:

a) alle systematischen Gegenstände;
b) alle Leuterationen der Aufschlags-Verordnungen und Strafgesetze;
c) die Abordnung der Aufschlags-Inspektoren, welche blos unter ihrer Leitung zu stehen, sohin auch die Hauptberichte der vorgenommenen Visitationen an selbe zu stellen, und nur jene Berichte, welche den Befund einzelner Gebrechen im Kreise betreffen, an die Finanz-Direktion zur geeigneten Abhilfe zu erstatten haben;
d) die Prüfung des Jahres-Etats, sowie die Zusammenstellung der vierteljährigen Ertrags-Anzeigen und der Resultate der Rechnungen, welche wegen

4*

der fortwährend erforderlichen Abschlüsse in Abschrift vorliegen müssen;

e) die jährliche Einsichtsnahme aller unter dem Jahre getroffenen Abänderungen des Personals und der Unteraufschlags-Distrikte, durch Einbeförderung genauer Konspekte;

f) die Höherung von Besoldungen und Tantiemen der Unteraufschläger;

g) die Strafnachlässe und Abschreibungen;

h) die Leitung der allenfallsigen Untersuchungen der Oberaufschlags-Beamten.

Nach diesen Bestimmungen hat nunmehr die Steuer- und Domainen-Sektion sämmtliche Oberaufschlagsämter zur genauen Befolgung anzuweisen, sowie auch den Finanz-Direktionen und der Finanz-Administration Bayreuth die verschiedenen vorhandenen Normative zur Kenntniß mitzutheilen, damit sie sogleich das ihnen übertragene Geschäft mit vollständiger Umsicht beginnen können.

München am 4. Juli 1825.

Gerets Samml. Bd. V S. 15 2c.

In die Geschäfts-Sphäre der Kammer der Finanzen gehören:

die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegelwesens nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

Verord. v. 27. März 1817. Reg. Bl. v. J. 1817, S. 266 und 267, §. 57 u. 61.

Aufschlags-Inspektoren.

1. Die Visitationsreisen im Aufschlagswesen geschehen nur auf ein von dem k. Finanz-Departement ausgefertigtes Reskript und nur in den Bezirken, welche darin ausdrück-

lich angezeigt werden; sie dürfen auch nicht länger dauern, als vorgezeichnet wird. In drei Jahren müssen wenigstens einmal alle Oberaufschlagamts-Bezirke ordentlicher Weise besucht und untersucht werden.

2. Diese Visitationsreisen erstrecken sich auf alle Provinzen der k. bayerischen Staaten ohne Unterschied, und ist den ernannten Kommissären überall und von jeder Behörde Beistand zu leisten.

3. Die Obliegenheit derselben besteht darin, daß sie allenthalben nachsehen, ob überhaupt die in Aufschlagssachen erlassenen Verordnungen und insbesondere die Haupt-Verordnung vom 28. Juli 1807 genau befolgt werde.

Zugleich sind über die vorhandenen eigenen Hausmalzmühlen genaue Notizen einzuziehen, die Geschäftsführung der Unteraufschläger in allen Zweigen zu prüfen und nach Umständen auch in den Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Malzhäusern und Kellern Lokal-Einsichten zu nehmen.

4. Bei den Mühl-Visitationen ist ein umständliches Protokoll unter Beiziehung von zwei unpartheiischen Gezeugen aufzunehmen, und wenn sich hiebei ein Gebrechen zeigt, das dießfallsige Protokoll an das treffende Oberaufschlagamt zur weitern Instruirung und Verbescheidung sogleich zu übersenden.

Instruirungen und Entscheidungen stehen den Visitations-Kommissären nicht zu, und haben dieselben bei Visitirung der Aufschlagsstationen gleichfalls ein Protokoll, jedoch ohne Beiziehung von Zeugen, aufzunehmen.

5. Die Visitations-Kommissäre sind ermächtiget, diejenigen Unteraufschläger auf den Fall zu suspendiren, wenn in deren Bezirke die Aufschlags-Verordnungen nicht genau befolgt werden, oder dieselben an der gehörigen

Thätigkeit und einem rücksichtslosen Verfahren es haben ermangeln lassen.

6. Nach Beendigung der Visitationsreise hat jeder Kommissär über die gepflogenen Verhandlungen und erhaltenen Notizen an die vorgesetzte obere Landesstelle Bericht zu erstatten.

Verord. v. 2. Oktober 1807. Reg.-Bl. v. J. 1807 S. 1577 bis 1582.

Zur Erweiterung der Untersuchungsanstalt in Aufschlagssachen sind vier eigene, unter dem k. Finanzministerium unmittelbar stehende Inspektoren aufzustellen, welche auf jedesmalige Anordnung desselben die verschiedenen Landestheile des Reiches zu bereisen, und die den Kommissären ertheilte Instruktion dd. 2. Oktober 1807 zu beobachten haben.

Verord. v. 17. Mai 1808. Reg.-Bl. v. J. 1808 S. 1300.

Für die Visitationsreise ist den Aufschlags-Inspektoren das ehemalige fixe Tags-Deputat von zwölf Gulden ausnahmsweise und ohne weitere Consequenz bewilliget.

Verord. v. 22. Dezember 1818.

Die königlichen Aufschlags-Inspektoren sind ermächtiget, die Auslagen wegen Beiziehung von Sachverständigen zur Begründung des Thatbestandes entdeckter Malz-Aufschlagsdefraudationen jederzeit sogleich gegen gehörige Bescheinigung zu vergüten, und sich selbe durch das einschlägige Oberaufschlagamt wieder ersetzen zu lassen, worüber jedoch die Oberaufschlags-Inspektoren der betreffenden k. Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten haben.

Verord. v. 14. Mai 1821. Geret Samml. Bd. XI. S. 1016.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat auf jede legale Aufforderung der Oberaufschlags-Inspektoren bewaffneten Beistand zu leisten.

Verord. v. 17. Mai 1821. Geret Samml. Bd. XI. S. 1016.

Die Besoldungen, Schreibmaterialien-Aversen der Aufschlags-Inspektoren, sowie die auf die Visitation der älteren 6 Kreise erlaufenen Reisediäten derselben sind vom Oberaufschlagamte des Isarkreises hinwieder auszubezahlen und zu verrechnen.

Verord. v. 17. Dezember 1825.

Die amtliche Correspondenz der Aufschlags-Inspektoren mit den k. Kreis-Regierungen, den Ober- und Unteraufschlagämtern ist portofrei zu behandeln, wenn die ankommenden Briefe nicht an die Person, sondern an das Aufschlags-Inspektorat addressirt sind, sowie auch, wenn die aufgegebenen Briefe und Paquete an die Ober- und Unteraufschlags-Behörden mit der Aufschrift: »vom Aufschlags-Inspektorat zu N.« versehen und mit dem Amts-Signat geschlossen sind.

Verord. v. 20. Dezbr. 1823. Geret Samml. Bd. XIII. S. 1435.

Oberaufschlagämter.

Den Oberaufschlagämtern obliegt die spezielle Aufsicht über die ihnen untergeordneten Aufschläger, die gehörige Einschreitung wegen vorkommender Pflichtverletzungen der Müller und Malzbrecher, die Verhängung von Exekutionsmitteln Behufs der Einziehung abgängiger oder unrichtig ausgestellter Malzverbrauchsanzeigen, die Veranlassung zur Inhibirung unbefugten Brantweinbrennens, die Vorlage der Hauptanzeige über den Aufschlagsanfall eines Quartales an die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, die Beitreibung der Aufschlags-Gefälle und die Durchführung der Exekution wegen Rückstände, die Instruirung der Aufschlagsnachlaßgesuche, die Ablieferung der perzipirten Aufschlagsgelder an die einschlägige Kasse, die zur Verhütung der Aufschlagsgefährden nöthigen Vorkehrungen und Anweisungen der Unteraufschläger, insbesondere die

Abwandlung und Bestrafung von Aufschlags-Defraudationen, ferner die Stellung der Rechnung über die im Jahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die provisorischen Verfügungen wegen Verwaltung vakanter Aufschlägersstellen, sowie das Gutachten über deren Wiederbesetzung, die Abgabe von Berichten in allen wichtigen Anständen oder zweifelhaften Fällen an die Landschaft, ferner die Erstattung von Erinnerungs-Berichten am Schluße eines jeden Jahres.

Verord. v. 22. März 1807. vide auch Instruktion vom 15. Nov. 1759. Maier Gen.-Samml. Bd. II S. 491.

Die Oberaufschläger sollen selbst alle Jahre einen Theil ihres Amtsbezirkes bereisen und hiebei die Kenntniß der ihnen zugetheilten Aufschläger und ihrer Geschäftsführung, dann des wirklichen Betriebes der verschiedenen Bierbrauereien und Malzmühlen, ferner die Lokal-Untersuchung der allenfallsigen Defraudations-Fälle und ihre schleunige Erledigung zum Zwecke haben.

Verord. v. 22. Dez. 1812. vide auch Verord. v. 27. Nov. 1823. Geret Samml. Bd. XIII S. 1437.

Für jeden Kreis ist ein Oberaufschlagamt eingeführt.

Verord. v. 8. Aug. 1808. Reg. Bl. v. 1808 S. 1869.

1.

Gehalt und Emolumente der Oberaufschläger. Dieser soll in Zukunft beziehen:

1. den früher bewilligten fixen Gehalt von 1200 fl.;

2. freie Wohnung, oder im Mangel derselben einen Hauszinsbeitrag von 150 fl., mit der Verbindlichkeit, das Amtslokal auf seine Kosten zu beheizen;

3. eine — nach Abzug der Besoldungen und Regie-Ausgaben der Unteraufschläger, dann der ruhenden und abgeschriebenen Posten, ferner der Straf-Antheile der

Aufschläger, sowie der Bonifikationen — von der Gesammt-Einnahme zu berechnenden Tantieme, und zwar

a) von den ersten 100,000 fl. ein Fünftel Prozent von 100 fl. oder 12 kr.

b) von den folgenden 400,000 fl. ein Zehntel Prozent von 100 fl. oder 6 kr.

c) wenn der Aufschlagsertrag die Summe von 500,000 fl. übersteigt, von jedem 100 fl. bis zur Summe von 800,000 fl. ein Zwölftel Prozent oder 5 kr., sodann

d) von jedem weiteren 100 fl. ein Fünfzehntel Prozent oder 4 kr. von 100 fl.

4. Neben dieser Tantieme kommt dem Oberaufschläger zum Unterhalte des Schreiberpersonales noch ein Drittel des ganzen Betrages seiner Tantieme zu.

2.

Besoldungen und Emolumente des Kontrolleurs bestehen:

1. in einem fixen Gehalte von 800 fl.

2. in einer Tantieme von $\frac{2}{3}$ der Tantieme des Oberaufschlägers, dann

3. in $\frac{1}{3}$ von seiner eigenen Tantieme zum Unterhalte des Schreiberpersonales mit der Verbindlichkeit, zu den Kosten des Personales mit $\frac{2}{3}$ beizutragen.

Verord. v. 7. Jänner 1818. Geret Slg. Bd. VIII S. 670.

Den Oberaufschlagsbeamten sind auf Abrechnung angemessene monatliche Tantiemen-Vorschüße, deren Größe nach $\frac{3}{4}$ des Tantiemenbezuges des jedesmal zunächst vorausgehenden Etatsjahres zu bemessen ist, zugestanden.

Verord. v. 10. Sept. 1832. Geret Slg. Bd. XIII S. 1486.

Bei Abtretung von Aufschlagsbeamten während des Etatsjahres ist die Tantieme von der in dem III. und IV. Quartal flüßig werdenden Hälfte des Aufschlages oder

der sogenannten Nachborgssumme zur Halbscheid dem abtretenden Beamten oder dessen Erben, und zur Halbscheid dem neuangehenden Beamten zuständig.

Verord. v. 19. Okt. 1818.

Für die Inspektionsreisen sind den Oberaufschlagsbeamten, wenn sie solche in den Monaten Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar, März und April vornehmen, eine Tags-Diät von 11 fl., in den übrigen Monaten aber ein Deputat von täglich 10 fl. bewilliget.

Verord. v. 25. Mai 1820. Geret Slg. Bd. X S. 963.

Zu den Inspektionsreisen haben die Oberaufschlagämter zwei Monate zu verwenden, indessen sind in den Fällen, wo eine Lokalbesichtigung, oder die während der Visitationsreise angehobene Instruktion eines Falles insolange hinhalten, daß hierauf ein voller Tag oder noch mehr verwendet werden müßte, den sachfällig befundenen Defraudanten die Reisekosten zu überbürden, und diese Tage nicht in die zu den Visitationsreisen bestimmten Tage einzurechnen.

Verord. v. 30. Sept. 1829. Geret Slg. Bd. XVI S. 172.

Den bei den Oberaufschlagämtern, wie bei den Kreiskassen angestellten und verwendeten Boten und Dienern ist für die Geldtransporte, welche sie von den Kassen, bei denen sie dienen, zu anderen Kassen desselben Ortes oder zu Postämtern machen, die Aufrechnung von Transportgebühren dann gestattet, wenn die Geldlieferung in einer großen Quantität besteht, und von der Art ist, daß sie der Diener oder Bote nur mittelst Wagen oder durch Beiziehung von Gehilfen machen kann.

Verord. v. 25. Jänner 1832.

1. Weder der Oberaufschlagsbeamte, noch der Kontrolleur darf sich während der Gefälls-Perzeption, insbe-

sondere der Monate Jänner, April, Juli und Oktober entfernen.

2. Alle eingehenden Aufschlagsgelder müssen sogleich ausgezählt, verpackt und mit Ausnahme des absoluten — ohnedem nicht bedeutenden — Amtsbedarfes zur Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

3. Der Oberbeamte hat bei dessen Entfernung vom Amtssitze in die Ämtskasse nicht nur sein von ihm selbst zu führendes Tage- und Kassabuch, sondern auch alle Gefällserlagsquittungen mit dem Kontrolleur zu reponiren, sofort jeder der beiden Beamten die Schlüssel zu sich zu nehmen, wonach der zurückbleibende Kontrolleur die inzwischen vorkommenden Gefälls-Intraden in sein Kontroll-Journal und in eine besondere Einschreibung aufnimmt, und dieselben auf erfolgte Rückkehr dem Oberaufschlagsbeamten zur Einsicht und Ergänzung seines Tagebuches vorlegt.

4. Bei der Entfernung des Kontrolleurs vom Amtssitze findet analog das Nämliche statt, und hat dasselbe wegen Erkrankung des einen oder des andern Beamten zu geschehen.

5. Dauert indessen die Krankheit über 8 Tage, so ist bei der k. Regierung auf ein ordentliches Provisorium anzutragen, wobei dem erkrankten Beamten — jedoch unter fortwährender eigener Haftung — die Aufstellung eines selbstgewählten Stellvertreters gestattet ist.

6. Dieses Verfahren ist auch wegen Beurlaubung des einen oder anderen Beamten zu befolgen.

7. Endlich ist in den Fällen, wo von der k. Regierung ein verpflichteter Verweser unter eigener Haftung aufgestellt wird, keine förmliche Amts-Extradition unter Stellung einer Stückrechnung und unter Abrechnung mit den Aufschlägern und der Hauptkassa erforderlich; sondern es genügt der kommissionelle Abschluß der Hauptbücher,

der Kassasturz und die Liquidation des Manuals durch den Kommissär.

Uebrigens haben die Oberaufschlagsbeamten die kumulative Kassasperre genau einzuhalten, den Kassasturz in jedem Monate vorzunehmen und die vorgeschriebenen Quartals-Anzeigen über die reinen Aufschlags-Erträgnisse der Staatsschuldentilgungs-Kommission nach jedem Quartals-Schlusse richtig vorzulegen.

Verord. v. 29. Nov. 1823. Geret Slg. Bd. XIII S. 1432.

Im Falle einer längeren Abwesenheit oder Verhinderung des k. Oberbeamten können zur Verwesung der Kontrolleursstelle auch Individuen aus dem Rechnungs-Kommissariate abgeordnet werden.

Verord. v. 3. Jänner 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1434.

Den Oberaufschlagämtern wurde vermöge allerhöchster Verordnung vom 15. September 1825 für die Besorgung der Kreisstempelgeschäfte, für Schreibmaterialien, Schreibdienste, Regie rc. bestimmte Prozente bewilliget, und es können bei den Oberaufschlagämtern als Siegel-Verlagsbehörden keine Aufrechnungen von Auslagen für Beheizung, Geldtransport rc. statt haben.

Aber auch als Oberaufschlagämter dürfen dieselben keine Regieausgaben für Beheizung und Beleuchtung, da dieses den bestehenden Verordnungen entgegen ist, sowie für Geldtransport, welches Geschäft in den Verrichtungen des Amtsboten liegt, aufrechnen.

Verord. v. 15. April 1830. Geret Slg. Bd. XVI S. 140.

Die Bescheidung der von den Oberaufschlagämtern zu stellenden Anfragen, die Abordnung der Oberaufschlags-Beamten zu allenfallsigen Visitationen außer der ihnen ohnehin übertragenen jährlichen Visitationsreisen kompetirt zur k. Finanz-Direktion.

Verord. v. 4. Juli 1815. Geret Slg. Bd. V S. 16.

In dem Wirkungskreise der Oberaufschlags-Inspektoren ist insbesondere die Visitation der Oberaufschlagämter begriffen, und hat dieselbe zu einer Zeit zu geschehen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Rechnung für das unmittelbar vorausgegangene Etatsjahr geschlossen seyn muß.

Verord. v. 30. Aug. 1823. Geret Slg. Bd. XIII S. 1429.

Bei den Oberaufschlagämtern sind Strafvormerkungsbücher eingeführt.

Verord. v. 8. März 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1437.

Die Oberaufschlagämter haben alle Strafen, worüber weder Berufungen, noch Gnadengesuche vorliegen, und deren Rückstand sonst nicht durch legale begründete Ursachen, als vor der Hand nicht einbringlich erscheint, ohne Weiteres von den Restanten beizutreiben.

Verord. v. 20. Mai 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1439.

Die Verzeichnisse, welche bei Gelegenheit der Visitationen der Oberaufschlagämter über die von diesen Behörden an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa gemachten Gefälls-Lieferung den Visitations-Kommissären übergeben worden, sind nach Vorlage der Visitations-Verhandlungen der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission unmittelbar mitzutheilen.

Verord. v. 3. Juni 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1439.

Nachdem den Oberaufschlägern bloß wegen der ihnen bewilligten, bedeutenden Tantieme, gleich den allgemeinen Rentbeamten, ein minderer fixer Gehalt angewiesen worden ist, so sind ihre Wittwen und Kinder in Pensionirungsfällen auch den Wittwen der Rentbeamten gleich zu achten, sohin nach der Verordnung vom 8. Februar 1805 zu behandeln.

Es wird demnach der Oberaufschlägerswittwe N. N. eine jährliche Pension von 300 fl., und den 3 noch unversorgten Töchtern eine Abfertigungssumme von 60 fl. — zusammen 180 fl. — bewilliget.

Verord. v. 26. Jänner 1818. Geret Slg. Bd. VIII S. 663.

Diejenigen Aufschlagsbeamten, welche zur Defraudation des Aufschlages wissentlich mitwirken, oder die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne Weiteres kassirt und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erscheinen und deßwegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung amovirt werden.

Verord. v. 28. Juli 1807. §. XXII D. Reg.-Bl. S. 1290.

Von jedem Konkurse, welcher gegen einen Aufschlagspflichtigen oder malzbrechenden Müller formell erkannt wird, haben die Gerichte dem k. Oberaufschlagamte von den angesetzten Ediktstagen so zeitig Kenntniß zu geben, daß dasselbe zur Bewahrung des landesherrlichen Interesses die geeigneten Vorkehrungen treffen kann.

Verord. v. 14. Sept. 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1442.

Wenn Brauhauspächter wegen Aufschlags-Kontraventionen in Untersuchung und Strafe gezogen worden sind, so hat hierüber das aburtheilende Oberaufschlagamt den übrigen Oberaufschlagämtern Notifikation zu geben.

Verord. v. 20. Aug. 1824. Geret Slg. Bd. XIII S. 1439.

Ueber Competenz der Oberaufschlagämter in Aufschlags-Defraudationssachen siehe Aufschlags-Defraudation.

Bei Gelegenheit der durch die k. Aufschlags-Inspektoren vorzunehmenden Visitation des Oberaufschlagamtes ist zugleich auch ein eigener Kommissär zur Visitation dieses Amtes in Bezug auf die Stempelgefälle abzuordnen, dessen Augenmerk übrigens nicht bloß auf den Bestand der vorräthigen Stempelgelder, sondern auch auf die geschehenen Baarlieferungen und die auf Rechnung hinausgegebenen Stempelpapiere zu richten ist.

Verord. v. 28. Febr. 1829. Geret Slg. Bd. XVI S. 60.

Die Revision der Rechnung des Oberaufschlagamtes obliegt der k. Regierungs-Finanzkammer, die Superrevision dagegen dem obersten Rechnungshofe.

Verord. v. 4. Juli 1815. Geret Slg. Bd. V S. 16.

Vom I. Quartale $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ angefangen wird die Vorlage der bisher detaillirten Malzertragsanzeigen erlassen, und dagegen bloß eine summarische Anzeige nach Ablauf eines jeden Quartales gefordert, welche nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1. Quantum des im Quartale bei sämmtlichen Aufschlagsstationen auf Polleten gebrochenen Malzes.

2. Betrag der Aufschlagsschuldigkeit hievon.

3. Mehr oder Weniger im Vergleiche zu dem Malzverbrauche des nämlichen Quartales vom Vorjahre.

4. Ausscheidung des von dem sub Nro. 1. aufgeführten Malz

a) auf Brauereien,

b) Branntweinbrennereien,

c) Essig und Germsiedereien,

treffenden Malzsaufschlages.

5. Betrag der Nachborgssumme, welche auf ein späteres Quartal übergeht oder von einem früheren Quartale eingeht.

6. Wirklicher Einnahmsbetrag des Quartales.

Ueber die Ursachen der Mehrung oder Minderung sind kurze Bemerkungen zu machen.

Mit der Anzeige ist ein besonderer summarischer Conspekt über den Gesammt-Malzverbrauch, den davon abfallenden Aufschlag und mit der Vergleichung zu dem Vorjahre und zu dem Etat einzusenden.

Verord. v. 9. Nov. 1831. Geret Slg. Bd. XVI S. 176. vide auch Verord. v. 24. Dez. 1832. Geret Slg. Bd. XVII S. 40.

Die Oberaufschlagämter haben an die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission über den Ertrag der Malzaufschlagsgefälle Quartalsanzeigen vorzulegen.

Verord. v. 19. Febr. 1813.

Die Oberaufschlagämter haben die perzipirten Aufschlagsgelder ohne mindesten Verzug an die geeigneten Kassen abzuliefern.

Verord. v. 28. Juli 1807 §. XVIII. Reg.-Bl. S. 1286.

In Gemäßheit Ministerial-Reskriptes vom 25. März 1832 und vom 4. Juni desselben Jahres wird das königliche Oberaufschlagamt München angewiesen, die Malzaufschlagsgefälle, insoweit nicht rücksichtlich des Bedürfnisses der äußeren Schuldentilgungs-Kassen anders disponirt wird, direkt an die königliche Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse abzuliefern.

Die Empfangsquittungen sowohl der Spezialkassen, als der Hauptkassa müssen jedoch nach ministerieller Anordnung auf die k. Central-Staats-Kassa lauten und von dem Oberaufschlagamte statt baar Geld an die k. Kreiskassa eingeliefert werden, mit welcher am Schluße des Rechnungsjahres Abrechnung zu pflegen ist.

Von der k. Kreiskassa gelangen diese Quittungen statt baar Geld an die k. Central-Staats-Kassa, welche dieselben vierteljährig an die k. Staatsschuldentilgungs-

Hauptkassa als gesetzliche Malzaufschlags-Dotation abliefern und am Schluße des Rechnungsjahres mit gedachter Hauptkassa abrechnen wird.

Verord. v. 16. Juni 1832.

Aufschlagsstationen, Aufschläger und Malzaufseher.

Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Brauhause oder jeder Brantweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Polleten in besonderen Rubriken, insbesondere mit Beisetzung des Tages, an welchem die Polleten ausgegeben und wieder eingehåndiget worden, und mit Bemerkung des sich bei Messung ergebenen Ueberschußes, mit der fortlaufenden Nummer der Pollete genau einzutragen und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamte einzusenden.

Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgestellten und zurückgegebenen Polleten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern und im Falle, daß der såumige oder fehlige Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

Die Unteraufschläger haben ferner gegen Malzübermaße und Defraudationen durch Brechen von unveraufschlagtem Malze zu wachen, und sind deßhalb befugt und beauftragt, in allen Mühlen, Brauhåusern und Brantweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, Nachsicht zu halten.

Wenn der eine oder andere Aufschlagspflichtige seine Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches dem Oberaufschlagamte einzuberichten und dabei auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpollete mehr verabfolgen zu lassen.

Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich wie sie eingehen, in den gesetzten Terminen an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Kassen.

Diejenigen Aufschläger, welche zu Aufschlags-Defraudationen wissentlich mitwirken, oder dieselben unangezeigt lassen, ferner die eingenommenen Aufschlagsgelder unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne Weiteres kassirt werden.

Die Unteraufschläger sind als bloße Kommissionäre zu betrachten, und können daher ohne Angabe der Ursache entlassen werden.

Dem Aufbringer und Anzeiger einer Defraudation steht die Hälfte von der darauf gesetzten Strafe zu.

Verord. v. 28. Juli 1807 §§. XI. XII. XIII. XVII. XVIII. XXII. XXIV. Reg.-Bl. v. J. 1807. S. 1285 et seq.

Den Aufschlägern wird folgende Instruktion ertheilt:

Erstens. Vor allem soll das Augenmerk der Unteraufschläger dahin gehen, sich nicht nur von der Lokalität der in ihrem Distrikte gelegenen Brauhäuser, Brantweinbrennereien und verschiedenen Mühlen, in denen Malz gebrochen werden kann, sondern auch von den Inhabern, Pächtern und Verwaltern derselben, dann der andern zum Brauen, Brantweinbrennen und Malzbrechen gebraucht werdenden Personen, eine so viel möglich genaue Kenntniß zu verschaffen, weil ihnen diese Kenntniß zur richtigen Führung des ihnen anvertrauten Geschäfts überhaupt, insbesondere aber zu Ausfertigung und Rückempfang der

Malzpolleten, zur Kontrollirung der von den Brauhäusern und Brantweinbrennereien alle Quartale zu übergebenden Malz-Anzeigen, und endlich zur Einbringung der Aufschlagsgefälle unvermeidlich nothwendig ist.

Zweitens. Was zunächst die Form und Einrichtung der von den Unteraufschlägern auszustellenden Malzpolleten anbelangt, so geben zwar das neue General-Mandat und die allen Unteraufschlägern zukommenden gedruckten Exemplarien dieser Polleten vollständige Anweisung, doch ist zu bemerken, daß im Kontexte dieser Polleten die Anzahl der Schäffel und Metzen nicht mit Ziffern, sondern mit Worten ausgedrückt werden sollen.

Drittens. Damit die Erholung der Polleten für diejenigen, welche zu ihrer Bierbrauerei und Brantweinbrennerei Malz brechen zu lassen haben, so wenig als möglich beschwerlich werde, so versieht man sich zu den Unteraufschlägern, daß sie immer hierauf den nöthigen Bedacht nehmen, zur Abgabe der Polleten allenfalls gewisse Stunden des Tages festsetzen, und besonders während der Biersudzeit sich nicht ohne rechtfertigende Ursachen von ihrem Aufenthaltsorte entfernen werden.

Viertens. Mehrere Polleten auf einmal auszustellen, ist den Unteraufschlägern nur dann erlaubt, wenn sie sich unvermeidlich von ihrem Wohnsitze auf längere Zeit entfernen müssen, und die Brauhäuser und Brantweinbrennereien ihres Distriktes während ihrer Abwesenheit dergleichen Polleten nothwendig haben, oder wenn die etwas weitere Entlegenheit eines Brauhauses in diesem Betreffe einige Rücksicht verdient.

Fünftens. Im Falle, daß ein Unteraufschläger so erkrankt, daß er seine Verrichtungen nicht mehr versehen kann, hat er solches unverzüglich dem ihm vorgesetzten

5 *

Oberaufschlagamte anzuzeigen, damit zu seiner Aussetzung ein zweckmäßiges Provisorium getroffen werden kann.

Sechstens. Damit die Unteraufschläger immer im Stande sind, die Malzpolleten in der festgesetzten Form ausstellen zu können, so haben sie von Zeit zu Zeit die benöthigte Anzahl der gedruckten Exemplarien von ihren vorgesetzten Oberaufschlagämtern gegen Empfangsschein zu erholen, jedoch bei jeder neuen Erholung solcher Polleten zugleich eine vollständige Auszeige über den Verbrauch der vorhin erhaltenen anzufügen.

Siebentens. Nach Ausstellung der Polleten haben die Unteraufschläger vorzüglich darüber zu wachen, daß sie ihnen von den Müllern, wie diesen vorgeschrieben ist, alle 14 Tage wieder richtig behändiget werden; deßwegen haben sie jedesmal, wo sie bei einem Müller oder Malzbrecher eine Nachläßigkeit oder Unordnung wahrnehmen, denselben sogleich über Erfüllung seiner Obliegenheit anzumahnen, und im Fall, daß er nicht auf der Stelle Genüge thut, solches nicht nur seiner Obrigkeit, der geeigneten Assistenz wegen, sondern auch dem Oberaufschlagamte ungesäumt anzuzeigen.

Achtens. Um die Manualien über die ausgestellten und zurückerhaltenen Polleten richtig führen zu können, haben die Unteraufschläger bei ihrem Anstande sowohl, als auch beim Anfange eines jeden Quartals so viel Manualien, als sie Brauhäuser und Brantweinbrennereien zu versehen haben, sich anzufertigen, und hienach in dem jedem Brauhause oder jeder Brantweinbrennerei besonders gewidmeten Manual die dahin abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern wieder zurückgestellten Polleten vorgeschriebenermaßen einzutragen.

Neuntens. Auf dem Umschlage dieser Manualien ist nach Anleitung der den Unteraufschlägern zugehenden

gedruckten Formularien neben Bezeichnung der Unteraufschlägerstelle des vorgesetzten Oberaufschlagamtsbezirkes, des Landgerichtes, worin das Brauhaus oder die Brantweinbrennerei liegt, der eigenen Nummer des Brauhauses oder der Brantweinbrennerei, dann des Rechnungsjahres und Quartals, noch besonders vorzumerken, wem das Brauhaus oder die Brantweinbrennerei eigenthümlich gehöre, und ob es von dem Eigenthümer selbst, oder von einem Pächter betrieben werde. Bei dem Vortrage der ausgestellten und rückempfangenen Polleten hingegen ist überall der Geldbetrag des Aufschlages von dem Malze, worauf die Pollete lautet, vielmehr nach dem bei der Messung sich bezeigten Betrag auszuwerfen.

Zehntens. In Orten, wo mehrere Individuen in einem Kommun-Brauhause wechselweise Bier sieden, haben die Unteraufschläger für jedes dieser Individuen ein besonderes Manual zu führen, und dießfalls die Vormerkung auf dem Umschlage desselben zweckmäßig einzurichten. Wird aber ein Brauhaus oder eine Brantweinbrennerei von mehreren Individuen in Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust betrieben, so ist für dieses Brauhaus oder diese Brantweinbrennerei ein Manual zu halten, die Vormerkung auf dem Umschlage gleichfalls hiernach einzurichten, und in den dahin abzugebenden Malzpolleten anstatt des am Ende vorzutragenden Malz-Eigenthümers die Gesellschaft zu bezeichnen.

Eilftens. Ergibt sich auch, daß eine Pollete durch den Müller oder Malzbrecher verloren wird, so ist dieselbe doch, nach geschehener Anzeige des Verlustes, als rückempfangen in dem Manual vorzutragen, nur ist unter die Nummer derselben zu setzen: verloren. Wird hingegen eine Pollete durch den Malzeigenthümer oder dessen Leute verloren, ehe das Malz, worauf sie lautet, in der Mühle

abgegeben und gebrochen worden ist, so kann zwar, besonders wenn kein Verdacht einer Gefährde eintritt, unter der nämlichen Nummer, welche die verlorene Pollete hatte, eine neue Pollete ausgestellt werden; es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: Duplikat.

Zwölftens. Gleichwie das im Eingange allegirte General-Mandat nicht ohne besonderen Grund vorschreibt, daß jeder, der sich mit der Brauerei oder einer Brantweinbrennerei abgibt, am Ende eines jeden Quartals den Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel und in welcher Mühle er im verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen, so wird auch den Unteraufschlägern hierorts besonders aufgetragen, auf der pünktlichen Uebergabe dieser Anzeigen zu bestehen, die Richtigkeit der Unterschriften derselben immer genau zu untersuchen, die allenfalls bemerkten Mängel dieser Unterschriften alsogleich ersetzen, oder verbessern zu lassen, und den Inhalt der Anzeigen mit ihren Manualien aufmerksam zu vergleichen. Wollen aber diese Anzeigen von irgend einem Brauhause oder einer Brantweinbrennerei auf geschehenes Anmahnen gar nicht übergeben werden, so ist solches unverzüglich dem Oberaufschlagamte anzuzeigen.

Dreizehntens. Da die getreue Entrichtung und der richtige Ertrag der Bier- und Brantwein- oder Malz-Aufschläge nach der gegenwärtig getroffenen neuen Anordnung wesentlich darauf beruhet, daß nicht nur nirgends mehr Malz, als die von den Unteraufschlägern ausgestellten Polleten angeben, oder wohl gar Malz ohne Polleten gebrochen, sondern auch nicht heimlicher Weise aus dem Auslande Malz eingeführt werde, zur gänzlichen Verhinderung dieser Gefährden und Unterschleife aber hier und dort weder die eingeführte Polleten-Kontrolle und die vor-

geschriebenen Malzanzeigen, noch die Beeidigung der Müller und Malzbrecher, und die festgesetzten Strafen zureichen mögen, so wird den Unteraufschlägern ferner nachdrücklich eingeschärft, in den verschiedenen Mühlen sowohl, als in den Brauhäusern und Brantweinbrennereien ihres Distriktes von Zeit zu Zeit unverhofft nachzusehen, und auf den Betrieb derselben immer ein wachsames Aug zu haben, und diesen stets mit der Polleten-Abnahme derselben vergleichen, um bei eintretenden Mißverhältnissen zwischen dieser und jenem die muthmaßlichen Gefährden in Zeiten entdecken zu können; besonders muß in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit auch dahin gerichtet seyn, daß nicht irgendwo heimliche Malzmühlen gebraucht werden, und daß immer die nöthigen, ordentlich abgerichteten hölzernen Mäßereien vorhanden seyn.

Vierzehntes. So wie ein Quartal sich endet, haben die Unteraufschläger vor allem die noch in Händen der Müller oder Malzbrecher sich befindlichen Polleten einzusammeln, dann mit dem letzten Tage des Quartals ihre Manualien zu schließen, und hierauf unverzüglich Auszüge oder vielmehr Duplikate dieser Manualien nebst allen dazu gehörigen Polleten zu ihrem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzusenden, diesen Duplikaten aber nicht nur die vierteljährigen Malzanzeigen der ihnen angewiesenen Brauhäuser und Brantweinbrennereien, sondern auch in jenen Fällen, wo die Malzanzeigen Unrichtigkeiten oder Abweichungen von ihren Manualien enthalten, die berichtlichen Erläuterungen hierüber anzufügen. Diese Vorschrift wird hiemit ausdrücklich dahin erklärt und ausgedehnt, daß, wenn auch ein Unteraufschläger in einem oder dem andern Quartale gar keine Pollete auszustellen gehabt hätte, anstatt der Duplikate wenigstens Fehlanzeigen zur bestimmten Zeit eingeschickt werden müssen.

Fünfzehntens. Auf welche Weise und in welchen Terminen die Bier- und Brantweinaufschläge von den respektiven Debenten entrichtet werden müssen, ist in der mehrmal angeführten allerhöchsten Verordnung ohnehin deutlich und umständlich enthalten. Man will demnach hier die Unteraufschläger hierauf lediglich mit dem Beisatze angewiesen haben, daß sie nicht versäumen sollen, die Aufschläge überall um so gewisser in den bestimmten Zielen richtig einzubringen, als sie für jeden Nachtheil oder Verlust, der aus ihrer Saumseligkeit und Nachsicht entstehen könnte, verantwortlich bleiben.

Sechszehntens. Da das General-Mandat ferner ausdrücklich verordnet, daß an der treffenden Aufschlagsschuldigkeit weder aus dem Vorwande der Bierbrauer oder Brantweinbrenner, daß sie das im abgewichenen Vierteljahr zur Mühle geführte Malz noch nicht verbraucht hätten, noch aus Nachlaßmotiven ein Ausstand gestattet werden könne; von demjenigen aber, was den Brauern oder Brantweinbrennern an Malz oder Bier und Brantwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, eine verhältnißmäßige Abschreibung an der Aufschlagsschuldigkeit nur nach vorläufig beizubringender Genehmigung der Landesdirektion Platz greife, so haben sich die Unteraufschläger hiernach genau zu verhalten.

Siebenzehntens. Wenn ein Bierbrauer oder Brantweinbrenner aus einem oder dem andern der eben gedachten unstatthaften Vorwände, oder auch aus vorgeblicher Zahlungsunfähigkeit seine treffende Aufschlagsschuldigkeit in den bestimmten Zielen nicht berichtigen will, so haben die Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern dem Restan-

ten bis auf erhaltene weitere Anweisung keine Malzpollete mehr abfolgen zu lassen.

Achtzehntens. Sobald die Zahlungstermine verflossen sind, und die Unteraufschläger die bei ihrer Stelle in jedem Quartale anfallenden Aufschlagsgefälle eingebracht haben, sind die Gelder ungesäumt zu den vorgesetzten Oberaufschlagämtern einzusenden, und ist hieran von den Unteraufschlägern nie mehr zurückzubehalten, als was die ihnen bewilligten Besoldungen am fixen Gehalte sowohl, als an Prozenten ihrer Aufschlagseinnahmen, dann die passirlichen Regiekosten betragen. Mit diesen vierteljährigen Geldlieferungen haben die Unteraufschläger jeder Zeit die nach den ihnen zugekommenen Formularien einzurichtenden Quartalabrechnungen zu den Oberaufschlagämtern einzusenden.

Neunzehntens. Die Unteraufschläger werden es selbst für Pflicht halten, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Aufschlagsgelder, so lange sie selbe in ihrer Wohnung haben, nicht durch Diebstahl oder sonst zu Verlust gehen können. Sollte aber wider besseres Verhoffen der Fall eintreten, daß ein Unteraufschläger diese Gelder später, als er sollte und könnte, einsendet, und in Folge dieser verzögerten Einsendung hieran viel oder wenig durch Diebstahl oder sonst zu Verlust geht, so bleibt hiemit unverhalten, daß der säumige Unteraufschläger für diesen Verlust zu haften habe.

Zwanzigstens. Obgleich alle vorausgehenden Vorschriften, Anweisungen und Erläuterungen unmittel- oder mittelbar dahin zielen, die Gefährden und Unterschleife, welche das allerhöchste General-Mandat ausführlich bezeichnet, zu entdecken, so wird doch den Unteraufschlägern hiemit nochmal und im Allgemeinen nachdrücklich aufge-

geben, auf die Entdeckung dieser Gefährden stets ein wachsames Auge zu haben.

Einundzwanzigstens. Wann und so oft die Unteraufschläger entweder selbst eine oder die andere dieser zum Nachtheile der Aufschlagsgefälle gespielten Gefährden entdecken, oder durch Anzeigen anderer Personen in Kenntniß bringen, haben sie solches ungesäumt zum vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten. Damit aber auch die Oberaufschlagämter so viel möglich in den Stand gesetzt werden, in den angezeigten Defraudationsfällen das gehörige Verfahren, dann die zweckmäßige Instruirung des Prozesses und die geeignete Entscheidung eintreten zu lassen, so ist es nothwendig, daß die Unteraufschläger in solchen Fällen immer zugleich auch alle möglichen Beweismittel sammeln, und in ihren berichtlichen Anzeigen dem Oberaufschlagamte an die Hand geben.

Zweiundzwanzigstens. Ein Unteraufschläger kann in seinem Distrikte weder eine Bierbrauerei oder Brantweinbrennerei selbst besitzen und betreiben, noch an dem Betriebe derselben sonst unmittelbar interessirt seyn.

Dreiundzwanzigstens. In allen Anständen oder zweifelhaften Fällen, in denen die Unteraufschläger sich weder aus dem General-Mandate und aus gegenwärtiger Instruktion, noch aus anderen Verordnungen und Informationen zu bescheiden wissen, haben sie an das vorgesetzte Oberaufschlagamt zu berichten, und von diesem oder durch dieses die nöthige Weisung zu erwarten.

Vierundzwanzigstens. Am Ende eines jeden Jahres hat jeder Unteraufschläger zu dem ihm vorgesetzten Oberaufschlagamte seinen Amts-Erinnerungs-Bericht zu erstatten, und darin nach seiner Einsicht die Gebrechen sowohl, welche sich in seinem Distrikte zum Nachtheil der

Aufschlagsgefälle allenfalls bezeigen, als auch Vorschläge, wie diesen Gebrechen zu begegnen sey, anzugeben.

Fünfundzwanzigstens. Die Unteraufschläger sollen besonders auch darauf bedacht seyn, ihre Manualien und Abrechnungs-Duplikate, dann alle andern Akten und Papiere immer in Ordnung zu halten und fleißig aufzubewahren, um dadurch nicht nur sich selbst die richtige Führung ihres Geschäftes zu erleichtern, sondern es auch möglich zu machen, diese Papiere und Akten bei eintretenden Veränderungen dem neuen Unteraufschläger vollständig zu extradiren.

Sechsundzwanzigstens. Indem endlich den Unteraufschlägern hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird, daß sie jederzeit nur als Kommissionärs betrachtet werden, und daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert und entlassen werden können, wird zuversichtlich erwartet, daß sie nicht nur das allerhöchste neue General-Mandat und die gegenwärtige Instruktion, sondern auch alle jene Verordnungen und Weisungen, welche ihnen in Betreff dieser Staatsauflage weiters zukommen werden, genau und pünktlich beobachten, und von der getreuen Erfüllung ihrer Pflichten sich weder durch Freundschaft oder Eigennutz, noch durch andere Verhältnisse und Rücksichten abhalten lassen werden.

Instruktion vom Jahre 1807.

Es wird gestattet, daß

1) die Unteraufschläger eine aus ihren eigenen Mitteln anzuschaffende — mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs versehene Schirmkappe von dunkelblauem Tuche als Funktions-Zeichen tragen dürfen und

2) für jede Station ein nur die Worte: K. B. Aufschlagsstation N. N. enthaltendes Siegel, im Durch-

messer von einem Zoll nach und nach aus der für Anschaffung und Reparatur der Geräthschaften bei den Stationen festgesetzten jährlichen Etatssumme, jedoch ohne Ueberschreitung derselben, angeschafft werde.

Verord. v. 1. Sept. 1835. Geret Slg. Bd. XIX S. 62.

Es liegt nicht in der Absicht zu verlangen, daß in den periodischen Malzaufschlags-Ertrags-Anzeigen die Stationen, deren Brauorte zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehören, getrennt, und jeder Theil als besondere Station unter seinem Gerichtsbezirke vorgetragen werde, sondern es genügt, wenn in diesen Conspekten der Gesammt-Ertrag einer Station vereinigt vorgetragen wird.

Ferner wird als genügend anerachtet, wenn in dem Falle, wo die Brauorte einer Station unter mehrere Landgerichte gehören, statt der Anfertigung eben so vieler Abrechnungen, nur eine Quartalsabrechnung gestellt werde, jedoch sind die zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehörigen Brauorte hierin ausgeschieden unter eigenen Abtheilungen vorzutragen, und der Ertrag jeder Abtheilung für sich abzuschließen.

Verord. v. 17. Febr. 1831. Geret Slg. Bd. XVI S. 174.

Ueber die Besetzung jener Unteraufschlagsstellen, deren Brutto-Einnahme die Summe von 15,000 fl. erreicht, so wie bei Erhöhung der Gehalte und Tantiemen, oder bei allenfallsigen Abänderungen der Unteraufschlagamts-Distrikte, Vereinigung oder Trennung derselben, ist an das Finanz-Ministerium zu berichten.

Verord. v. 4. Juli 1815. Abs. 4. Geret Slg. Bd. V S. 17.

Die Unteraufschläger können, da sie bloße Kommissionäre sind, wegen des ihnen übertragenen Aufschlagsgeschäftes nie auf einen wahren Dienstesgehalt, sondern nur

auf eine, ihren Funktionen angemessene Remuneration für die Zeit ihrer Dienstes-Verrichtungen Anspruch machen.

Letztere soll so beschaffen seyn, daß sie sowohl für die Dienstes-Verrichtungen eine der besonderen Bemühung und dem Fleiße angemeßne ermunternde Belohnung, und für die allenfallsigen selbstigen Auslagen hinreichende Entschädigung gewähre.

Um das Erstere zu erzwecken, soll die Remuneration in einem fixen Gehalte und in einer Tantieme vom Brutto-Ertrag bestehen, wobei indessen der ganze Betrag der Regie-Kosten sowohl beim Oberaufschlagamte, als den Unteraufschlägern mit ihren sämmtlichen Tantiemen und übrigen Auslagen die Summe von 5 pCt. nicht übersteigen darf.

Der fixe Gehalt regulirt sich

1) nach der Zahl der Brauhäuser;
2) nach ihrer Entfernung und nach Entlegenheit der Müller von dem Sitze des Unteraufschlägers;
3) nach der besonderen Mühe bei Privat- und Kommunbrauereien, und
4) nach dem mehr oder minderen Ertrag der Tantiemen, so daß derselbe unter Rücksichtnahme auf diese sämmtlichen Verhältnisse von 12 fl. — auf 100 fl. sich erstrecken mag.

In diesem fixen Gehalte sind alle dermaligen Pensionen und Quieszenzgehalte der Unteraufschläger einzurechnen, jedoch nur für diese Individuen ad dies vitae vel officii.

Die Tantiemen sollen in 1 oder 2 Prozenten des Brutto-Ertrages bestehen.

Zu ersteren eignen sich alle jene Unteraufschläger, die den sie treffenden fixen Gehalt sehr übersteigende Pensionen besitzen, sohin bloß eine geringe Funktionszulage von

½ oder 1 Prozent verdienen, dann ferner alle, deren Ertrag die Summe von 20,000 fl. erreicht.

Allen übrigen können im Durchschnitte 2 Prozent bewilliget werden.

Die Entschädigungen für die selbstigen Auslagen der Unteraufschläger zerfallen

in die Regiekosten und in die Ausgaben auf Botenlöhnungen.

Ueber die Regiekosten ist bereits durch ein allerhöchstes Reskript vom 4. Oktober 1808 bestimmt, für die Botenlöhnungen ist aber das ältere Regulativ anzunehmen, wonach bei Geldversendungen für die Meile 16 kr. zum Botenlohne und 2 kr. von 100 fl. zum Liefer- und Tragerlohn bewilliget sind.

Verord. v. 13. Mai 1809.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß Tantiemen nicht von der Soll-, sondern von der wirklichen Einnahme, also nach Abzug der Nachläße und Ausstände statt zu finden haben, besteht rücksichtlich der Tantiemen der Unteraufschläger keine Ausnahme, und es muß daher bei obigem Grundsatze sein Verbleiben haben.

Hinsichtlich der Nachläße kann dießfalls die Ausführung in der Regel keine Schwierigkeit finden, indem von Nachlaßbewilligungen die Unteraufschläger in Kenntniß zu setzen, und sonach leztere bei der Tantiemenberechnung darauf Bedacht zu nehmen, in den Stand gesetzt sind.

Was dagegen die Ausstände anbetrifft, so berechnen die Unteraufschläger in ihren Quartals-Abrechnungen die Tantiemen ohne Rücksicht auf die allenfalls verbleibenden Ausstände, das Oberaufschlagamt stellt sonach auch vorläufig in dieser Größe in sein Tag- und Hauptbuch ein, und sobald dasselbe sein Ausstands-Libell abgeschlossen hat, nimmt es die Berichtungen in den Quartals-Abrechnungen

der einschlägigen Aufschlagsstationen vor, und setzt solche im Tag- und Hauptbuche an den vorläufig verausgabten Beträgen wieder ab, so daß diese mit dem rechnungsmäßigen Betrage übereinstimmen.

Verord. v. 5. Sept. 1836.

Brutto-Prozente der Aufschlags-Untereinnehmer von Bonifikationen vide Malzaufschlag.

1. Der einer Aufschlags-Untereinnehmersstelle anklebende fixe Gehalt kommt dem abstehenden Untereinnehmer pro rata temporis zu.

2. Die Tantiemen von den — bei dem eintretenden Personal-Wechsel zwar verfallenen und erhobenen Aufschlagsgefällen verbleiben dem abtretenden Untereinnehmer oder seinen Relikten ganz und ungetheilt.

3. Die Tantiemen von den bei dem eintretenden Personal-Wechsel zwar verfallenen — aber von dem neu anstehenden Untereinnehmer erst noch zu erhebenden und zu verrechnenden Aufschlagsgefällen sind zwischen dem ab- und anstehenden Untereinnehmer in gleichen Hälften zu theilen.

4. Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwiesener Dienstgebrechen entlassen, so soll er des Antheiles an den Tantiemen von den bei seinem Abstande zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufschlags-Gefällen verlustig seyn.

Verord. v. 16. Jän. 1821. Geret Slg. Bd. XI S. 1015.

1. Wird ein Untereinnehmer im Laufe eines Quartales von seiner Stelle entfernt und ein neues Individuum bestellt, so genügt es, wenn beide Unteraufschläger von dem Kreisoberaufschlagamte angewiesen worden, nach vorläufiger — auf den Grund der einschlägigen Quartals-Abrechnungen und der Quittungsbüchel der Aufschlags-

pflichtigen vorgenommenen Liquidation und nach abgeschlossenem Tag- oder Kassabuche und gepflogener Auszählung der allenfalls vorhandenen Aufschlags-, Straf- und Taxgelder, welche der neu eintretende Untereinnehmer nur gegen Quittung in Empfang zu nehmen und an das Oberaufschlagamt einzusenden hat, die Extraditionen unter sich vornehmen, doppelte Verzeichnisse über alle, auf das gesammte Malzaufschlagswesen Bezug habende extradirte Gegenstände herstellen und zu unterschreiben, und das eine Exemplar hievon dem abtretenden Aufschläger zu seiner Legitimation zu behändigen, das zweite hingegen nach genommener Abschrift dem Kreisoberaufschlagamte zur Verwahrung und allenfallsig weitern Verfügung zu überhändigen.

2. Die nämliche Anordnung ist bei Auflösung, Vereinigung oder Veränderung einer Station zu treffen, und hat das Oberaufschlagamt hierinfalls mittelst Rundschreiben die Aufschlagspflichtigen und Müller von der stattgehabten Veränderung in Kenntniß zu setzen, und dasselbe mit deren Unterschriften versehen, zu den Akten zurückzunehmen.

Tritt hingegen

3. eine Untereinnehmers-Veränderung durch Todfall oder während der Perzeptionszeit ein, so ist die Liquidation und Extradition der Untereinnehmersstellen durch die k. Land- und Herrschaftsgerichte mit Zuziehung der Betheiligten förmlich und von Amtswegen vorzunehmen und die abgehaltenen Protokolle sind sammt den vorhandenen Amtsgeldern dem Oberaufschlagamte zuzusenden.

Uebrigens sind die Quittungen der Oberaufschlagämter über die empfangenen Aufschlagsgefälle den abtretenden Untereinnehmern oder den Relikten der Verstorbenen zu ihrer Legitimation zwar zu belassen, diese sind aber zugleich auch verbunden, dieselben den Visitations-Kommissären

jedesmal auf Verlangen zur Einsicht unweigerlich vorzulegen. Ueberdieß sind in den beiden ersten Fällen von oberaufschlagsämtlichen Quittungen des jüngst verflossenen Etatsjahres beiderseits unterschriebene Abschriften dem neu antretenden Untereinnehmer zu behändigen, im dritten Falle hingegen demselben von den k. Land- oder Herrschaftsgerichten von dergleichen Quittungen vidimirte Abschriften zuzustellen, um bei allenfallsiger Abwesenheit der abgetretenen Untereinnehmer oder deren Relikten, sowie überhaupt keine Störung oder Verzögerung im Visitationsgeschäfte zu veranlassen.

Verord. v. 12. Mai 1834. Geret Slg. Bd. XVIII. S. 113.

Die unterm 16. Jänner 1822 für die Unteraufschläger bei Versetzungsfällen gegebenen Normen bezüglich der Abtheilung der Bezüge, sowohl der fixen Funktionsbezüge als auch der Tantiemen sind für die Zukunft, so lange dießfalls nicht anders verfügt wird, und ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auch für die Malzaufseher in gleicher Weise in Anwendung zu bringen.

Verord. v. 28. Juli 1840.

Nach den angenommenen Grundsätzen sind den Unteraufschlägern zur Belohnung ihrer Dienstleistungen die von den eingehobenen Aufschlagsgefällen abfallenden Tantiemen bestimmt. Wo der Tantiemen-Anfall in zu großsem Mißverhältnisse mit der nöthigen Anstrengung und Dienstleistung sich zeigte, oder das Erträgniß zur Subsistenz des aufgestellten Individuums durchaus nicht zureichte und eine Personalveränderung sich entweder nicht räthlich oder nicht thunlich zeigte, wurde durch Anweisung fixer Funktionsbezüge nachgeholfen.

Es ergibt sich hieraus, daß Individuen, welche als Aufschläger Dienste leisten, wenn sie bereits im Bezuge

eines ihre Subsistenz sichernden Gehaltes oder andern Einkommens aus Staatsmitteln sich befinden, auf fixe Funktionsbezüge keinen Anspruch haben, sondern lediglich auf die Tantiemen von den eingehobenen Aufschlagsgefällen beschränkt seyn sollen.

In diesem Falle befinden sich die als Unteraufschläger funktionirenden Offiziere, welchen also in der Regel die sogenannten fixen Funktionsbezüge nicht zukommen und nur in der Voraussetzung bewilliget seyn sollen, daß die bei irgend einer Station erforderliche Anstrengung oder Dienstleistung durch den Tantiemenertrag eine angemessene Vergütung nicht finde.

Verord. v. 1. Sept. 1828. Geret Slg. Bd. XV. S. 7.

Nach einer allerhöchsten Bestimmung d. d. 4. dieß Monats dürfen diejenigen Aufschläger, welche Communbrauhäuser zu kontrolliren haben, für jedes nach der Vorschrift vom 4. Juli 1820 zu führende Hauptmanual einen Gulden als Schreibmaterial-Vergütung in Aufrechnung bringen.

Verord. v. 22. Mai 1822.

Da die Unteraufschläger nur als Kommissionäre zu betrachten sind, so hat nach ihrem Tode die Verabfolgung des Gehaltes für den Sterb- und Nachmonat in der Regel nicht statt, insoferne jedoch der verstorbene Unteraufschläger seinen fixen Gehalt schon früher als Umgeldseinnehmer bezogen hat und in der Aktivität verstorben ist, so kann dessen Relikten auch das Ratum des Sterb- und Nachmonats ausgefolgt werden.

Verord. v. 21. Nov. 1817. Geret Slg. Bd. VII. S. 480.

Von den verhängten Aufschlags-Defraudationsstrafen steht demjenigen, der eine solche Gefährde aufbringt und anzeigt, die Hälfte als Aufbringantheil zu, die andere

Hälfte soll dem Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

Verord. v. 28. Juli 1807. §. XXIV. Reggsbl. S. 1291.

Jener Strafantheil, welcher dem Aufbringer einer Defraudation an der dießfalls ausgesprochenen Strafe einmal nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll diesem Aufbringer in jedem Falle ungeschmälert verbleiben, und somit dem Schuldigen nur jener Theil, welcher nach den bestehenden Bestimmungen dem Aerar verrechnet wird, im Wege der Gnade bei besonderen Beweggründen zum Theile oder ganz nachgelassen werden können.

Verord. v. 28. Juli 1820.

Wenn die verhängte Geldstrafe wegen absoluter Uneinbringlichkeit und Zahlungs-Unfähigkeit des Bestraften in verhältnißmässige Freiheitsstrafe umgewandelt wird, was jedoch nicht im Wege der Gnade, sondern durch neuerliches richterliches Urtheil festzusetzen ist, muß unterschieden werden, ob die ganze Geldstrafe oder nur ein Theil derselben in Gefängnißstrafe umgewandelt würde.

Im ersten Falle geht für den Anzeiger auch der Aufbringantheil verloren, jedoch kann er gegen ein solches Erkenntniß, soweit es sein Interesse berührt, die Berufung einlegen und die Einbringbarkeit der Strafe nachweisen.

Im zweiten Falle ist der Anzeiger aus dem Reste der Geldstrafe vorzugsweise zu befriedigen und nur den Ueberschuß über die Hälfte der judikatmäßig festgesetzten Geldstrafe dem Aerare zu verrechnen. Erreicht aber der Rest der Geldstrafe die Hälfte des Strafbetrages und somit den Aufbringantheil nicht, so ist dieser Rest ohne Abbruch und ohne weitere Theilung zwischen dem Aerar und dem Anzeiger dem letzteren zu überlassen.

Verord. v. 16. März 1832. Geret Slg. Bd. XVII. S. 37.

Die Berichte der Aufschlagsstationen an ihre Oberbehörden sind unter der Ueberschrift »K. A. S.« postportofrei.

Verord. v. 13. Mai 1809.

Für die Visitation der zur Respizirung übertragenen Brauereien und Mühlen stehen den Aufschlägern keine Diäten zu und ist die Abordnung derselben in andere Distrikte nicht zulässig.

Verord. v. 11. April 1818. Geret Slg. Bd. VII. S. 678.

Der für die Unteraufschläger etatirte Unterstützungsfond ist zukünftig ohne Berichtserstattung von der k. Regierung zu vertheilen.

Verord. v. 20. Jänner 1836. Geret Slg. Bd. XX. S. 6.

Als in der Entschließung vom 2. August v. J. der k. Regierung gestattet wurde, darauf anzutragen, daß einigen Aufschlags-Einnehmern Gehilfen aus der Zahl der vorhandenen Aufschlagspraktikanten gegen eine zu begutachtende Remuneration beigegeben werden, konnte es nicht in den Gesinnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen liegen, die vorbenannten Aufschlags-Einnehmer, insoferne sie wegen Alters oder körperlichen Gebrechen unfähig seyn würden, die ihnen anvertrauten Geschäfte wenigstens der Wesenheit nach selbst zu besorgen, in ihren vollen Bezügen zu belassen und denselben für Rechnung des Staats, Substituten zu geben oder die Remuneration für die Gehilfen nach dem indessen eingekommenen Gutachten des k. Oberaufschlagamtes so hoch zu stellen, daß sie die etatsmäßigen Bezüge der Einnahmen selbst überschreiten würden.

Die Absicht erwähnter Entschließung war nur, solchen Aufschlagsstationen, welche temporäre Aushilfe be-

dürfen, dieselbe in der Art zu gewähren, daß die Unkosten dieser Maßregel weder wie bisher von dem erleichterten Aufschlags-Einnehmer noch von dem Aerare ausschliessend, sondern von beiden gemeinschaftlich und unter Berücksichtigung des Verhältnisses getragen werden, daß die zur Aushilfe verwendeten Praktikanten durch die ihnen festzusetzende Remuneration nur einen billigen Beitrag zu ihrer Subsistenz erhalten sollen, indem von denselben die ihnen hiedurch verschaffte Gelegenheit, sich im wirklichen Aufschlagsdienste auszubilden und Beweise ihrer Brauchbarkeit zu geben, gleichfalls in Anschlag gebracht werden muß.

Man ist zwar ferner nicht abgeneigt, einem nach vieljährigen Dienstleistung wegen Alters oder körperlichen Gebrechen entlassenen Aufschlags-Einnehmer im Falle der gehörig nachgewiesenen Vermögenslosigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit desselben, wie bisher geschehen ist, ausnahmsweise einen temporären Alimentationsbeitrag aus den Aufschlagsgefällen zu bewilligen, allein, weil von dem Grundsatze nicht abgegangen werden kann und darf, daß Aufschlägern ein Anspruch auf Pension durchaus nicht zusteht, kann eine solche Bewilligung für den Aufschlags-Einnehmer nicht ex officio, sondern nur auf den Grund eines gehörig motivirten und beglaubigten Unterstützungsgesuches des Betheiligten eine angemessene Berücksichtigung erfolgen.

Verord. v. 22. Mai 1835.

Die Kreis-Oberaufschlagsämter wie die königlichen Aufschlags-Inspektoren bleiben ermächtiget, in ganz besonderen Fällen, wenn es die Sicherstellung des Aufschlagsgefälles erfordert, vertraute und gewandte Untereinnehmer zu Visitationen der Brauereien und Mühlen der nächstgelegen verdächtigen Aufschlagsbezirke abzuordnen und die-

selben zu diesem Behufe mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen, wobei jedoch nicht gestattet werden kann, daß zu solchen Visitationen auch andere Individuen als Untereinnehmer verwendet werden.

Uebrigens sind auch die Abordnungen der Unteraufschläger immer nur in sehr beschränktem Maaße und nur insoferne zulässig, als dadurch nicht der eigene Dienst eines solchen Untereinnehmers gestört und allenfallsige Collisionen herbei geführt werden.

Verord. v. 11. September 1824. Geret Bd. XIII. S. 1441.

Die Aufschlagsuntereinnehmer sind ermächtiget, den bewaffneten Beistand der Gendarmerie-Mannschaft zu requiriren und ist ihnen solcher nicht nur auf schriftliche Requisitionen, sondern in außerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Zweck der vorhabenden Visitation durch die schriftliche Requisition vereitelt würde, auch auf mündliche Aufforderung jederzeit unweigerlich zu leisten und es genügt, wenn die auf eine solche Aufforderung geleistete Assistenz von den Aufschlags-Untereinnehmern in dem Dienstbuche der Gendarmerie bestättiget wird.

Verord. vom 12. Dez. 1827. Geret Bd. XV. S. 6.

Durch die in Gemäßheit der Bestimmungen der Zollordnung vom 17. Nov. 1837 (§ 92 — 97) erfolgte Einführung der Binnen-Kontrolle im ganzen Königreiche Bayern ist es nothwendig geworden, in jenen Orten, wo in der Regel ein binnenkontrollpflichtiger Verkehr statt findet, aber keine Zollbehörde besteht, für die Handhabung der Binnen-Controlle, welche sich in der Hauptsache auf Visirung und Abstempelung der betreffenden Frachtbriefe und auf die Führung eines Notizbuches hierüber beschränkt, durch Aufstellung eines besonderen Individuums zu sorgen.

In den größeren Orten des Königreiches, wo der binnenkontroll-pflichtige Verkehr einen bedeutenden Umfang erreicht und voraussichtlich ein besonderes Individuum beschäftiget wird, sind eigene Controlpostirungen errichtet und dieselben mit Zollbediensteten besetzt.

In den Orten aber, wo dieser Verkehr von minderem Belange ist, sind für die Funktion der Binnen-Kontrolle zunächst die daselbst vorhandenen Malzaufschlags-Einnehmer gegen eine mäßige Remuneration zu verwenden.

Verord. vom 25. Jänner 1839.

Im Laufe des vierten Quartals eines jeden Rechnungsjahres ist ein Conspekt der Unteraufschläger, worin die Unteraufschlags-Distrikte nach gleichem Schritte, wie sie in der Rechnung fortlaufen, zu ordnen und die besonderen Veränderungen in Rücksicht auf die Dienstverhältnisse des Unteraufschlägers auf Ab- und Zugänge der zu respizirenden Orte besonders namhaft zu machen sind, einzusenden und am Schluße des Tableau eine summarische Uebersicht der Unteraufschläger, der Brauhäuser, Brannt- wein- und Essigsiedereien, des bewilligten Fixums und des Malzverbrauches anzufertigen.

Die Qualifikation der Unteraufschläger, wovon »1« ausgezeichnet, »2« gut, »3« brauchbar u. »4« unfähig ist, darf in keinem Falle umgangen werden.

Verordnungen vom 17. Sept. 1811 u. vom 6. Juli 1813.

Für jedes Kommun- oder Privatgesellschafts- sowie für jedes Privatbrauhaus ist nur ein einziges Manual anzulegen, in welches die ausgestellten Polleten nach den — durch das ganze Jahr — fortlaufenden Numern, sowie die Namen der Brauberechtigten in der Ordnung, wie sie die Poletten erholen, eingetragen werden.

Die Kommunbrauhäuser sind in den Abrechnungen des Oberaufschlagamtes wie der Stationen ohne speziellen Vortrag der einzelnen Brauenden anzufertigen.

Zur Beståttigung der in einer Kommunbrauerei gemachten Suden ist die namentlich anzufertigende Quartals-Anzeige entweder von dem bei der Kommunbrauerei aufgestellten Verwalter oder in Ermanglung desselben von demjenigen Individuum, welches die Kassagelder erhebt, dem Braumeister und zwei Gehilfen zu überreichen.

Die Einsendung der Manuals-Extrakte nebst den attestirten Polleten, Quartals-Anzeigen und der Quartals-Abrechnung muß unmittelbar nach dem Verlauf des Quartales geschehen.

Die abgesonderte Führung der Manualien für das braune und weiße Bier hat wie bisher fortzubestehen.

In Beziehung auf die Malzpolleten-Ausstellung für das Malz zum Branntweinbrennen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bei Angabe wie beim Rückempfang der Polleten ist der Betrag des Malzes, nicht aber auch der Betrag des Geldes anzusetzen und es ist somit hinreichend, wenn der Betrag für das auf der Mühle gemessene Malz im Ganzen berechnet und in der Hauptsumme angesetzt wird.

Verord. v. 4. Juli 1820. Geret Slg. Bd. X S. 909.

Die Malzaufschlagspolleten, welche von den Oberaufschlagåmtern bei dem Hauptstempel-Verwaltungsamte abzunehmen und hinsichtlich der Form in der Art abgeåndert sind, daß sie am Rande einer Seite mit Vignetten versehen sind, welche mittelst Versetzung nach Serien verändert wurden und den Ziffer der Serie sowie eine Stelle für den fortlaufenden Numer in der Serie enthalten, sind von den Unteraufschlägern mit den von ihnen eingesetzten

Numern, dann den Numern des Oberaufschlagamtes und der Ziffer der Serie in den Manualien einzutragen, die nicht verbrauchten Polleten dagegen am Schluße eines Sudjahres dem Oberaufschlagamte einzusenden.

Verord. v. 20. August 1831. Geret Bd. XVI. S. 170.

Diejenigen Unteraufschläger, welche wegen Verlustes oder Verschreibens der Polleten im Verdachte von Aufschlagsgefährdungen stehen, sind unter besondere Controlle zu stellen und dieselben nöthigenfalls zu jedesmaliger genauen Nachweisung sowie zur Erhebung der Abschreibsgenehmigung von dem Oberaufschlagamte anzuweisen.

Verord. v. 14. Oktober 1834.

Pensionisten und Quieszenten sind bei den Aufschlagsstationen zu verwenden.

Verord. v. 19. Mai 1824. Geret Sammlung Bd. XIII. S. 1438 u.
Verord. v. 13. Mai 1833. Geret Sammlung Bd. XVIII. S. 37.

Es unterliegt keinem Anstande, die im Aufschlagsdienste verwendeten Militärpensionisten für den Fall des Austrittes aus ihren Funktionen in die früher denselben bei ihrer Pensionirung zu Theil gewordene und resp. die vor ihrem Eintritte bei der betreffenden Aufschlagsstation bezogene Militärpensionsquote wieder einzuweisen und daß in dieser Beziehung die bezüglich ihrer fixen Remunerationen gegenwärtig sowohl als künftig statthabenden Pensions-Einzüge hierauf einen Einfluß nicht äußern.

Verord. v. 13. November 1841.

Von Realisirung der Militärpensions-Abzüge bei Anstellung von Pensionisten im Aufschlagsdienste kann nicht abgewichen werden.

Damit aber durch diese Pensions-Abzüge der Aufschlagsdienst nicht leide, und die unumgänglich nöthige Sub-

ſiſtenz der betreffenden Individuen nicht gefährdet werde, ſo wird genehmiget, daß die abzuziehenden Beträge von der Zeit des Abzuges angefangen auf die Aufſchlagsgefälle in der Art übernommen werden, daß dieſe Entſchädigungen lediglich als perſönliche Zulagen für die betreffenden Individuen, ſohin ohne Conſequenz für die Dienſtesnachfolger beſonders behandelt und nicht in die ordentlichen fixen Remunerationsbezüge eingerechnet werden.

Verord. v. 12. Dezember 1841.

Von den ſich ergebenden Veränderungen oder neuen Aufnahmen von Militär-Penſioniſten in dem Aufſchlagsdienſte iſt der k. Hauptkriegskaſſe immerhin geeignete Mittheilung zu machen.

Verord. v. 18. Dezember 1841.

Malzaufſchlags-Erhebung.

§. I. Das bisherige Reglement und die Art der Perzeption der bisher angeordneten Bier- und Branntwein-Aufſchläge, dann des, einigen Städten und Märkten auf eine gewiſſe Zeit bewilligten Bierpfennings ſoll von dem dießjährigen Michaeli-Ziel angefangen, aufgehoben ſeyn, und mithin auch die bis daher bei den Brauereien in Städten und Märkten für die Entrichtung der Aufſchläge beſtandene gegenſeitige Haftung der Brauer, von eben dieſer Zeit an aufhören, nur in Anſehung der bisherigen Ausſtände ſoll dieſe noch ferner beſtehen.

§. II. Dagegen ſind von der nämlichen Zeit an, von jedem Schäffel eingeſprengten Malzes zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, oder vom Metzen ſieben und zwanzig Kreuzer Aufſchlag zu entrichten, das Malz mag in Gerſte, Weizen oder Roggen beſtehen und zu Erzeugung des brau-

nen und weissen Bires, oder des Branntweins bestimmt seyn.

Zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande soll darüber eine Komposition mehr statt finden.

§. III. Diesem Aufschlage sollen nicht nur im alten Komplexe von Bayern, sondern auch in den nachbenannten Graf- und Herrschaften Haag, Hohenwaldeck, Hohenschwangau und Hals; so wie von den neuerworbenen Landestheilen, namentlich Freising, Werdenfels, Burgheim, Mühldorf, Neuburg am Inn, Ortenburg, dann Alt- und Neu- Fraunhofen, ohne Unterschied unterworfen seyn.

a) Alle königlichen Brauhäuser, lediglich mit Ausnahme der braunen Hofbrauhäuser dahier und zu Schleißheim,

b) die Brauhäuser des Ritter- und des Adelstandes,

c) die Brauhäuser in den Städten und Märkten,

d) die Brauhäuser der aufgelösten und noch bestehenden Klöster,

e) die sogenannten Landbrauhäuser, und

f) alle Branntweinbrennereien, welche vermöge besonderer Konzession aus irgend einer der genannten Malzarten Branntwein erzeugen.

Die in der Grafschaft Haag eingeführte Trankstеuer, welche diejenigen, die das Bier ausser der Grafschaft nehmen, zu bezahlen hatten, wird dagegen unter diesen Umständen aufgehoben.

§. IV. Dieser Aufschlag ist zu entrichten ohne Unterschied, ob das aus dem Malze gesottene Bier und der daraus erzeugte Branntwein blos zum häuslichen Bedarfe, oder zum Verschleiße bestimmt ist.

Verord. v. 24. Sept. 1806. Reggsbl. vom Jahre 1806 S. 377 et seq.

§. I. Alle in den Provinzen bestandene verschiedene Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahre an, aufgehoben seyn und so auch sollen alle einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zwecke bewilligten besondern Lokalpfenninge, damit diese Brauereien mit den übrigen konkurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören, den hiedurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen sollen nach der ehemaligen Komposition der Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzet werden, jedoch einzig unter der Bedingung, daß der Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besondere Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Bayern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich zessiren.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Masserei, von welchem 6 Metzen ein bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreissig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Waizen, Gerste, Roggen oder Haber oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Bieres, oder

des weissen Waizenbieres oder des weißen Gerstenbieres, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefe) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne, ordentlich abgeeichte Metzen und Schäffel-Mässereien nach obigem Inhalte und Größe und zwar in den Provinzen, in welchen die bayerische Mässerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen und unter keinem Vorwande andere Mässereien z. B. in Säcken zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Kompositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einen Titel entstanden oder behandelt worden seyn.

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig oder Germsieden abgiebt und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbrauereien dieser Abgabe unterworfen seyn.

Verord. v. 28. Juli 1807. Reggsbltt. vom Jahre 1807 S. 1273 et seq.

Zu den Gefällen, Renten und Domainen, welche zu Abbezahlung der Staatsschuld in dem festgesetzten Zeitraume von 30 Jahren bestimmt sind, gehören auch:

a) der reine Ertrag des gesammten Malzaufschlages im Königreiche, mit Einschluß des neu eingeführten vierten Bierpfennings.

Verord. vom 20. August 1811. Reggsbltt vom Jahre 1811. S. S. 1066 vid. auch V. v. 22. Juli 1819. Gesetzblatt vom Jahre 1819 S. 248.

Malzaufschlagseinführung in Regensburg
1810, 14. Sept. Reggsbl. v. J. 1810. S. 797.
Malzaufschlagseinführung in Baireuth
1810, 21. Sept. Reggsbl. v. J. 1810. S. 817.
Malzaufschlagseinführung in Salzburg u. Berchtesgaden
1810, 23. Dez. Reggbl. v. J. 1810. S. 1449.
Malzaufschlagseinführung im Inn- und Hausruckviertel
1810, 23. Dez. Reggsbl. v. J. 1810. S. 1452.
Malzaufschlagseinführung im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg und den Fuldaischen u. Hessischen Aemtern
1818, 13. März Gesetzblatt v. J. 1818. S. 32 §. X.
Malzaufschlagseinführung im Passauischen
Reggsbltt. 1807. S. 937.

Malzaufschlags-Entrichtung

a) vom eingesprengten Malz.

Von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidgattung und ohne Rücksicht auf das aus selben zu erzeugende Produkt, soll nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ kr. noch ein weiterer Zuschuß von 12½ Kreuzer; sohin im Ganzen 50 Kreuzer oder 5 fl. vom bayerischen Schäffel erhoben werden.

Verord. v. 11. Februar 1811.

b) vom uneingesprengten Malze.

Wegen des Entganges durch unterlassenes Einsprengen ist von jedem Schäffel trockenen Malzes ein Metzen mehr zu veraufschlagen; wo die Pollete auf trockenes Malz lautet, kann von einem Ueberschuße, der sich nur durch Einsprengen ergeben kann, durchaus keine Rede seyn.

Verord. v. 17. September 1829.

c) von dem zu chemischen Versuchen verwendeten Malze.

Von dem Aufschlage des Malzes, welches zu chemischen Versuchen verbraucht wird, kann keine Ausnahme gestattet werden.

Verord. v. 15. Dezember 1809.

d) von dem auf dem Felde ausgewachsenen Malze.

In so ferne dasselbe zum Branntweinbrennen verwendet wird, ist der Malzaufschlag wie vom Malze zu erheben. Uebrigens sind dergleichen Fälle einzeln nach jedesmaligem Befund der Sache zu verbescheiden.

Verord. am 10. November 1830.

e) von eingehenden ausländischen Bier-, resp. Ausgleichungs-Abgaben.

1.

Die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus Preussen, Sachsen uud den thüringischen Landen in den Obermainkreis eingehenden Bier und geschrotteten Malz, welche nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. März 1834 (Reggsbltt Nr. 12) auf 30 kr. vom Eimer und auf 50 kr. vom Metzen festgesetzt ist, soll in den Fällen, wenn die Entrichtung entweder bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen dieß oder jenseits der Binnenlinie, noch bei einem Hauptzollamte im Innern erfolgt, von den Chausséegeld-Erhebungsstationen nachgeholt werden, und nur dort, wo keine solche vorhanden sind, oder sich in der Nähe befinden, bleibt die Nachholung den Malzaufschlags-Untereinnehmern überlassen.

2.

An den Uebergangs-Strassen, die in der Beilage A

zur erwähnten Bekanntmachung von Nr. 1 bis 6 beschrieben sind, bestehen Chausséegeld-Erhebungsstationen im Hauptzollamtsbezirke Hof zu:

Münchberg,
Neugatterdorf,
Ullitz, und
Toeppen, dann

im Hauptzollamtsbezirke Bamberg zu:

Cronach,
Eulenbach,
Lichtenfels,
Gleussen und
Steinweg.

Dieselben erhalten zum Behufe der Aufschlagsbehandlung von der Material-Verwaltung der General-Zoll-Administration entsprechende Auszüge aus der Dienstes-Anweisung für die gemeinschaftlichen Anmeldestellen und zugleich nach Muster vorgezeichnete Heberegister, auch kann, soweit es nothwendig und mit dieser Manipulation vereinbarlich ist, die Anordnung statt finden, daß schon vor der Malz- oder Bier-Einfuhr eine Pollete erholt und diese sodann bei der Ankunft des Transports wieder eingezogen werde.

3.

Die gemeinschaftlichen Anmeldestellen und die Chausséegeld-Erhebungs-Stationen übersenden die Anfälle der Ausgleichungs-Abgabe, die sich vom 1. Oktober an ergeben, zwar an die vorgesetzten Hauptzoll-Aemter, diese aber haben dieselben, sowie solch eigene Perzeptionen mit summarischen Auszügen aus den respektiven Heberegistern, vierteljährig an das Oberaufschlagamt in Baireuth abzuliefern, welches die Empfänge in der einschlägigen Rech-

nungsposition vereinnahmt und seiner Zeit für die Chaussée-geld-Einnehmer als Aufschlags-Perzipienten angemessene Remunerationen zu begutachten hat.

4.

Die Behandlung der Straffälle darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betr. (Gesetz. Bltt. N. 17.) statt finden.

5.

In Ansehung der weiteren Vorschläge bezüglich öfters zu wiederholender Kellervisitationen, dann einer Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher und der Mannschaft der Sicherheits-Gendarmerie zur Handhabung der Kontrole wird es der königlichen Regierung überlassen, das unumgänglich Erforderliche und Zweckdienliche im Benehmen mit der königl. Regierungs-Kammer des Innern mit gehöriger Ansicht zu verfügen und einzuleiten, sowie all dasjenige, was für den Vollzug gegenwärtiger Entschließung zur Publizität geeignet ist, auch nach Erforderniß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Verord. v. 22. August 1835.

Bei Erhebung und Verrechnung der Ausgleichungs-Abgaben von geschrottetem Malze, Bier und Branntwein, ist

a) der Punkt III der darauf bezüglichen vorstehenden Normal-Entschließung vom 22. August 1835 bei allen Zollbehörden, wo solche Abgaben anfallen, in analoge Anwendung zu bringen,

b) die Revision der dießfallsigen Heberegister, wie bisher, durch das Zoll-Rechnungs-Kommissariat zu besorgen, und

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

c) nach dem Schlusse des Etatjahres auf den Grund der revisorischen Prüfung und Feststellung der einschlägigen Kreisregierung das reine Resultat der Jahres-Einnahme von der k. General-Zoll-Administration mitzutheilen, hierauf hat

d) von der königl. Regierungs-Finanzkammer die definitive Einweisung des Sollbestandes an das betreffende Oberaufschlagamt zu erfolgen, und

e) diese Behörde hat auf die erhaltenen vierteljährigen Abschlagszahlungen mit dem respektiven Hauptzollamte definitiv abzurechnen.

Verord. v. 30. September 1837.

Malzaufschlags-Zahlungs-Termin.

Der angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbrauereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom 1. Oktober angefangen bis zum letzten Dezember ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 18¾ Kreuzer vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages, nämlich 18¾ Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, oder auch etwa noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 37½ kr. vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Juli mit, und neben der, in die-

es Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze ist von diesen Brauhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 37½ kr. vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Brantweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. Oktober in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag zu 37½ kr. vom Metzen ganz zu erheben und noch in demselben Vierteljahre nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, sowie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

Verord. v. 28. Juli 1807 §. XIV. Reg-Bl. v. J. 1807. S. 1284 und 1285.

1. Kein Unteraufschlags-Einnehmer ist befugt, den Malzaufschlag vor den festgesetzten Terminen einzufordern oder anzunehmen.

2. In Folge dessen ist auch kein Brauer, Brantweinbrenner, Essigfabrikant, Germsieder ꝛc. verbunden, den Malzaufschlag vor dem Eintritt der gesetzlichen Erhebungs-Termine an den Untereinnehmer oder an das Oberaufschlagamt zu entrichten.

3. In dem Falle, daß ein Brauhausbesitzer, Brantweinbrenner oder anderer Aufschlagspflichtiger es selbst seiner Konvenienz angemessen findet, den Malzaufschlag vor dem gesetzlichen Erhebungs-Termine freiwillig zu bezahlen, soll die Vorauszahlung nur bei dem betreffenden Oberauf-

schlagamts gegen Quittungen, welche vorschriftsmäßig vom Oberbeamten und Kontrolleur gefertiget sind, und ohne allen Anspruch auf Zinsvergütung oder Provision stattfinden.

Verord. v. 8. Mai 1824. Reg.-Bl. v. J. 1824 S. 549.

Malzaufschlags-Befreiung

a) vom Kornschrott.

Aus dem, wegen des Brantwein-Aufschlags vom Kornschrott unterm 16. vorigen Monats erstatteten Bericht war zu ersehen, daß nach Einführung des neuen Malzaufschlages von der Kriegs- und Domänen-Kammer in Ansbach der Aufschlag auch vom Kornschrott erhoben worden ist.

Die General-Verordnung lautet aber ausdrücklich nur auf wirkliches Malz und nicht auf Kornschrott, indem in Rücksicht der landwirthschaftlichen Benützung das Letztere nicht belegt wurde.

Da indessen nach dem Berichte fast alle Brantweinbrenner für das Verflossene nach diesem Fuße bereits den Aufschlag entrichtet haben, und im Ansbachischen hauptsächlich aus Kornschrott und nicht wie in andern Provinzen aus Malz, Brantwein erzeugt wird, auch die Brantweinbrenner in dem Verschleusse bereits den Aufschlag mit eingerechnet haben, so hat die Sache fürs Verflossene zu bewenden.

Verord. v. 2. Sept. 1818. Geret Slg. Bd. I S. 31.

b) vom ausländischen Germ- und Bierhefen.

Nachdem der Zolltarif unter den Ziffern 173 und 200 nicht bestimmt, daß von dem eingehenden Germ- und Bierhefen neben dem Zoll auch ein Malzaufschlag entrichtet werden muß, darf die Erhebung des letztern nicht geschehen.

Verord. v. 15. Juni 1829.

c) von dem zum Viehfutter bestimmten Malz.

Da es zumal im Untermainkreise, wo sehr häufig in Komunbrauhäusern gebraut wird, nicht wohl möglich ist zu controlliren, ob ein angeblich zum Viehfutter gebrochenes unverdorbenes Malz wirklich zu diesem Zwecke verwendet worden ist, so darf nur anerkannt verdorbenes oder zur Bier-, Brantwein-, Essig-, oder Germ-Fabrikation unbrauchbar gemachtes Malz von der Aufschlags-Entrichtung frei gelassen werden.

Verord. v. 12. Nov. 1830. Geret Slg. Bd. XVI S. 97 u. 98.

d) der durch die Säkularisation aufgehobenen Mendikanten-Klöster.

Die Aufschlags-Bonifikation wurde nur den in Central-Klöstern beisammen lebenden Mendikanten ehemaliger durch die Säkularisation aufgehobener Klöster bewilliget, diese Begünstigung kann aber den neuerrichteten Klöstern, vielmehr den in selbe eintretenden Individuen nicht zu Theil werden.

Verord. v. 31. Dezember 1827.

Malzaufschlags-Nachlässe.

Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statthaben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier und bei den Brantweinbrennereien an Brantwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums nach der

vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungsgesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

Verord. vom 28. Juli 1807. §. XVI. Reggsbltt. vom Jahre 1807. S. 1286. vid. auch V. v. 18. Juli 1802. S. 441 bis 479.

Den Finanz-Kammern der Kreis-Regierungen soll bis zu anderwärtiger Verfügung die Genehmigung der Nachlaß-Libelle und der Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle, ꝛc. ꝛc. zustehen.

Die Entscheidung der Rekurse gegen die Abweisungen der Finanz-Kammern in solchen Moderations-Gesuchen bleibt dem Ministerium der Finanzen ferner, wie bisher, ausschließlich vorbehalten.

Verord. v. 12. Mai 1817. Absatz I. Reggsbltt. vom Jahre 1817 S. 531 und 532.

Malzaufschlags-Nachlaß-Genußscheine und deren Stempel-Freiheit.

Die schriftlichen Nachlaßgesuche, sowie alle Verhandlungen in Nachlaßsachen und die Genußbescheinigung sind von allem Stempel und Taxen frei.

Finanzministerial-Rescript vom 11. Dezember 1810, Stempelmandat vom 18. Dezember 1812 Abschnitt IV. litt. e, Rggsbl. v. J. 1813 S. 80.

Malzaufschlags-Rückstände.

Verfahren bei Eintragung derselben in den Hypothekbüchern und deren Liquidirung.

Auszug aus der Verordnung vom 28. Juli 1807. Gleichstellung des Aufschlags betr. Reggsbltt. v. J. 1807 S. 1286 u. 1293.

§. XVII. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande, ein Bierbrauer oder Branntweinbrenner die tref-

fende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will; so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten, bis erhaltene höhere Anweisung keine Malz-Polette mehr abfolgen zu lassen.

§. XXVII. Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

Unter Hinweisung auf die allgemeine Ausschreibung vom 10. Jänner 1824 (Kreis-Intelligenzblatt 1824 S. III. S. 40 — 44, die Obliegenheit der k. Finanzämter bei der Einführung des Hypothekengesetzs vom Jahre 1822 betr.) erhalten alle allgemeine und besondere Rentämter zu Folge eines Ministerial-Rescripts vom 22. November 1824 folgende Weisung:

Zur Wahrung der hypothekarischen Rechte des Staats sind alle Rückstände an Taxen, Sporteln, Abgaben und Gefällen aller Art, wenn sie über das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre zurückgehen, in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen; damit aber die Hypothekenbücher nicht gleich Anfangs durch viele unbedeutende Einträge dieser Art angefüllt werden, so werden sämmtliche Perceptions-Aemter zur pflichtmäßigen und fleißigsten Einhebung der Rückstände und laufenden Gefälle andurch nachdrücklichst angewiesen, wodurch allein die Einträge dergleichen Ausstände in die Hypothekenbücher möglichst vermieden werden können, in welcher Beziehung die Inspektions-Kommissäre beauftragt sind, die Finanz-Aemter streng zu kontrolliren

und den wahrgenommen werdenden pflichtwidrigen Saumsal der Perzeptions-Beamten zur geeigneten Einschreitung sogleich anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß, wenn ohngeachtet der rechtzeitigen und strengen Perzeption der Staatsgefälle aller Art dennoch Rückstände unvermeidlich seyn sollten, die Summe aber so klein ist, daß der Gesammtbetrag fünf Gulden nicht übersteigt, die Eintragung in das Hypothekenbuch zwar unterlassen werden dürfe, jedoch die Flüßigmachuug nach den bestehenden Bestimmungen in anderer Weise zu bewirken sey.

Verord. v. 30. November 1824.

Mehrere der besondern Rentämter haben die bestehenden ältern und neuern Ausstände zum Ausweis des Aktivrestes in Liquidation gezogen, statt dieselben nach den bestehenden Vorschriften geeigneten Orts in Rechnungs-Ausgabe vorzutragen.

Sämmtliche besondern Rentämter werden daher angewiesen, von $18\frac{24}{25}$ an, die bestehenden Ausstände nach den übrigen Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre oder für's Kurrentjahr effektiv in Ausgabe zu stellen und mit dieser Verrechnungsweise die Ausscheidung nach den Jahren zu verbinden, nämlich

a) bis $18\frac{17}{18}$ inclus.

b) pro $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{23}{24}$ inclus.

c) fürs laufende Jahr,

sodann in der nächstjährigen Rechnung dieselben Größen wieder in Einnahme zu stellen, die bisherigen Liquidationen also künftig nicht mehr anzuwenden, wodurch erzweckt wird, daß der sich nach der Rechnungs-Bilance herauswerfende Aktivrest sogleich rein als Abrechnungsschuldigkeit darstellt.

Instruktion
für
die Liquidation, dann Nachlaß und Fristen-Regulirung der Ausstände bis 180$\frac{8}{9}$ incl.

I.
In Beziehung auf die Liquidation der Ausstände.

1.

Die Liquidation wird

a) privative vorgenommen, nämlich durch den rechnenden Beamten und zwar bei denjenigen k. Perzeptionsämtern, wo die Ausstände nur unbedeutend sind, welches der vorzüglichste Anwendungsfall bei den besondern Aemtern ist, dann bei den Rentämtern, wo erst unlängst bei anderen Veranlassungen, z. B. Amts-Untersuchungen, Amts-Extraditionen rc. eine vollständige Liquidation der Ausstände stattgehabt hat, folglich nur mehr die formelle Anfertigung des Liquidations-Protokolls zum Behufe des vorliegenden Zweckes übrig bleibt.

b) Die Liquidation geschieht weiters kumulativ durch das Landgericht und Rentamt, wenn nämlich eine neuerliche Liquidatian derselben nicht vorliegt und die Ausstände eine bedeutende Grösse erreichen.

c) Die Liquidation kann endlich durch eigene Kommissäre geschehen, welche abzuordnen in dem Ermessen der k. Finanzdirektion liegt.

2.

Damit bei der Liquidation nicht nur unnöthiger Aufwand an Zeit und Arbeit, somit die abgesonderte Anfertigung eines Liquidations-Protokolles und einer tabellarischen Uebersicht der Resultate vermieden, sondern auch mit der Liquidation sogleich die Nachlaß- und Fristenbehandlung verbunden werden könne, so haben die Aemter die

Liquidations-Protokolle ganz nach der tabellarischen Form des mitgetheilten Formulars herzustellen.

Da übrigens das mitgetheilte Formular größtentheils von selbst verständlich ist und in einigen Punkten weiter unten noch die nöthigen Erläuternngen erhalten wird, so will man hier nur folgende Bemerkungen anfügen.

a) In der dritten Rubrik sind die Gattungen der Ausstände soviel möglich in der nämlichen Ordnung unter einander aufzuführen, wie sie nach den bereits vorgelegten Verzeichnissen in dem Etat nach den verschiedenen Hauptrechnungs-Rubriken nebeneinander aufgeführt werden.

Um aber die wiederhollte Aufführung einer und der nämlichen Gattung des Ausstandes zu vermeiden; so ist in der vierten Rubrik bei jeder Rentengattung untereinander vorzutragen, was der Restant hieran in den verschiedenen Epochen und in verschiedenen Jahren ausständig geblieben ist.

b) Die Erklärung und Unterschrift der Restanten in der 6ten Rubrik ist unerläßlich und in den Fällen, wo die Restanten des Schreibens unkundig sind, muß ihre Erklärung von den einschlägigen Obleuten, Schulzen oder zwei andern unverwerflichen Zeugen unterschrieben werden.

c) In der achten Rubrik ist vorzutragen, was der Debent nach der Liquidation in bestimmten Terminen über Abzug der Niederschläge oder Abschreibungen der Nachlässe, der ruhenden Gefälle und den illiquiden Posten noch baar oder in Obligationen zu entrichten hat.

Die Veranlassung der ruhenden Gefälle und der Grund der Illiquidät der Ausstände müssen entweder in der Rubrik der Anmerkungen oder wenn es hier an Raum gebricht in adnumerirten Protokolls-Beilagen mit Bezeichnung des betreffenden Ausstandes nachgewiesen werden.

d) Damit jede Rubrik hinlänglichen Raum erhalte; so ist zu dem vorgeschriebenen Liquidations-Protokolle das Renten-Rechnungs-Format zu gebrauchen.

3.

Auch das übrige Verfahren bei dieser Liquidation wird durch die Natur des Geschäfts gleichsam von selbst vorgeschrieben und man will deßwegen auf folgende Punkte besonders aufmerksam machen.

a) Die Restanten sind nach Gemeinden oder Steuerdistrikten in solcher Anzahl vorzurufen, welche in einem Tage sicher abgefertigt werden kann.

b) Die vorgerufenen Restanten sind immer vor Allem auf die Wohlthat, welche Se. K. Majestät ihnen angedeihen lassen wollen, und besonders auf die §. IV und V der Verordnung vom 10. August 1810 aufmerksam zu machen.

c) Der Rentbeamte hat jedem Schuldner seine Rückstände aus den angefertigten Verzeichnissen von Posten zu Posten vorzuhalten und seine Erklärung in Beziehung auf die Liquidations-Anerkennung sowohl, als auf die Zahlungsart aufzufordern.

4.

Da, wo eigene Kommissarien abgeordnet werden, haben die k. Rentämter bis zur Ankunft derselben wenigstens alle nöthigen und möglichen Vorarbeiten herzustellen, sohin auch das tabellarische Liquidations-Protokoll bis zur fünften Rubrik incl. vorzubereiten. Daher jeder rechnende Beamte gleich bei Angesicht dieß zu jener Bearbeitung ohne mindesten Verzug zu schreiten hat.

II.

In Beziehung auf die Nachläße an den Ausständen.

1.

Der Nachlaß an Ausständen zerfällt eigentlich in Niederschlagung oder Abschreibung und in Nachlaß im strengen Sinne.

2.

Zur Niederschlagung oder Abschreibung eignen sich vor allem

a) alle diejenigen Ausstände, welche die Regierung durch die Säkularisation, Mediatisirung und andere Arten der Konsolidation sich selbst schuldig geworden ist.

b) Hieher gehören ferner diejenigen Ausstände, welche entweder wegen offenbarer Illiguidität oder aus andern Ursachen, z. B. wegen bereits erfolgten Ganturtheilen oder wegen vorliegenden besondern Nachlaß-Bewilligungen 2c. nicht mehr eingebracht werden können.

c) Endlich können hieher auch noch die veralteten Ausstände gerechnet werden. Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht wohl eine bestimmte Regel oder ein durchgehends geltender Termin à quo festsetzen; allein Ausstände, welche bereits 30 und noch mehrere Jahre alt sind, und nicht zu den ruhenden Gefällen gehören, werden sich gleichwohl größtentheils geradehin zur Abschreibung eignen, besonders wenn bei den Gütern, worauf dieselben haften, inzwischen mehrere Veränderungen der Besitzer eingetreten sind.

3.

Was hingegen die Nachläße im strengen Sinne anbelangt, so will man hier die k. Rentämter vor allem auf

dasjenige zurückgewiesen haben, was die allerhöchste Verordnung vom 10. August 1810 §. IV. enthält; und dann wird den k. Rentämtern von selbst nicht entgehen, daß die Natur der Aufgabe und des Gegenstandes — feste, überall scharf und klar anzuwendende Bestimmungen und Normen ausschließe und daß alle bisherigen und künftigen Nachlaß-Regulative, welche den gewöhnlichen Nachläßen an den laufenden Jahres-Abgaben gelten, nicht oder doch nur mit Modifikationen auf diese ausserordentliche Aufgabe angewandt werden können, bei der es auf Aufräumung vieljähriger alter Ausstände aus höhern Staats-Prinzipien ankömmt. Hier wird größtentheils das Vermögen und der Kredit der Restanten entscheiden; indeß bleiben die bisherigen Motive zu Nachläßen — als Unglücksfälle, unverschuldete Armuth, Zahlungs-Unfähigkeit ꝛc. immer die nämlichen, nur sind sie in liberalerer und ausgedehnterer Beziehung mit Hinsicht auf die Zeitverhältnisse anzuwenden.

Um also die vieljährigen Ausstände auf einmal aufzuräumen, und dadurch für die Zukunft in die Perzeption und Verrechnung der Staatsgefälle die strengste Ordnung und Reinheit zu bringen, kömmt es auf folgende Umstände an:

a) Je größer und unverkennbarer die Armuth und Zahlungs-Unfähigkeit der Restanten ist, desto liberaler dürfen in der Regel die Nachlässe seyn, und es muß als Hauptgrundsatz angenommen werden, daß die bisherigen Ausstände nur in so weit nachgeholt werden, als es ohne den Ruin der Restanten möglich ist.

b) Ausserdem ist zunächst wohl zu untersuchen, ob die Ausstände nur durch die Nachlässigkeit der Perzeptions-Beamten und durch sträfliche Zahlungsflüchtigkeit der Re-

stanten erwachsen oder wegen erlittenen Unglücksfällen und wegen den schweren Bedrängnissen des vorgewesenen Krieges entstanden sind, wobei pflichtmäßiges Augenmerk dahin zu richten ist, daß Restanten, bei denen der erste Fall obwaltet, nicht besser zukommen, als Restanten, welche sich im zweiten Falle befinden.

c) Auch die Ueberbürdung der Restanten oder ihrer Güter verdient besondere Rücksicht, wo sie aus vorliegenden Moderationsgesuchen oder aus anderen Kriterien hervorgeht.

d) Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, ob und welche Nachlässe die Restanten bisher ohnehin schon erhalten haben.

e) Eben so wenig soll bei der definitiven Nachlaßbehandlung unberücksichtigt bleiben, was seit Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 10. August v. J. an den damals bestandenen Ausständen bereits getilgt worden ist.

f) Endlich auch die Summe, welche ein Restant sogleich bei der Liquidation mit einemmale zu erlegen sich anerbietet, kann in billige Berücksichtigung kommen, besonders bei solchen Restanten, deren Vermögens-Umstände eine genaue und zuverläßige Einhaltung der Fristenzahlungen zweifelhaft machen.

4.

Rücksichtlich der niederzuschlagenden oder abzuschreibenden Ausstände genügt es, wenn die liquidirenden Beamten die faktischen Umstände, welche die Niederschlagung begründen, entweder in dem Liquidations-Protokoll oder in adnumerirten Beilagen kurz, jedoch bestimmt und nach Umständen mit Allegation der Ganturtheile oder speziellen Nachlaßbewilligungen ꝛc. nachweisen.

5.

Das Gutachten über die Nachlässe im strengen Sinne

a) geschieht privative, wo nämlich die Liquidation durch den rechnenden Beamten oder komulativ, wo selbe durch das Rentamt und Landgericht gemeinschaftlich vorgenommen wird. Geschieht aber die Liquidation durch einen besondern Kommissär; so wird jenes Gutachten durch diesen mit Zuziehung des Landrichters sowohl als des Rentbeamten erstattet. Ein privatives Gutachten des rechnenden Beamten hat nur da statt, wo die Beiziehung des Landrichters vermöge der Natur des Amtes unthunlich wird.

b) Dieses erste Gutachten wird gleich im Liquidationsprotokolle in der Rubrik der Anmerkungen beigesetzt, oder wenn es hier an Raum gebricht, in adnumerirten Beilagen denselben angefügt; deßwegen müssen auch alle Materialien zu diesem Gutachten schon bei und während der Liquidation gesammelt werden.

c) Uebrigens versteht sich von selbst, daß in beiden Gutachten hauptsächlich zu berücksichtigen kömmt, was oben §. II. im 3. Absatze von a bis f berührt worden ist.

III.

In Beziehung auf die Fristen-Regulirung:

Die allerhöchste Verordnnng vom 10. August vorigen Jahrs gestattet, für die Entrichtung der Ausstände, welche nicht niedergeschlagen oder nachgelassen werden können, mehrere Fristen festzusetzen, und hiebei hat es auch sein Verbleiben, in so weit es einerseits mit dem Vorrücken der Zeit noch vereinbar ist und anderseits die individuellen Umstände der Restanten es rathsam oder wohl gar nothwendig machen, ihnen zur Berichtigung der Ausstände mehrere Fristen anzugönnen.

Da jedoch den k. Rentämtern nicht entgehen wird, daß das Geschäft der Perzeption in dem Verhältnisse erschwert werde, in welchem die Anzahl der Fristen vermehrt wird, so beauftragt man alle, daß sie die Fristen eher so viel möglich zu beschränken oder zu vereinfachen als unnöthig zu vermehren trachten sollen.

Ferner wird hier noch ausdrücklich angefügt, daß obgleich die Territorial-Eintheilung die Vollziehung der oftangeführten Verordnung vom 10. August v. Jrs. mehr oder weniger unterbrochen und erschwert hat, vor der Hand dennoch wenigstens im Allgemeinen in Ansehung des Termines für die spätesten Fristen keine Abweichung von der bestimmten Vorschrift, welche in selber §. VII. 6. bis den 1. Juli 1811 gegeben ist, gestattet werden könne.

IV.

In Beziehung auf die Perzeption der Ausstände.

Was endlich die Perzeption der Ausstände betrifft; so will man die k. Aemter ausser dem, was die Verordnung vom 10. August und die allgemeine Ausschreibung vom 5. d. hierüber enthält, nur noch auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1.

Obgleich die definitiven Entschließungen über die bei der Steuer- und Domainen-Sektion zur Prüfung und Genehmigung einkommenden Liquidations-Nachlaß- und Fristen-Verhandlungen nach Möglichkeit werden beschleuniget werden, so kann doch bei dem Umfange und bei der Wichtigkeit des Geschäftes manchmal der Fall eintreten, daß sie nicht so schnell erfolgen, als sie gewünscht werden.

Die Rentämter haben daher mit der Perzeption der Ausstände keineswegs bis zur erfolgenden Ratifikation hinzuhalten; sondern vielmehr mit derselben nach dem vollendeten Liquidations-Nachlaß und Fristen-Regulirungs-Geschäfte in dem Maße fürzuschreiten, als sie es mit ihren gutachtlichen Anträgen und mit den Verhältnissen der Restanten vereinbar finden.

2.

Die sogenannten ruhenden Gefälle, welche in den Liquidations-Protokollen erscheinen, wird man sogleich einer genauen Prüfung unterwerfen, und in so ferne die Flüßigkeit derselben blos von der pflichtmäßigen Thätigkeit der unteren Administrativ-Behörden abhängt, z. B. von der Abgaben-Umlage bei Güterzertrümmerungen ꝛc. wird man durch verfügliche Mittel ohne weiters zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten, von jenen ruhenden Gefällen aber, deren Flüssigkeit wirklich noch auf anhängigen Prozessen beruhen, ist dem Liquidationsprotokolle ein besonderes Verzeichniß anzulegen, damit durch solche bei dem Kronfiskal die Erledigung der Rechtsstreite oder nach Umständen wenigstens die Berichtigung der Ausstände betrieben werden kann.

3.

Diejenigen Posten endlich, welche nach Ausweis der Liquidations-Protokolle der Liquidation noch bedürfen, müssen noch im laufenden Etatsjahre ebenfalls berichtiget oder nach Befund zur Abschreibung motivirt werden.

Verord. v. 13. März 1811.

I.

In Rücksicht der alten Ausstände, bis $18\frac{17}{18}$ incl. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, bei der angeordneten Klassifikation und der Ausscheidung in 4 bis 6 jährige Fri-

stenzahlungen, so wie bei dem Nachlasse des 4. Theils, wenn die übrigen $\frac{3}{4}$ sogleich baar bezahlt werden.

Auf diese Ausstände, welche fortwährend abgesondert von jenen der Jahre $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$ behandelt werden müssen, haben die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung, jedoch wird erwartet, daß die kgl. Beamten sich die Beitreibung und Aufräumung der ältern Ausstände um so mehr werden angelegen seyn lassen, als sie sich hiedurch nach und nach einer mühsamen Arbeit, nämlich der Anfertigung der Libelle über die ältern Ausstände bis $18\frac{17}{18}$ entheben und sich von der bedeutenden Haftung befreien, welche jedem verrechnenden Beamten hinsichtlich der Liquidität seiner Ausstände zur Last liegt.

II.

Die Ausstände aus den Jahren $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$ müssen an den Zahlungstagen der gleichnamigen Gefälle vor Allem und vor der Kurrentschuldigkeit des laufenden Jahrs berichtiget werden.

Die kgl. Rentämter werden hiedurch angewiesen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe an dem ersten Einnahmsziel das Soll der Ausstände von $18\frac{17}{18}$ an in die Zahlungsbüchel der Schuldner, oben an, vor dem Soll des laufenden Jahres einzutragen.

Kann ein Schuldner das Soll des laufenden Jahres und jenes von Ausständen nicht zugleich berichtigen, so ist seine gesammte Zahlung an dem Ausstande abzuschreiben, bis dieser getilgt ist.

III.

Demnach ist bei den Zahlungen pro $18\frac{20}{21}$ folgende Reihenfolge zu beobachten:

1) Die erste Zahlung, welche ein Schuldner macht, ist an den Ausständen desselben pro $18\frac{18}{19}$ abzuschreiben,

und zwar vorerst an den grund- und gerichtsherrlichen Reichnissen, dann an den Steuer-Rückständen.

2) Ist der Ausstand pro $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ vollständig getilgt, dann ist die weitere Zahlung zur Berichtigung der Ausstände pro $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ zu verwenden, und zwar wieder vorerst an den grund- und gerichtsherrlichen Reichnissen, dann an den Steuerrückständen.

3) Ist auch der Ausstand pro $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ getilgt, dann erst wird die weitere Zahlung des Schuldners an der Schuldigkeit derselben pro $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ abgeschrieben.

4) Endlich die Zahlung, welche nach vollständiger Berichtigung auch der Kurrentschuldigkeit geschieht, ist zur Berichtigung der ältern Ausstände bis $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ incl. zu verwenden. Wenn die kgl. Beamten hiernach mit Sorgfalt und Thätigkeit verfahren; so werden sie sich in dem laufenden Jahre beinahe aller Ausstände der letzten beiden Jahre entledigen und es werden von einem Jahre auf das andere beinahe nur Ausstände des letzten Jahres überlaufen.

IV.

Zur Tilgung der Ausstände sind vorzüglich die Besitzveränderungen durch Kauf oder Erbschaft, die Gutsdismembrationen und die Gantmasse zu benützen, in dieser Rücksicht wird angeordnet:

1) bei Besitzveränderungen ist der grundherrliche Konsens nur dann zu ertheilen, und die Umschreibung in den Amtsbüchern auf den neuen Besitzer vorzunehmen, wenn die Ausstände von $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ an, sammt der Kurrentschuldigkeit vollständig, dann nach Umständen jene bis $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ incl. ganz oder theilweise abgeführt sind.

Bei der Einsendung eines jeden rentämlichen Quartalsaktes haben die kgl. Rentämter ein individuelles Verzeichniß der im verflossenen Quartale vorgefallenen Besitz-

veränderungen beizulegen, worin bei jedem Veränderungsfalle bemerkt werden muß, wie viel die sämmtlichen Ausstände betragen, und wie viel an Ausständen bei jeder einzelnen Besitzveränderung berichtiget worden ist.

2) Bei Gutszertrümmerungen muß darauf bestanden werden, daß vorerst alle auf dem zertrümmerten Gute haftenden Ausstände vor der Fertigung der Ausgaben-Umlage berichtiget werden müssen.

Die kgl. Rentämter haben bei Vorlage eines jeden Repartitions-Planes anzuzeigen, wie viel an Ausständen auf dem zertrümmerten Hofe hafteten, und ob die Berichtigung geschehen sei.

3) Wenn Ausstände wegen Vergantung des Schuldners fortgeführt werden müssen, so hat das kgl. Rentamt von Zeit zu Zeit bei dem Gantgerichte auf die Bezahlung zu dringen und das gesetzliche Vorzugsrecht der Befriedigung aus der Gantmasse geltend zu machen.

4) Ueber jene Ausstände, welche auf Entscheidung der unterzeichneten kgl. Stelle beruhen, sind gesonderte Berichte zu erstatten.

V.

Wenn gesetzlich begründete Nachlässe eintreten, so werden die nachgelassenen Beträge nicht an der laufenden Schuldigkeit oder auf mehrere Jahre vertheilt, in Abzug gebracht, sondern zuerst an den Ausständen pro $18\frac{18}{19}$, und nachdem diese getilgt sind, in jenem pro $18\frac{19}{20}$ u. s. w. abgeschrieben, ganz nach der Reihenfolge, welche oben sub. III. für die baaren Zahlungen vorgezeichnet ist. Wird ein Nachlaß auf mehrere Jahre bewilliget, so ist der Gesammtbetrag des Nachlasses für die ganze Nachlaßzeit zu berechnen und an der Schuldigkeit an Ausständen und laufenden Gefällen in Abzug zu bringen, eine Uebertra-

gung auf's nächste Jahr wird nur dann gestattet, wenn der bewilligte Nachlaß für mehrere Jahre sich höher berechnet, als die Gesammtschuldigkeit des Nachlaßgenießers, in welchem Falle der Mehrbetrag zur Abrechnung an der laufenden Schuldigkeit des nächsten Jahres in dem Zahlungsbüchel des Schuldners vorgemerkt werden muß.

Verord. am 29. November 1820.

Die Vormerkung des ausdrücklichen Vorbehalts der ärarialischen Vorzugsrechte ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Prioritäts-Ordnungen für die angemeldeten Rückstände durch die Perzeptions-Aemter bei den einschlägigen Hypotheken-Aemtern, wenn es nicht schon bereits geschehen seyn sollte, noch vor Ablauf des Einführungs-Termines in Antrag bringen zu lassen.

Verord. v. 13. Mai 1826.

Malzaufschlags-Rückvergütung
für das aus Bayern ausgeführte Bier.

In Folge der neuen Vereinbarung im Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vertrages vom 8. Mai 1841 (Art. 3 Ziff. II, 3', lit. e,) vom 1. Jänner 1842 an, ist in so lange Se. kgl. Majestät nicht Anders verfügen, eine Rückvergütung des bayerischen Malzaufschlags von ausgehendem Bier, und zwar von vierzig Kreuzer für den bayerischen Eimer nach folgenden näheren Bestimmungen bewilliget:

I.

Derjenige, welcher in den diesseits des Rheines gelegenen Kreisen des Königreichs erzeugtes Bier nach andern Vereinsstaaten oder in das Ausland versendet, und auf obige Rückvergütung Anspruch macht, hat der Uebergangsstelle an der Binnengränze, beziehungsweise dem

Grenz-Zollamte, den Bierexport anzumelden und zur vorschriftsmäßigen Abfertigung vorzuführen.

II.

Die Uebergangsstelle oder das Grenzzollamt überzeugt sich hierauf von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde.

III.

Geschieht die Ausfuhr des Biers in ein anderes Vereinsland, so wird dem Versender, resp. dem Waarenführer, von der betreffenden Uebergangsstelle hierüber ein besonderes Abfertigungs-Dokument ertheilt, welches derselbe der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuerstelle vorzulegen hat, um sich von der letztern den wirklich erfolgten Uebertritt des Bier-Exportes darauf bescheinigen zu lassen.

Bei der ad III erwähnten Abfertigung sind von der diesseitigen Abfertigungsstelle die hieher bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 23. Dezember 1841 §. 11. Ziff. II zu beobachten.

IV.

Die Rückvergütung des betreffenden Malzaufschlags geschieht in dem vorhin gedachten Falle auf den Grund des vorgelegten und mit der Bescheinigung des Aus- resp. Eingangs des Bierexportes versehenen Abfertigungs-Dokumentes bei derjenigen Uebergangsstelle, wo die Abfertigung und der Austritt des Bierexportes stattgefunden hat.

V.

Bei der Bierausfuhr in ein Vereins-Ausland hat das Grenz-Zollamt, nachdem es vorerst von dem richtig erfolgten Austritte genügende Ueberzeugung genommen, die Rückvergütung zu leisten.

VI.

Für die Quantitäten unter Einem Eimer bayerisch findet keine Rückvergütung des Malzaufschlages statt.

VII.

In so fern mit der einen oder andern Vereinsregierung ein Uebereinkommen wegen Beibehaltung der nach den ältern Zollvereinsverträgen bestehenden Bestimmungen über die innern Abgaben (Ausgleichungs-Abgaben) von Bier getroffen werden sollte, fällt die Rückvergütung des Malzaufschlages bei der Ueberfuhr des Biers nach dem betreffenden Vereinsstaate weg.

VIII.

Mißbräuchliche Unternehmungen von Seite der Versender oder der Frachtführer zur unrechtlichen Gewinnung des Aufschlag-Gefälls von angeblich exportirtem Bier haben außer den gesetzlichen Defraudationsstrafen den Verlust des Ausfuhrbenefiziums zur Folge.

Verord. v. 30. Dezember 1841. Reg.-Bl. v. J. 1842. S. 127 u. 128.

§. 1.

Derjenige, welcher Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlags ausführen will, hat solches dem Aufschlags-Einnehmer seines Wohnorts oder des Bezirkes, in welchem er wohnt, durch eine schriftliche Anmeldung, welche die genaue Angabe der Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres mit der Bezeichnung des ausländischen Gebietes, in welches dasselbe ausgeführt werden soll, dann den Namen und den Wohnort des Empfängers enthalten muß, anzuzeigen.

§. 2.

Findet der Malzaufschlags-Einnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration und den inländischen Ursprung des Biers kein besonderes Bedenken, so trägt er die Anmeldung in das zu führende und am

Schlusse eines jeden Monats an das Oberaufschlagamt einzusendende Register ein und stellt dieselbe mit dem Visa und dem Dienst-Stempel dem Versender zurück, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß sie unter Gestellung des Bieres bei der Ausgangsstelle vorgelegt, und die beziehungsweise erforderliche Bescheinigung über den erfolgten Eingang bei der Steuerstelle des gegenüber liegenden Gebietes ausgewirkt wird.

Unregelmäßig angefertigte Anmeldungen sind dagegen sogleich zurückzuweisen.

§. 3.

Mit der vorbemerkten Anmeldung, welche den Transport jederzeit begleiten muß, wird das Bier bei der zur Ausgangs-Bescheinigung kompetenten Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzollbehörde vorgeführt, welche sich von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde zu überzeugen und den Befund unter Angabe der bei jedem Gebinde ermittelten Menge Bier auf der Anmeldung zu bescheinigen hat.

§. 4.

Geschieht die Ausfuhr des Bieres in ein Vereinsland, oder durch dasselbe in das Vereins-Ausland, so hat die Uebergangsstelle den erfolgten Ausgang gleichfalls zu bescheinigen und die Anmeldung dem Transportenten zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in derselben auch noch den Eingang des Bieres in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen.

§. 5.

Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereins-Ausland, in welchem Falle eine Eingangs-Bescheinigung von

der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle nicht erholt werden kann, hat die Grenzzollbehörde je nach Maßgabe der Oertlichkeit, die Ausgangs-Bescheinigung mit der Bemerkung, entweder daß das Bier nach selbstgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen ist, oder daß der Transport an den zur Begleitung bestimmten Aufsichtsbediensteten übergeben worden ist, zu vollziehen. Letzterenfalls wird die Anmeldung dem Begleiter zugestellt, welcher dieselbe, nachdem der Transport von ihm über die Grenze geführt worden, dem Transportanten behändigt.

§. 6.

Zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen sind ausser den Uebergangsstellen beziehungsweise auch alle Hauptzollämter und Nebenzollämter an der Grenze kompetent.

§. 7.

Ueber den Ausgang des mit Anspruch auf Malzaufschlags-Rückvergütungen solcher Art ausgeführten Bieres wird von den Uebergangsstellen, beziehungsweise Grenzzollbehörden, ein Register geführt, und durch die betreffenden Hauptzollämter an die königl. General-Zoll-Administration eingesendet.

§. 8.

Erhält der Versender die vollständig bescheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurück, so übergiebt er dieselbe dem Malzaufschlags-Einnehmer seines Wohnorts oder Bezirks, welcher dieselbe visirt hat.

Der Malzaufschlagseinnehmer stellt hierüber eine Rekognition aus, trägt die im Laufe eines Monats einkommenden Anmeldungen in die zu führende Nachweisung ein,

und sendet dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats sammt den Anmeldungen an sein vorgesetztes Oberaufschlagamt, welches diese Papiere einer primitiven Prüfung unterzieht, und nach deren Ergebniß auf jeder Anmeldung den Betrag eventuell feststellt, welcher sich zur Rückvergütung eignet.

§. 9.

Das Oberaufschlagamt legt die solchergestalt revidirten und eventuell festgestellten Nachweisungen sammt den dazu gehörigen Belegen und den Registern sofort der königlichen General-Zoll-Administration zum Behufe der Entscheidung vor, ob der Uebertritt des Bieres in der angemeldeten Menge über die Landesgränze nach Maasgabe der Aus- und beziehungsweise Eingangsbescheinigungen als wirklich erfolgt anzunehmen sey, und fertigt nach Rückempfang der Belege für jede von der Grenzzolladministration als exportirt erkannte Biersendung ein Certifikat des Inhalts aus:

„daß dem (Name des Versenders) für x Eimer und x Maß Bier, welches am (Tag, Monat, Jahr über (Name der Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzollbehörde) ausgeführt worden, eine Malzaufschlags-Vergütung in dem Betrage von x Gulden x Kreuzer zustehe.“

Dieses Certifikat hat das Oberaufschlagamt dem Versender durch den betreffenden Malzaufschlags-Einnehmer gegen Einziehung der Rekognition (§. 8.) behändigen zu lassen.

§. 10.

Die Certifikate werden bei Zahlungen von Malzaufschlagsgefällen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten,

statt baaren Geldes angenommen. Insoferne aber vom Betheiligten die baare Erhebung des Reinvergütungs-Betrages vorgezogen wird, kann dieselbe nur entweder bei dem Oberaufschlagamte oder bei einem Hauptzollamte erfolgen, für welch letztern Fall sämmtliche Hauptzollämter ermächtiget sind, auf Rechnung der Oberaufschlagämter die von diesen ausgefertigten Certifikate zu honoriren.

§. 11.

Die Certifikate werden nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in Zahlung angenommen, oder baar realisirt, spätere Geltendmachung derselben ist aber unzulässig.

§. 12.

Ueber die Art und Weise, wie bei der Verrechnung der rückvergüteten Summen zu verfahren ist, wird den Malzaufschlagsbehörden von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Stelle erforderliche Anweisung zukommen.

§. 13.

Die Einsendung der Register, sowie der Nachweisungen muß spätestens am 6ten Tage nach Ablauf eines jeden Monats erfolgen und zwar das Anmeldungs-Register und die Nachweisung an das k. Oberaufschlagamt, das Abfertigungs-Register aber an das betreffende Hauptzollamt.

§. 14.

Gewerbtreibenden, welche öfter in den Fall kommen, Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages zu versenden, ist der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Anmeldungen zu empfehlen.

§. 15.

Was endlich die bisher schon vorgekommenen Fälle des Bierexportes betrifft; so ist von der k. General-Zoll-Administration sofort eine Liquidation der Rückvergütungs-Ansprüche zu veranlassen, bei welcher lediglich darauf gesehen werden soll, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember v. Jrs. wesentlich erfüllt sind.

Die hienach von der General-Zoll-Administration für liquid erkannten Beträge können auf dem im §. 10 vorgesehenen Wege zur Erhebung gelangen.

Verord. v. 9. April 1842.

Malzüberschuß. (Strafe freier.)

Zu Beseitigung der Ungleichheit, welche hinsichtlich des anzunehmenden Maximums für den — als bloß zufällig — passirlichen Ueberschuß bei den zum Brechen gebracht werdenden Malze in den verschiedenen Kreisen besteht, sind die k. Oberaufschläger und durch dieselben die k. Oberaufschlags-Untereinnehmer anzuweisen, von nun an und bis auf weiters überall einen bei dem Nachmessen des Malzes gegen den bei Erholung der Pollete angezeigten Betrag sich ergebenden Ueberschuß, welcher einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigt, als zufällig passiren zu lassen, folglich von jeder desfallsigen Anzeige Umgang zu nehmen, und keine Untersuchung zu veranlassen, sondern bloß, wie sich von selbst versteht, auch davon den Aufschlag in Berechnung zu bringen und zu erheben.

Verord. v. 17. Jänner 1829.

Gemäß eines allerhöchsten Reskriptes vom 22. Februar 1829 kann, nachdem das Maximum für den als zufällig nachzusehenden Ueberschuß auf ½ Metzen für den Schäffel

festgesetzt worden ist, wegen eines, wenn gleich nur unbeträchtlichen, weitern Mehrbetrages — von der ordentlichen Strafe nicht Umgang genommen werden, indem sonst der Willkühr freier Spielraum gelassen, oder gar für diesen zweiten Ueberschuß wieder ein besonderes Maximum festgesetzt werden müßte.

Verord. v. 12. März 1829.

§. 15.

Zum Brantweinbrennen und Essigfabrikation, wohl auch zum Germsieden wird das Malz weistens trocken gebrochen. Um dießfalls die Fabrikanten in dem Betriebe ihres Gewerbes nicht zu hindern, jedoch eine Beeinträchtigung des Aufschlages zu vermeiden (indem derselbe nur für das eingesprengte Malz regulirt ist) wird angeordnet, daß wegen des Entganges durch unterlassenes Einsprengen von jedem Schäffel trocknen Malzes ein Metzen mehr zu veraufschlagen sey; daß in Fällen, wo die Pollete auf trock'nes Malz lautet, von einem Ueberschuße, der sich nur durch Einsprengen ergeben kann, durchaus keine Rede seyn kann, versteht sich von selbst.

Verord. v. 15. September 1829.

Malzmüller und deren Stellvertreter, dann Malzmühlen und Malzmässereien.

§. VII. Die in den kleinen Städten und Märkten und den, den Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken und andern mit der Jurisdiktion begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Brauhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, sind auf einen Tag vorzufordern, resp.

sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen und ihnen aufzutragen:

1) daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Polleten behändiget werden.

2) daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Pollete ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen und abgeeichten hölzernen Massereien, ohne Stoß und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Pollete enthält, sich ergibt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wie wohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeugte kleine Vermehrung in der Pollete sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde.

3) daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In der durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitäts-Rechten Unserer Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landgerichte aus besonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirektion ohne mindesten Vorzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungs-

geschäft in Ansehung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. VIII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbrauer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- und Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. IX. Weil aber bei dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen, auch behalten wir uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. X. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen und bei dem betreffenden Gränzmautamte von jedem Metzen bayerischen Maßes 37½ kr. Aufschlag zu entrichten und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Polleten

bestimmt anzugeben, die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Von einer unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatskassa, in welche diese Gefälle fliessen, das Malz nach erhaltener Pollete in die Mühlen geführt werden.

Verord. v. 28. Juli 1807. Reg. Bl. v. 1807 S. 1280.

Es sind zwar in der im Malzaufschlagswesen unterm 30. Dezember 1807 erlassenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrachte Malz nicht selbst mißt, oder solches eher mißt, als es zum Brechen vollkommen bereitet ist, bestimmte Strafen angeordnet, da aber vorgestellt worden ist, daß die Müller öfter, wegen ihren ökonomischen Verrichtungen, vom Hause abwesend seyn müssen; so wird gedachte Verordnung dahin abgeändert, daß

a) dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese nicht von dem Müller selbst, oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Thalern eintreten und diese nach der ersten Korrektion im fernern Betretungsfalle verdoppelt werden;

b) soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Metzens zu 37½ kr. als Ersatz erlegt werden.

Verord. v. 26. Jänner 1809. Reg.-Bl. v. J. 1809 S. 175.

Das Malz soll allezeit von dem verpflichteten Müller selbst und nur bei Tage, auch nicht eher als bis solches

zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden, wobei gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafen bestimmt werden.

In Fällen, wenn der Müller erkrankt oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten und die Messung von diesem zu besorgen. Dabei haben die Brauer die Verführung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung des Malzes bei Tage geschehen kann.

Verord. v. 30. Dezember 1807. Reggsb. v. J. 1808 I. Th. S. 115.

Nach dem Aufschlags-Gesetze vom 28. Juli 1807 §. VII. Nr. 1. ist es den Müllern ohnehin unbedingt verboten, von wem immer ein Malz zum Brechen zu übernehmen, wenn ihnen nicht zugleich die von den Unteraufschlägern auszustellenden Polleten behändiget werden. Der Umstand, daß ein Malz in das Ausland verführt und dort konsumirt wird, befreit zwar von der Aufschlagsentrichtung, keineswegs aber von der Polletenerholung. Es bedarf demnach in dieser Beziehung keine neuen Anordnungen, sondern lediglich des Vollzuges der bereits gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Da aber ungeachtet der Polleten-Erholung immer noch eine Aufschlags-Defraudation möglich ist, und auch deßhalb Vorsorge getroffen werden muß, daß ein solches Malz wirklich in das Ausland gebracht und nicht heimlich im Inlande konsumirt werde, wird angeordnet, daß von jedem solchen Malz, welches als in das Ausland gehörend — deklarirt wird, der treffende Aufschlagsbetrag sogleich bei der Polletenerhebung bei dem Unteraufschläger deponirt werden muß, jedoch wieder zurück zu ersetzen ist, wenn die Ausfuhr bei dem deklarirten

Austrittspunkte längstens binnen 3 Tagen wirklich erfolgte und dem Unteraufschläger die ausgestellte Pollete mit der Bestättigung der Zollstation über den wirklich erfolgten Austritt des fraglichen Malzes über die Gränze in der polletenmäßigen Quantität und zur rechten Zeit, versehen, in den nächst darauffolgenden 8 Tagen behändiget werden wird. Die eben bemerkten Bedingnisse sind in den Polleten genau anzugeben und zugleich zu bemerken, daß das Malz zur Ausfuhr von der Mühle unmittelbar nach dem deklarirten Ausgangspunkte gebracht werden müsse.

Die deponirten Aufschlagsbeträge sind von den Unteraufschlägern sogleich zu journalisiren, und bei der Rückerstattung wieder in Ausgabe zu stellen, wenn die Ausfuhr oder Rückforderung aber nicht zur rechten Zeit oder gar nicht erfolgt, in Einnahme zu behalten und wenn die Ausfuhrbestättigung auf einen geringeren oder höheren Betrag als jener der Pollete lauten sollte, dem königl. Oberaufschlagamte zur weitern Untersuchung gehörige Anzeige zu erstatten.

Verord. v. 29. Dezember 1829.

Von dem allgemeinen Gebote, das Malz bei Tag zur Mühle zu bringen und noch an demselben Tage von der Mühle abzuführen, kann nicht abgegangen werden, es wird jedoch gestattet, das Malz noch an demselben Tage, an welchem es zur Mühle gebracht wurde, bis Abends 7 Uhr (was jedoch der äußerste Termin ist) von der Mühle abzuführen. Das Aufschlagsgesetz vom 28. Juli 1807 enthält dieses Gebot nicht, die Verordnung vom 30. Dezember 1807 scheint ein solches wohl zu intradiren, spricht es aber nicht mit bestimmten Worten aus; lediglich aus administrativen Rücksichten wurde verboten, daß Malz zur

Nachtzeit gebrochen oder von der Mühle abgeführt werden dürfe.

Damit jedoch das Verbot des Malzbrechens, das Zu- und Abführen des Malzes auf die Mühle zur Nachtzeit, welches als reglementarische Anordnung erlassen und durch höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 2. Mai 1829 bestättiget wurde, mit allem Nachdrucke gehandhabt und jede Uebertretung gleichmäßig geahndet werden könne, ist dieses Verbot den Brauern und Müllern mit dem Anhange zu erneuern, daß jeder Uebertretung desselben eine Ordnungsstrafe von zehn Gulden folgen werde. Da, wo ausnahmsweise eine bestimmte Stunde der Malz-Zu- und Abfuhrzeit festgesetzt ist, hat die Erneuerung dieses Verbotes natürlich in der Art zu geschehen, daß nach Ueberschreitung dieses Endzeitpunktes die bezeichnete Ordnungsstrafe verwirkt ist.

Verord. v. 21. Oktober 1840.

Die Verordnung vom 28. Juli 1807 §. 7 wird mit dem Anhange erneuert, daß alle bisher noch nicht beeidigten Müller auf der Stelle verpflichtet, sofort die Protokolle hierüber den einschlägigen Oberaufschlagämtern mitgetheilt, bei künftig vorkommenden Defraudationen solcher unbeeidigter Müller aber die festgesetzten Defraudations-Strafen von den säumigen Behörden erhoben werden sollen.

Verord. v. 30. August 1811 — Reggsbl. v. J. 1811 S. 1129.

Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller ist — nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte mit Ausschluß der Patrimonial-Gerichte I. und II. Klasse vorzunehmen.

Verord. v. 14. Dezember 1837.

Es sind die sämmtlichen Gerichtsbehörden anzuweisen, die nach dem Aufschlagsgesetze zur Sicherung des Staatsärars allgemein vorgeschriebenen Verpflichtungen der Müller und deren Knechte, sowie der Malzbrecher, künftighin von Amtswegen, sofort ohne Erhebung einer Taxe hiefür vorzunehmen.

Verord. v. 15. Nov. 1824. Geret Bd. XIII. S. 1444.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß einem Besitzer von Partikular-Malzmühlen die polizeiliche Bewilligung zur Benützung dieser Mühlen für andere Zwecke als Malzmühlen, ertheilt worden ist, so wird hiemit angeordnet, daß, nachdem die Bewilligung zur Errichtung von Privatmalzmühlen nach der Verordnung vom 28. Juli 1807 §. 9 lediglich ein Gegenstand finanzieller Competenz, eine Erweiterung dieser Bewilligung mit der nothwendigen Beschränkung derselben nicht vereinbar und in den hierauf bezüglichen Bestimmungen der oben angeführten Verordnung eine Abänderung durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 nicht erfolgt ist, dergleichen Gesuchen der Besitzer von Privatmalzmühlen von Seite der Polizeibehörden nie Folge gegeben werden könne.

Verord. vom 12. November 1831.

Nach §. IX der Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag ist Niemand erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchsten Stelle Partikularmalzmühlen zu erbauen, weil bei solchen die Unterschleife des Malzaufschlages am leichtesten möglich sind. Da jede Malzmühle zum Malzbrechen benützt werden kann, so findet diese, der finanziellen Gesetzgebung angehörende Bestimmung auch auf Hausmühlen volle Anwendung. Diese allegirte specielle, auf dem finanziellen Interesse beruhende Vorschrift ist durch die allgemeinen

Bestimmungen über das Gewerbswesen, und die zu ihrem Vollzuge ertheilte Instruktion nicht aufgehoben, und namentlich die im §. 46 Ziff. 7 erklärte Freigebung von Hausarbeiten nicht auf diese, aus finanziellen Rücksichten besonders beschränkte Vorrichtung zum Betriebe der Bierbrauereien oder Brantweinbrennereien anwendbar, die Geschäftszuständigkeit der königlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, erstreckt sich sonach auf Bewilligung der Errichtung von Partikular-Malzmühlen, resp. Hausmühlen, nicht, vielmehr sind deßfallsige Gesuche von den königlichen Regierungskammern der Finanzen zu instruiren, welche sich jedoch mit den königl. Regierungskammern des Innern darüber benehmen werden, ob nicht in polizeilichen Beziehungen Anstände obwalten.

Verord. v. 24. Febr. 1829. Geret Bd. XIII Th. II S. 1532.

Der Besitz und die Benützung der Handschrottmühlen, insoferne dieselben nur zum Schrotten des Viehfutters verwendet werden, gehört nicht unbedingt zu den verbotenen Handlungen und wird daher unter gewissen Vorsichtsmaßregeln auch den Besitzern aufschlagspflichtiger Gewerbe bewilliget. Da jedoch der heimliche Besitz dieser Mühlen, ohne vorhergängige Bewilligung der unterzeichneten Stelle, sowie die Benützung derselben zu einer hiefür nicht erlaubten Zeit den dringenden Verdacht einer vorschriftswidrigen Benützung derselben nach sich zieht, so ist in allen solchen Fällen eine Untersuchung einzuleiten, nach deren speciellem Resultate sich erst bemessen läßt, ob und welche Strafe gegen den Kontravenienten einzutreten habe.

Verord. v. 30. Oktober 1839.

Nachdem sich schon mehrmal der Fall ergeben hat, daß bei dem Verkäufer von Brauhäusern auch die vormals dazu gehörigen Hausmalzmühlen, welche wegen einer be-

gangenen Malzaufschlags-Defraudation in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses bereits kassirt und niedergerissen worden sind, als Pretinenzien wieder mitverkauft wurden, weil von den dießfallsigen Rechtserkenntnissen der Aufschlagsbehörden die Gerichtsstellen keine offizielle Kenntniß erhalten, so ist zur Beseitigung dieses Mißstandes und der hiedurch für das Aufschlagsärar entstehenden Nachtheile das Oberaufschlagamt zu beauftragen, daß dasselbe künftig die betreffende Gerichtsbehörde von dem Verlurste einer solchen Hausmalzmühle sogleich nach erfolgter Rechtskraft der Urtheile in Kenntniß setze, damit sodann von den Gerichtsbehörden die nöthigen Vormerkungen geschehen können.

Verord. v. 19. Februar 1827.

Im 43. St. des Amberger Wochenblattes werden die von Christ. Dingler in Zweibrücken nach eigener Erfindung verfertigten Handschrottmühlen vorzüglich den Brauern und Brantweinbrennern als zum Malzbrechen sehr geeignet empfohlen. Da diese Handschrottmühlen zur Klasse der verbotenen Malzmühlen gehören, und der verbreitete Gebrauch derselben wegen der Erleichterung des heimlichen Malzbrechens von den nachtheiligsten Folgen für das Aufschlagsgefäll seyn müßte, so sind die königl. Oberaufschlagämter und durch diese die Untereinnehmer zur genauesten Aufsicht hierüber anzuweisen, denjenigen Brauer und Brantweinbrenner, welcher sich eine solche Schrottmühle beischaffen würde, von dem Gebrauch zum Malzbrechen zu warnen, so ferne selbe aber dennoch hiezu verwendet würde, nach den gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch heimlicher Malzmühlen zu verfahren.

Verord. v. 27. November 1827.

Nachdem der §. VIII des Malzaufschlaggesetzes vom 28. Juli 1807 zwar jenen Bierbrauern oder Brantwein-

brennern, welche eigene Malzmühlen haben, den Gebrauch solcher Mühlen unter gewissen Voraussetzungen gestattet, hiebei aber von einer Befugniß der Pächter von Brauhäusern zur Benützung der Partikularmalzmühlen ihrer Verpächter keine Erwähnung macht, nachdem ferner der §. IX desselben Gesetzes solche Partikularmalzmühlen überhaupt wegen der vorzüglich leichten Unterschleife bei denselben einer besondern Aufsicht unterstellt, und den ausdrücklichen Vorbehalt ausspricht, selbst über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufschlagsbehörden und Stellen kraft des Gesetzes berechtiget und verpflichtet seyen, über die Benützung der in Frage stehenden verpachteten Partikularmalzmühlen mit aller Strenge zu wachen, die Bedingungen festzustellen, unter welchen eine solche Benützung dieser Mühlen gestattet werden kann, und alle jene Vorsichtsmaaßregeln, worunter die Abforderung eines Reverses von Seite des verpachtenden Eigenthümers nach Umständen allerdings begriffen ist, zu treffen und anzuordnen, durch welche eine Gefährde oder Benachtheiligung des Aufschlagsärars abgewendet, oder eine Entdeckung allenfallsiger Unterschleife bewirkt werden kann. Dieser gesetzlich begründeten Berichtigung und Verpflichtung der Aufschlagsbehörden steht die Bestimmung des §. XXVIII des Aufschlaggesetzes in keiner Weise und um so weniger entgegen, als dieser §. vom Malzbrechen und von Partikular- oder andern Malzmühlen gar nicht handelt, sondern nur allein von der innern Einrichtung der Brauhäuser, von der Größe der Biersuden, und dem Betriebe des Biersudwesens spricht.

Verord. v. 14. März 1838.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1814 unterliegen Malzmühlen, welche hie und da Brauhausbesitzern bloß zum eigenen Bedarf zu haben bewilligt sind, keiner besondern Gewerbesteuer, sondern sie sind nur bei der Einreihung dieser Brauereien in die Gewerbsteuer soweit zu berücksichtigen, als der Betrieb des Brauhauses unter übrigens gleichen Verhältnissen dadurch einen wesentlichen Vortheil erhält.

Verord. v. 8. Juni 1814. Geret Bd. IV S. 184.

In Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 24. v. Mts. werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die in dem Mandate über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 §. IX anbefohlenen Kataster über die vorhandenen Privatmalzmühlen unverzüglich anzulegen, und sobald als möglich, spätestens aber bis Ende des Monats Juli d. J. an das Oberaufschlagamt einzusenden, und zugleich über die zur Erbauung einer solchen Mühle vorliegende Konzession, sowie über die Nothwendigkeit ihrer beständigen oder nur temporären Benützung die geeigneten Bemerkungen beizufügen.

Verord. v. 29. Mai 1813. Geret Bd. XIII S. 1531.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1805 haben alle jene Personen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Brantwein brennen wollen, hiezu eine förmliche Gewerbskonzession zu erholen.

Dessen ungeachtet mußte die vielfache Erfahrung gemacht werden, daß Müller, welche für Brauer ꝛc. Malz brechen, die in der Mühle zurückgebliebenen Malzabfälle zum Brantweinbrennen benützten, ohne hiezu durch eine besondere Konzession berechtigt zu seyn.

Da ein solches Verfahren nicht nur mit der bezeichneten allerhöchsten Verordnung im offenen Widerspruche steht; sondern auch Veranlassung und Gelegenheit zu Gewerbsmißbräuchen und Malzdefraudationen gibt; so kann jenen Müllern, welche in ihren Mühlen Malz brechen, und die in derselben zurückgebliebenen Abfälle mit oder ohne Beimischung selbst gebauter Früchte zum Brantweinbrennen benützen wollen, das Brantweinbrennen fernerhin nur dann gestattet werden, wenn sie hiefür besondere Gewerbskonzessionen besitzen.

Bei neuen Bewerbungen um solche Konzessionen aber ist die Gewährung derselben, namentlich im Interesse der ärarialischen Gefällsperception immerhin von einem durchaus rechtlichen Charakter und von tadellosem Lebenswandel des Bewerbers und von dem Umstande, daß sich derselbe noch nie eine Malzdefraudation zu Schulden kommen ließ, abhängig zu machen, und bei der Auswahl des Platzes für die zu entrichtende Brantweinbrennerei neben der Sicherheit vor Feuersgefahr, insbesondere auch darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Abscheidung derselben von der Mühle selbst, der Leichtigkeit der Malzdefraudation möglichst vorgebeugt werde.

Gegen wirklich statt findende Defraudationen aber ist abgesehen von der Bestrafung der Defraudation selbst, wegen Mißbrauchs des Gewerbes nach Maßgabe des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 unnachsichtlich zu verfahren.

Verord. v. 14. Dezember 1841.

Die Müller haben das ihnen zugeführte Malz, wenn es auch etwas mehr oder weniger ausmacht, als die Pollete enthält, zum Brechen anzunehmen, und wirklich zu

brechen; jedoch den sich bei der Messung bezeigten Ueberschuß oder Abgang sogleich auf der Malzpollete anzumerken.

Verord. v. 14. November 1806. Reggsbl. v. J. 1806 S. 428.

Um die Gefährdung des Aufschlagsgefälles abzuwenden, welche durch das Aufsetzen der vollen oder halbvollen Säcke auf das sich bereits in einem Gemässe befindende Malz und durch den — auf solche Weise hervorgebrachten Druck auf dieses entsteht, sind in den Malzbrechmühlen auch die ganzen Schäffelmaaße mit eisernen Stegen zu versehen.

Die Anschaffung von halben Vierlingmaaßen in die Malzbrechmühlen hat zu geschehen, indem die Anwendung derselben zum Ausmessen des Malzes um so nothwendiger erscheint, da in deren Ermangelung bei Kontraventionsfällen kein rechtsgenügender Thatbestand erhoben werden könnte, wenn ein Uebermaaß nach dem Augenmaaße taxirt werden wollte.

Verord. vom 13. Dezember 1836.

Die Müller haben (in ihren Mühlen) Malzbrechbücher anzulegen und dieselben ordentlich zu führen.

Verord. v. 27. Okt. 1824. Geret Bd. XIII S. 1442.

Verdorbenes, zum Viehfutter bestimmtes Malz darf von den Müllern erst nach vorgängiger Anzeige bei den Unteraufschlägern und einer von dem Oberaufschlagamte eingeholten Bewilligung geschrottet werden.

Verord. v. 15. September 1829.

Malzaufschlagsdefraudationen, Competenz, Strafen und Verfahren.

Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudationsfällen wird verfügt:

a) die Judikatur steht dem Oberaufschlagamte und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b) Alle Defraudationsfälle sind sumarissimi zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremtorischen und präklusiven Termin von 30 Tagen zur königl. Regierung, Kammer des Innern, als zweite Instanz, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten kollegial berathen werden. Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiskalrath und der das Aufschlagswesen respizirende Rath der Finanzkammer beigezogen und demselben vorher die Akten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiskus verwahren zu können; diese beiden letztgenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrage des Referenten ausüben und am Schlusse der Anfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiskalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiskus in Nachtheil gesetzt würde.

Aufschlagsgesetz vom 28. Juli 1807 §. XXVI. Reggsbl. vom Jahre 1807 S. 1292.

Verordnung vom 17. Dezember 1825. Reggsbl. vom Jahre 1825 S. 1104.

In dritter und letzter Instanz entscheidet der königl. Staatsrath vorbehaltlich der appelablen Summe ad 400 fl.

Verord. v. 3. Mai 1817. Reggsbl. v. J. 1817 S. 430.

In analoger Anwendung der in Strafrechtssachen und bei Zolldefraudationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist dem einschlägigen Kreisfiskalate durch das Ober-

aufschlagamt von den in Malzdefraudationssachen ergangenen Erkenntnissen aller Instanzen jedesmal eine gefertigte Abschrift mit den Acten zu dem Ende mitzutheilen, um entweder die Beruhigung des Fiskus hiebei zu erklären, oder nach Befund die Berufung dagegen selbst zu ergreifen oder die Denuncianten hiezu zu beauftragen.

Die Art und Weise der Vertretung ist, soviel die Formation der Berufung betrifft, durch die bestehenden Gesetze bereits vorgezeichnet.

Verord. v. 30. Oktober 1824.

In Fällen, wo der Kläger oder Aufbringer nicht in eigener Person die Klage führen will oder kann, darf statt seiner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage bestellt werden. Das Nämliche wird auch in jenen Defraudations-Fällen gestattet, welche zwar ex officio entdeckt werden, aber zum Inquisitions-Processe nicht geeignet scheinen. Dem Beklagten hingegen soll die persönliche Erscheinung und eigene Verantwortung nur dann, wann wahrhaft und anerkannt erhebliche Ursachen solches hindern, nachgesehen und in diesem Falle wenigstens darauf strenge gehalten werden, daß, wenn der Beklagte siegelmäßig ist, derselbe seine Verantwortung mit eigenhändiger Unterschrift und Fertigung, und wenn er unsiegelmäßig ist, solche mittelst eines bei seiner Obrigkeit errichteten und gefertigten Protokolles abgebe.

Die Rechtswohlthat, über die Entscheidung der Oberaufschlagämter zur königl. Landes-Direktion zu appelliren, steht nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem Aufbringer oder Kläger zu.

Verord. v. 30. August 1825.

Da die Finanzministerial-Ausschreibung vom 22. August 1825 lediglich auf Defraudationen bezüglich der

im Art. 7 und 11 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 erwähnten Ausgleichungsabgaben handelt, diese aber nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1834 (Reggsbl. S. 237) nicht als Uebertretung der Malzaufschlagsgesetze, sondern als Verletzung der Zollordnung erklärt sind; sonach dem §. 15 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 anheimfallen; so steht die lediglich mit Kontraventionen gegen die Malzaufschlagsgesetze sich beschäftigende Entschließung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1836 mit ersterer im vollen Einklange und es kann von einer Aufhebung der erstern durch letztere keine Rede seyn.

Dabei versteht sich von selbst, daß wenn mittelst eingeführten Bieres oder geschrotteten Malzes neben den Ausgleichungsabgaben auch Malzaufschlagsgesetze etwa durch unterlassene Erholung einer Pollete defraudirt werden, die Uebertretungen nach Maaßgabe der Ressortverhältnisse zu trennen und letztern als dem erstinstanzlichen Judikaturkreise der Oberaufschlagämter anheimfallend zu behandeln sind. Uebrigens wird der königl. Kreisregierung nicht entgehen, daß eine Defraudation der bei der Einführung von Bier und geschrottetem Malze aus dem Auslande nach Maaßgabe der Malzaufschlags-Verordnungen vom 28. Juli 1807 und 11. Februar 1811 zu entrichtenden Abgaben gegenwärtig nur mehr bei Einführung der genannten Gegenstände aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten, dann in Gemäßheit der Verordnung vom 29. August 1828 (Reggsbl. S. 465) aus dem Königreiche Würtemberg eintreten kann, indem nämlich das aus den übrigen Nachbarstaaten eingehende Bier und geschrottete Malz die durch Art. 7 und 11 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 festgesetzten Ausgleichungsabgaben treffen.

Der Fall einer Konkurrenz von Malzaufschlags- und Zollgefäll-Defraudationen kann gegenwärtig nur bei einer vorschriftsmäßigen Einfuhr von Bier oder Malz aus den nicht zum Zollverein gehörigen Nachbarstaaten eintreten; bezüglich welcher seltenen Fälle inhaltlich einer anliegenden Notifikation des königl. Staatsministeriums der Justiz an die königl. Apellationsgerichte diesseits des Rheins vom 1. Juli d. J. die Kompetenz der Gerichte über das Gesammtreal der Angeschuldigten als begründet anzusehen ist.

Verord. v. 9. Oktober 1837.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, welche Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlags- und Defraudationssachen (bei der Einfuhr von geschrottetem Malze oder von Bier aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten nach Bayern) dann kompetent seyen, wenn sie mit Zolldefraudationen konkurriren.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen zur eigenen Beachtung und zur Verständigung der Untergerichte bemerkt, daß in Fällen der genannten Art — in analoger Anwendung der Verordnung vom 12. September 1815 (Reggsbl. 1815 S. 771) und da die Strafbarkeit der Zollgesetz-Uebertretungen ohnehin im Durchschnitte größer ist, als die Strafbarkeit der Malzaufschlags-Defraudationen — die Kompetenz der Gerichte über den Gesammtreal der Angeschuldigten als begründet anzunehmen sey.

Verord. v. 1. Juli 1837.

Obschon nun dem Rekurs deßwegen, weil es an der erforderlichen Beschwerdesumme fehlt, nicht statt gegeben wird, so können wir doch nicht umhin, bemerklich

zu machen, daß der N. zuvor noch niemals einer Strafe wegen Malzaufschlags-Defraudation unterlegen, die zwei gleich auf einander gefolgten in der nämlichen Untersuchung und in dem nämlichen Urtheil behandelten Uebertretungen aber nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß in Strafrechtssachen, insbesondere nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. I Art. 110 nur als eine einzige Handlung anzusehen und zu würdigen waren, für diesesmal, dem Sinne der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 gemäß, bloß die einfache Strafe von 150, nicht aber die doppelte von 500 fl. hätte ausgesprochen werden sollen und daher die in unrichtigem Maaße zuerkannte Strafe bei einer allenfalls neuen Kontravention desselben Individuums nicht als eine schon erlittene Rückfallsstrafe mit den hierauf gesetzten rechtlichen Folgen in Anschlag werde gebracht, sondern alsdann nur die in der besagten Verordnung angedrohte zweite Strafe werde verhängt werden dürfen.

Verord. v. 2. Juni 1824.

Es ist auf die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten jederzeit von Amtswegen die geeignete Rücksicht zu nehmen, und die Verwandlung der gesetzlich angedrohten Geldbuße in Arreststrafe, wenn dieselbe nach §. 23 des Aufschlagsmandats und nach Art. 34 und 35 Th. I des Strafgesetzbuches stattfinden muß, sogleich auszusprechen, damit nicht das Verfahren ganz unnöthig verlängert und der Betrag der Kosten vergrößert werde.

Verord. v. 14. Juli 1827.

Um den Nachtheil und den Reklamationen der betheiligten Anzeiger, die aus einem ungleichen und willkührlichen Verfahren erwachsen können, vorzubeugen, wird hiemit die Weisung ertheilt, daß die Oberaufschlagämter über

alle Defraudationsanzeigen ohne Unterschied und auch dann, wenn sie nach ihrer Ansicht ungegründet scheinen, nach erforderlicher Untersuchung förmlich zu erkennen und die Erkenntnisse dem betheiligten Anzeiger, sowie den Fiskalen mitzutheilen haben.

Verord. v. 15. Dezember 1828.

Aus einem zur Vorlage gekommenen Erkenntnisse der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in der Untersuchungssache gegen den Brauer N. zu N. wegen Malzaufschlagsdefraudation, ist zu ersehen gewesen, daß die königl. Kreisregierung dem Gesetze angemessen geglaubt habe, wegen der Unbeträchtlichkeit des Mehrbetrags des Malzes über den als zufällig passirlichen Ueberschuß auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen, ungeachtet sie selbst in den nämlichen Entscheidungsgründen ein Maximum des zufälligen Ueberschusses annimmt.

Es kann indessen bei näherer Erwägung nicht wohl entgehen, daß bei Ueberschreitung des angenommenen Maximums die zugelassene rechtliche Vermuthung der zufälligen Entstehung in Ansehung des ganzen Mehrbetrags mit Einschluß des sonst nachzusehenden Ueberschußes hinwegfallen müsse, und die Größe des über das Maximum hinausgehenden Betrages überhaupt nicht mehr berücksichtiget werden könne, weil ausserdem, wenn nämlich die Strafbarkeit nur nach der Größe der Ueberschreitung des ebenerwähnten Maximums zu bemessen wäre, entweder der Willkühr freier Spielraum gelassen, oder auch für diesen zweiten Ueberschuß wieder ein besonderes Maximum festgesetzt werden müßte, was eben sowohl auch zu einem dritten und vierten Ueberschuße und eben so vieler Maximis führen könnte.

Die königl. Kreisregierung wird daher bei künftiger Entscheidung ähnlicher Fälle die in der Untersuchungssache des Bierbrauers N. N. angenommenen Grundsätze um so mehr einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, als Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß das Maximum für den als zufällig nachzusehenden Ueberschuß auch da, wo dasselbe bisher wie im Untermainkreise nur zu ¼ Metzen pr. Schäffel angenommen war, auf ½ Metzen pr. Schäffel festgesetzt werden solle, und da hiernach der Nichtvollzug der bei weitern Ueberschreitungen gesetzlich verwirkten Strafen der bestehenden Vorschriften alle Wirksamkeit entziehen würde.

Verord. v. 7. Februar 1829.

Die ungeeignete Bekanntmachung verhängter Aufschlagsdefraudationsstrafen, wie selbe unterm 30. November 1830 No. 98 des Kreis-Intelligenzblattes für den Rezatkreis eingerückt wurde, haben in Zukunft zu unterbleiben, und lediglich in den im Aufschlagsgesetze vom 28. Juli 1807 §. XXI, XX und XXI bezeichneten Fällen statt zu finden.

Verord. v. 17. Februar 1831.

Den Oberaufschlagamts-Kontrolleurs steht weder eine Theilnahme noch die Mitfertigung bei den von den königl. Oberaufschlagämtern zu pflegenden Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudations-Untersuchungen und bei den dießfalls zu erlassenden Erkenntnissen zu, den Fall ausgenommen, wenn der Kontrolleur in Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Oberbeamten diese Verhandlungen zu instruiren hat. Uebrigens können die Kontrolleurs bei den Oberaufschlagämtern nach ihrer dermaligen Stellung zur Uebernahme der Actuarsdienste bei dergleichen Verhandlungen nicht angehalten werden.

Verord. v. 5. September 1832.

Nachdem man von der Ansicht ausgegangen ist, daß auch für die nicht gewerbsmässig zum Brauen berechtigten, sondern nur für ihren häuslichen Bedarf Brauenden die gesetzlichen Strafbestimmungen über Malzaufschlags=Defraudationen nicht volle Anwendung finden, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, im Allgemeinen auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der §. II. III. und XIX. des Malzaufschlagsgesetzes vom 28. Juli 1807 verwiesen, wonach alles zum braunen oder weißen Bier ꝛc. verwendete Malz dem Aufschlage unterliegt, und gegen alle einer Defraudation desselben sich schuldig machenden Brauenden ohne Unterschied die gesetzlichen Strafen auszusprechen sind.

Verord. vom 14. April 1833. Döll. Bd. XIII., §. 1263.

Der von der k. Regierung, Kammer des Innern, bei Bescheidung der Malz=Defraudationen angenommene Grundsatz, daß bei einer auf den Stadtmühlen zu N. entdeckten Defraudation die ordentliche Strafe niemals eintreten könne, weil wegen der auf den Mühlen bestehenden besondern Kontrole die Absicht zu defraudiren gar nicht denkbar sey, findet weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Sache eine genügende Begründung. Denn nach dem von der königl. Regierung, Kammer des Innern, selbst anerkannten Sinne des Art. XIX. lit. b des Malzaufschlags=Mandats vom 28. Juli 1807 ist eine Aufschlags=Defraudation von Seite des Brauenden dann schon vollendet, wenn ein Malz mit unpassirlichem Ueberschuße zum Brechen auf die Mühle gebracht ist und schon durch diese Thatsache allein die ordentliche Strafe begründet.

Da hiernach bei Beurtheilung des Reates eine Rücksicht auf die Absicht des Defraudanten und eine Recherche hierüber gesetzlich nicht verlangt, noch irgendwo angeord=

net ist; so kann in der besondern für das Abmessen des Malzes in den Mühlen zu N. bestehenden Maaßregel folgerecht ein Grund nicht gefunden werden, die Anwendung der ordentlichen Strafen auf den Grund einer aus jener Maaßregel geleiteten, dem Gesetze fremden Voraussetzung zu verweigern. Eben diese Voraussetzung, daß die bei den Stadtmühlen zu N. eingeführte Kontrole, wornach das dahin gelangende Malz, von eigens hiezu verpflichteten Aufsehern, anstatt von den Mühlbrechern nachgemessen wird, jede böse Absicht von Seite der Defraudanten ausschliesse, entspricht aber auch durchaus nicht der Natur der Sache, indem derselben die Erwägung entgegen steht, daß fragliche Kontrole durch das bloße Einverständniß des Malzeigenthümers mit dem Müller oder seinen Knechten paralysirt werden kann, und es daher keineswegs geeignet erscheint, in Folge dieser Zwischenkontrole, welche in gleicher Weise auch an andern Orten besteht, nach beliebig gebildeten Unterscheidungen, die Brauer in N. hinsichtlich dieser Fälle von der Strenge des Malzaufschlagsgesetzes unbedingt und allgemein auszunehmen. Ueberdieß wird die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in Beziehung auf die Anwendung ausserordentlicher Strafen auf die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1826, die Erkenntniße in Malzdefraudationssachen betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß ausserordentliche Strafen nur ausnahmsweise in Fällen, welche entweder das Gesetz mit ordentlichen Strafen nicht vorgesehen hat, oder wo die Uebertretungen augenscheinlich oder erwiesenermassen in einem blossen Versehen beruhen, verfügt, niemals aber, wie schon das Wort giebt, zur Regel werden können.

Verord. v. 25. Mai 1836.

Da sich mehrmal der Fall ereignen kann, daß Pächter einer gutsherrlichen oder sonstigen Brauerei auf einer Malzdefraudation betreten und hierüber zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, dieselben nach Verlauf einiger Zeit wieder ein anderes Brauhaus und zwar in einem andern Kreise pachten, dort gleichfalls wieder, als Defraudanten betreten, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden, ohne daß dem Oberaufschlagamte dieses Kreises von dem ersteren Falle etwas bekannt ist, und deßwegen die nach dem Gesetze wegen wiederholter Defraudation stattfindende schwere Strafe nicht erkannt wird; so wird hiemit verordnet, daß dasjenige Oberaufschlagamt, bei welchem ein Brauhauspächter in Untersuchung und Strafe gezogen wird, die übrigen Oberaufschlagämter hievon in Kenntniß setzen soll, damit diese geeignete Vormerkung und nöthigen Falls den erforderlichen Gebrauch machen können.

Verord. v. 20. August 1824.

Aus den Akten, die Malzaufschlags-Defraudation des Brauers N. betr., ist entnommen worden, daß in dem Falle, in welchem bei der Nachmessung eines Malzes die Pollete nur auf 5 Metzen lautete, der verpflichtete Müller ein Uebermaaß von 3 Vierlingen bestätiget hatte, wodurch also das passirliche Maximum von 2 Vierlingen bei 6 Metzen um mehr als 1 Vierling überschritten ward, von dem k. Oberaufschlagamte und der k. Regierung nur eine arbiträre Strafe von 50 fl. aus dem Grunde erkannt worden, weil die Gesetzesübertretung bei dem Versuche stehen geblieben ist.

Diesem Grundsatz steht indessen die Erwägung entgegen, daß eine Aufschlags-Defraudation von Seite des Brauenden dadurch schon vollendet ist, wenn ein Malz

mit unpassirlichem Ueberschusse auf die Mühle gebracht ist und daß ausserdem alle Defraudationen dieser Art nie als vollendet, sondern stets nur als Versuche betrachtet werden könnten.

Eben dieser Grundsatz scheint aber auch für das Aufschlagsgefäll sehr gefährlich zu werden, daß solche arbitrare Strafen die consequente Durchführung der Strafbestimmungen untergraben, die Defraudanten zu Folgerungen für andere Fälle veranlassen, und statt vor Defraudationen abzuschrecken, dieselben vermehren werden.

Verord. v. 28. April 1829. Geret Slg. Bd. XVI. S. 96.

Das k. Oberaufschlagamt wird auf den in der neuesten Stempel-Verordnung enthaltenen VI. Abschnitt, §. 20. aufmerksam gemacht und demselben aufgetragen, daß es zu allen Protokolls-Extracten, zu den Bescheiden in Aufschlags-Defraudations-Gegenständen, zu den Berichten bei Berufungen, u. s. w. jedesmal den verordneten Stempelgebrauch gehörig berücksichtige und übrigens strenge darauf halte, daß von den Unteraufschlagsämtern gleichfalls in allen Partheisachen die genaue Befolgung der Stempelnormen beachtet werde.

Verord. v. 22. Jänner 1813.

Es wird angeordnet, daß in Malzaufschlags-Defraudations-Gegenständen die Taxen nicht nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810, sondern wie in Gegenständen der kontentiosen Gerichtsbarkeit nach den alten Taxnormen zu nehmen und zu verrechnen seyen.

Verord. v. 18. September 1818.

Alle Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen sind wie bisher auch in Zukunft nach der streitigen Taxordnung von 1735 zu taxiren.

Die Berichte des Oberaufschlagamtes, womit dieses die Verhandlungen I. Instanz zur Regierungskammer des Innern als II. Instanz vorlegt, sind als einfache Remiß-Berichte nach der für Interims- und Vorberichte in der Taxordnung von 1735 bestimmten Taxe mit 25 kr. zu taxiren.

Alle in zweiter Instanz gepflogenen Verhandlungen und Erkenntnisse sind gleich denen in 1. Instanz der vorschriftmäßigen Taxe zu unterwerfen, wenn nicht das Erkenntniß 2. Instanz diese Kosten selbst niederschlägt oder ausser Ansatz läßt.

Verord. v. 31. Mai 1832.

1) Die Anzeigen der Aufschlagsstationen über eine begangene oder entdeckte Aufschlagsgesetzes-Uebertretung unterliegen nicht der Taxirung, dagegen aber der nachträglichen Stempelung.

2) Bei allen im Laufe der Untersuchung zur Erhebung des ob- oder subjectiven Thatbestandes der Kontravention erforderlichen Aufträgen an die äussern Stationen und bei der vom Oberaufschlagamt getroffenen Protokollar-Vernehmung der Aufschläger hat (wenn der Kontravenient schuldig befunden und in die Kosten verurtheilt wird) die Taxirung nachträglich zu geschehen, und es ist zu diesen Aufträgen und zu den in Folge derselben stattfindenden Protokollar-Vernehmungen oder Anzeigen das vorschriftmäßige Stempelpapier nachzukassiren.

3) Die Mittheilung des Erkenntnisses an das Kreis-Fiskalat, sowie

4) die Mittheilung des Erkenntnisses an die Aufschlagsstationen, und

5) die von Letzterer über den Vollzug oder Nichtvollzug der Strafe erstatteten Anzeigen unterliegen weder der Taxirung noch Stempel-Adhibirung, da erstere lediglich im Interesse des Aerars, letztere Behufs der Perzeption und Verrechnung der Strafen zu geschehen haben, sohin als Offizialsachen erscheinen.

6) Bei Berufungen an die höhern Instanzen, welche von Seite des Kontravenienten ergriffen werden, unterliegen die Remißberichte, wenn der Apellant in die Kosten verurtheilt wird, der Tax- und Stempelgebühr; bei Berufungen des Fiskalats hat die Vorlage der Akten ex officio — sohin tax- und stempelfrei zu geschehen.

Verord. v. 21. November 1838.

Durch die Entschließung vom 31. Mai 1823 wurde zunächst entschieden, daß die Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen nicht nach der provisorischen Taxordnung für die Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit vom Jahre 1810, sondern nach der Taxordnung für Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit zu taxiren seyen. Wo für letztere nicht gerade die Taxordnung vom Jahre 1735, sondern eine andere besteht, hat die Taxirung der Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen nach den in den einzelnen Gerichtsbezirken für die streitige Gerichtsbarkeit geltenden Taxordnungen zu geschehen.

Verord. v. 1. Mai 1841.

Die Korrespondenz in Malzdefraudationssachen ist nunmehr als Regierungssache portofrei zu behandeln, so-

dann aber in allen abgeurtheilten Untersuchungssachen, wo die Parthei die Kosten zu tragen hat, Verzeichnisse sämmtlicher in der Untersuchung gepflogener, mit Postporto zu belegender Korrespondenzen nebst den dazu gehörigen Anlagen, ohne Angabe der Akten-Nummern, ohne Bezeichnung des Gegenstandes oder Betreffes des Ein- oder Auslaufes, jedoch mit Bezeichnung des Datums, dann mit Benennung der Orte woher oder wohin, nach der Bogenzahl oder nach dem Gewichte zu fertigen und diese Verzeichnisse dem einschlägigen Oberpostamte vorzulegen, von welchem das Porto eingesetzt und eine Berechnung darüber dem k. Oberaufschlagamte zugefertiget werden wird.

Verord. v. 17. Juli 1838.

In allen denjenigen Fällen der Malzaufschlags-Defraudations-Verhandlungen, wo die Parthei nach rechtskräftigem Erkenntnisse die Kosten zu tragen hat, ist auch das Postporto, so weit es von der Parthei nicht schon im Laufe der Sache bestritten worden ist, nachträglich durch die k. Postbehörde berechnen, und sodann von der betreffenden Parthei erheben zu lassen.

Verord. v. 6. Oktober 1838.

Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts Geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist; so werden hiemit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

Diejenigen Brauhausinhaber oder Brantweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen ohne Erholung der Pollete Malz gebrochen, oder

b) ausser dem zufälligen Ueberschuße mehr Malz als die erholte Pollete ausweiset, brechen lassen;

c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e) ausländisches Malz eingeschwärzt und

f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem dieser Fälle, nebst Ersatz des Aufschlagsentganges das erstemal mit 100, das zweitemal mit 200, das drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung und das viertemal mit Amovirung ihrer Person von der Brauerei und Brantweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Brauerei oder Brantweinbrennerei jemand Andern verkaufen, oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräusserlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen. Sind es blosse Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erstemal mit 100, das zweitemal mit 200 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das drittemal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobei sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle des ihm zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Brauhauspachte für immer unfähig seyn.

Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienst-Herrschaften wissentlich falsche Malz-Quartalsanzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §.

sub Litt. a, b, c, det e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das erstemal mit 100, das zweitemal mit 200, und das drittemal mit 300 Reichsthalern nebst Kassation bestraft werden.

Diejenigen Braumeister und Brau- und Brantweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erstemal mit 10 —, das zweitemal mit 20 — und das drittemal mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Brauhause oder der Brantweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Brauhause oder Brantweinbrennerei mehr in Dienst oder Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malzpollete Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen und in der Pollete sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Pollete angezeigt, sollen das erstemal mit 20 —, das zweitemal mit 40 — und das drittemal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbrauer oder Brantweinbrenner angestellt sind oder gebraucht werden; so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentlichen Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

Verord. v. 28. Juli 1807. Reg.-Bl. vom Jahre 1807 S. 1287 — 1290.

Die Befugniß auf ausserordentliche Strafen — nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen, ist den Richtern über Aufschlags-Defraudationen durch Entschließung der ehemaligen Steuer- und Domainen-Section des Ministeriums der Finanzen vom 22. Juli und 20. Dezember 1809 zugestanden und sowohl vom k. Staatsrathe als später von der Staatsraths-Commission anerkannt worden.

So lange daher diese Befugniß nicht auf gesetzlichem Wege aufgehoben ist, haben sich die Behörden darnach zu achten, übrigens aber wohl zu beherzigen, daß solchen außerordentlichen Strafen nicht die Benennung Ordnungsstrafen gegeben werden dürfe, welche hier durchaus ungeeignet seyn würde.

Daß die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Oberaufschlagämter eine appellable Summe von 50 fl. erforderlich und diese bloß nach der vom Richter erster Instanz ausgesprochenen Strafsumme zu bemessen sey, ist nirgends ausgesprochen.

Die Vorschrift des Cod. jud. Cap. XV. §. 3. N. 6. und 7. gilt nicht bei Strafsachen und fordert die appellable Summe in der Regel nur bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Justiz-Dikasterien, wozu die Oberaufschlagämter nicht gerechnet werden können.

Nur für Berufungen gegen Erkenntnisse der zweiten Instanz ist eine appellable Summe von 400 fl. bestimmt.

Es kann daher bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Oberaufschlagämter in Ansehung der appellablen Summe nur in Anwendung kommen, was nach den allgemeinen Gesetzen für den Fiskus bei Berufungen gegen Erkenntnisse von Untergerichten Rechtens ist und es muß darauf um so mehr festgehalten werden, als darin ein Mittel gegeben ist, dem Mißbrauche ausserordentlicher Strafe Gränzen zu setzen, wobei die k. Regierungen sich die Pflicht wohl vor Augen halten werden, die frevelhafte Gefährdung des Staatseinkommens, welches sich der Eigennutz und die Gewinnsucht Einzelner — auch nicht einmal mit scheinbarer Erleichterung des Publikums zu Schulden kommen lassen, nicht durch übelverstandene Nachsicht zu begünstigen und zu ermuntern.

Verord. v. 16. Juni 1826.

Die Bestimmung der ordentlichen Strafen in Aufschlags-Defraudationen benimmt dem Richter keineswegs die ohnehin gesetzliche Befugniß, in besondern Fällen, wo aus Mangel des Beweises oder anderer Umstände die festgesetzte ordentliche Strafe nicht eintreten kann, auch auf ausserordentliche Strafen zu erkennen, in so ferne noch ein mehr oder minderer Verdacht von Unterschleifen obwaltet.

Verord. v. 20. Dezember 1809.

In Aufschlags-Defraudationsfällen, in welchen die Geldstrafe wegen Armuth der Defraudanten in Arrest verwandelt wird, sind die Kosten der Verpflegung solcher Defraudanten, in soferne sie nicht eingebracht werden können, aus den Aufschlagsgefällen zu bezahlen und in den

Malzaufschlags-Rechnungen unter den Regiekosten zu verrechnen.

Verord. vom 20. Oktober 1830.

Die Strafnachlaßgesuche sind durch die Finanz-Behörden und resp. das kgl. Staatsministerium der Finanzen an Se. Majestät zu gelangen.

Malzaufschlagswesen in Beziehung auf die Pflichten der Gendarmerie, der Gerichts- und Polizei-Behörden.

Nachträglich zu der im XLIII. Stück des Regierungsblattes enthaltenen allerhöchsten Verordnung wird sämmtlichen Landgerichten hiemit ferners aufgetragen:

1) Auf die Requisition der Oberaufschlagämter die Verpflichtung der Unteraufschlagämter, welche wegen Entfernung von den Oberaufschlagämtern nicht selbst vorgenommen werden können, ungesäumt vorzunehmen.

2) Auf Requisition der Oberaufschlagämter sowohl, als der Unteraufschläger die Müller und Malzbrecher über das seit Anfang des heurigen Biersud-Jahres bis zum Anfang der Polleten-Abgabe von ihnen gebrochene Malz eidlich zu vernehmen.

3) Den Oberaufschlagämtern, sowie den Unteraufschlägern nöthigenfalls immer die ungesäumte Unterstützung zu leisten.

4) Den Oberaufschlagämtern die Existenz oder allenfalls die künftige Entstehung der Getreid-Brantweinbrennereien unverzüglich namhaft zu machen.

Verord. v. 22. Oktober 1806.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat nach der bestehenden Dienstes-Instruktion auf jede legale Anforderung der kgl. Oberaufschlags-Inspektionen zwar bewaffneten Bei-

stand zu leisten, darf sich jedoch keineswegs dazu gebrauchen lassen, sowohl bei Tag als Nacht unvermuthet die Mühlen zu visitiren, ob sich in denselben nicht etwa Malz ohne Pollete, oder mehr als die Pollete besagt, befindet, und zu diesem Zweck die Abmessung des Malzes verlangen.

Verord. v. 17. Mai 1821. Geret.-Bd. XI. S. 1016.

Es unterliegt keinem Anstande, die sämmtlichen Gerichte, entsprechend dem Antrage der kgl. Regg. d. Rezatkreises, Kammer der Finanzen, anzuweisen, — daß sie von jedem Konkurse, welcher gegen einen Bierbrauer, Brantweinbrenner oder zum Malzbrechen berechtigten Müller formell erkannt wird, und von den angesetzten Ediktstagen dem kgl. Oberaufschlagamte so zeitig Kenntniß geben, daß dasselbe zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen kann.

Verord. v. 14. September 1824.

In der Voraussetzung, daß die Aufschlags-Untereinnehmer von den obern Finanzbehörden überhaupt ermächtiget sind, den bewaffneten Beistand der Gendarmerie-Mannschaft zu requiriren, ist ihnen solcher nicht nur auf schriftliche Requisition, sondern in außerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Zweck der vorhabenden Visitation durch die schriftliche Requisition vereitelt würde, auch auf mündliche Aufforderung jederzeit unweigerlich zu leisten, und es genügt, wenn die auf eine solche Aufforderung geleistete Assistenz von den Aufschlagsuntereinnehmern in dem Dienstbuche der Gendarmerie bestätiget wird.

Verord. v. 12. Dezember 1827.

Da die öfter vorkommenden Beschwerden der Unteraufschläger wegen Beleidigungen oder Mißhandlungen

von Seite der Müller, Aufschlagspflichtigen, deren Angehörigen oder Dienstboten nicht immer die gehörige Berathung und Bestrafung finden, so wird zum Schutze und zur Genugthuung der Untereinnehmer verfügt, daß dieselben künftig jede Störung in ihrem Berufe, jede Verbalinjurie oder Mißhandlung von Seite der Müller, Aufschlagspflichtigen oder ihren Angehörigen unter Angabe ihrer Beweismittel, sogleich dem kgl. Oberaufschlagamte anzuzeigen haben, welches hievon die weitere Mittheilung an die einschlägige Gerichtsbehörde zu machen und die Benachrichtigung des Erfolges zu requiriren hat. Im Falle von der requirirten Behörde nicht gehörig entsprochen werden sollte, ist an die kgl. Kreisregierung zur weitern Einschreitung Bericht zu erstatten.

Verord. v. 15. September 1829.

Malzdörren.

Die reinen Malzdörren dürfen nur von Kupfer oder Eisen hergestellt werden.

Sie sollen nicht an ganz hölzernen oder überworfenen Holzwänden angesezt, sondern mit guten Steingewölben versehen werden.

Eben so hat jeder Brauer, so lange er Malz dörrt, gute Obsicht auf das Feuer und jedesmal einen Kübel, mit Wasser angefüllt, auf der Malzdörre bereit zu halten.

Verord. vom 30. März 1791. Gen.-Sam. v. J. 1797. S. 215. §. 15.

Minutoverkauf

des Bieres von den Brauhaus-Besitzern.

Den Brauhaus-Besitzern ist gestattet, ihr Bier bei ihren Brauhäusern gleich den Wirthen um den Schenkpreis verleit zu geben.

Verord. vom 19. Mai 1825. Ges.-Bl. vom J. 1825.

Man sehe auch unter Märzenkeller.

Mischlingbier

zu brauen und zu verkaufen ist verboten.

Verord. v. 31. Aug. 1711. Gem. S. v. J. 1771. S. 261. §. 25. und S. 305 §. 30.

Nachbier.

Durch Verordnung vom 20. Febr. 1832 wurde bestimmt, daß der Verkauf des Nachbiers nur den Brauern, und nur in Minuto-Verschleiß, an die ärmere Klasse der Konsumenten, und nicht an Wirthe gestattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Biers desto strenger beaufsichtiget wird.

Radicirung der Braugerechtigkeiten.

Die Brauereien gehören unter jene Gewerbe, wozu nach Verordnung vom 28. Dezbr. 1825, Regg.-Bl. v. J. 1826. S. 99. große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, wie zu einem bestimmten produktiven Gewerbs-Betrieb eigens hergerichtete Gebäude erforderlich sind, und sonach die radizirte Eigenschaft der Braugerechtigkeit erlangen.

Schäffler-Arbeiten
bei den Brauereien.

Den Brauern steht überhaupt die Einstellung gelernter Schäffler nur in der Eigenschaft eines Dienstboten zu, es läßt sich daher auch keine Beschränkung auf eine Zahl dieser Dienstboten rechtfertigen.

Diese Schäfflergesellen stehen nicht als Schäfflergesellen im Lohne des Brauers, in solcher Eigenschaft können sie nur bei berechtigten Meistern in Dienste treten;

der Brauer kann jedoch dieselben nach Cod. Civ. pag. 5. cap. 27, §. 22, Lit. E. in usum rei familiaris et domesticae gebrauchen, wie es sein Gewerbsfleiß erfordert, mithin allerdings auch zu neuen Arbeiten wie zu schleunigen Reparaturen in seiner eigenen Brauerei. Er übt übrigens dieses Recht als Dienstherr und nicht als Gewerbsmann. In mehreren neu erworbenen Provinzen des Königreichs ist es der Fall, wo jeder Brauer auch gelernter Schäffler ist, gleichwohl sind beide getrennte Gewerbe.

Verord. v. 27. Juli 1821.

Schenkbier.

Da das Schenkbier neben dem Märzenbier ausgeschenkt wurde, so wurde verordnet, daß so lange ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbiers nicht gestattet werden darf.

Sollte sich entdecken, daß Schenkbier nebst dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des Märzenbiers verleit gegeben wird, so tritt die Konfiskation des Schenkbiers und sonst geeignete Bestrafung ein.

Verord. v. 7. August 1807. Reggs.-Bl. v. J. 1807. S. 1368.

Jede irgend einem Brauhause ertheilte Bewilligung, das erzeugte Bier unter dem für den Distrikt regulirten Satze abgeben zu dürfen, ist durch das Kreisblatt mit Hinzufügung des rechtfertigenden Grundes auszuschreiben.

Den Distrikts-Behörden steht die Dispensation von Satzbestimmungen nicht zu, die von der vorgesetzten Kreisstelle ausgehen.

Verord. vom 19. März 1828.

Eine Abweichung von der bestehenden Verordnung, nach welcher ohne Rücksicht auf die nähere oder weitere

Entferuung des Wirths das Bier von den Wirthen nur um zwei Pfennige über den Schenkpreis auszuschenken ist, kann nicht zugegeben werden.

Verord. v. 18. Sept. 1817.

Streitigkeiten unter Gewerbs-Inhabern
Deren Entscheidung.

Ueber jede unter Gewerbs-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassungs-Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte Stelle zuläßig.

Streitigkeiten zwischen zweien oder mehrern Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Verord. v. 11. September 1825. Ges.-Bl. v. J. 1825. S. 127. Art. 10. Ziff. 2. und 3.

Tafernen.

Die Tafernen, sowohl auf dem Laude, als in Städten und Märkten, so wie die denselben gleich geachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radizirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radizirte Gewerbe zu behandeln, in so ferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

Verord. v. 11. September 1825. Erster Abschn. Art. 4. Ziff. 5. Ges.=Bl. v. J. 1825. S. 131.

Das von den Tafernwirthen behauptete ausschließende Recht auf die Feyerung der Hochzeiten bei denselben wird hiedurch aufgehoben, und es ist Niemanden zu verwehren, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten.

Verord. v. 22. Jänner 1802. Rgg.=Bl vom J. 1802. St. V.

Tanzmusik bei den Brauern.

Die Brauer sind zur Haltung von Tanzmusik mit polizeilicher Bewilligung, — nicht aber solenner Gastereien zu halten — berechtiget.

Verord. v. 28. Dezember 1820.

Termin zum Einsieden des Biers.

Daß das Biereinsieden vom 1. Oktober jeden Jahrs anfangen, und am letzten April sich endigen soll, wurde durch die Verordnung vom 16. August 1805 festgesetzt. (Rgg.=Bl. v. J. 1805. St. XXXV. S. 882.) In einer später erfolgten Verordnung vom 11. September 1807 (Rgg.=Bl. 1807, S. 1438) heißt es jedoch, der ganze Betrieb des Biersudwesens wird der freien Anordnung, Einsicht und Konkurrenz der Bierbrauer überlassen, in so ferne dabei nur die nothwendig vorgeschriebenen Polizei=Rücksichten

beobachtet werden. Zur Handhabung dieser bestehenden Verordnung, zur Beobachtung der Gleichheit und zur Abschneidung aller Gesuche, und einzelner Ausnahmen wird das bisherige Verbot des Biereinsiedens bis nach Michaeli auf die früheren Bestimmungen der Polizei-Ordnung zurückgeführt, wonach das frühere Biereinsieden bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizeibehörden gestattet werden soll, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Bieres zuläßt.

Die Fälle, bei welchen das frühere Einsieden bewilliget werden soll, sind nach der Verordnung vom 19. August 1763 (Maier. General-Sammlung v. J. 1788 Bd. III. Nro. 39 S. 567) nachstehend als solche bezeichnet.

1) Wenn wegen einer im Winter entstandenen Feuersbrunst im Brauhause die Einsiedung des Märzenbiers hat müssen unterlassen werden.

2) Wenn die schon vorhin bestandenen Märzenkeller wegen Baufälligkeit eben zur Sudzeit herzustellen gewesen sind; und

3) Da wegen allzu grosser Kälte und hiedurch verursachten Wassermangels oder Ausbleibens der Brunnquellen mit der Einsiedung des Märzenbieres hat zurückgehalten werden müssen.

Diesen hier aufgezählten Fällen ist noch der Fall anzureihen, wo in Folge einer Verordnung vom 17. Juli 1800 (Maier. General.-Samml. v. J. 1802 Bd. II. Nr. 53. S. 186.) wegen eingetretenen Biermangels durch Anwesenheit fremder Truppen befohlen wurde, den Brauern mittels Patents die Eröffnung zu machen, daß sie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern

Verzug neues, jedoch gesundes und pfenning vergeltliches Bier erzeugen lassen.

Auf eine Beschwerde der Bierbrauer in N. wegen des Verbots des Biereinsiedens im Sommer folgte unterm 14. März 1812 die Entschließung, daß da, wo bisher das Biereinsieden auch während der Sommerzeit herkömmlich war, dasselbe zwar noch ferner nachgesehen, jedoch um desto strenger auf die normalmäßige Güte des Schenkbiers im Verhältniße zu dem sich ergebenden Satz des Winterbiers gehalten und die Brauer zur Anlegung von Märzenkellern und zum Einsieden des Lagerbiers auf alle Art ermuntert, dagegen allenthalben, wo das Sieden im Sommer bis jetzt nicht eingeführt war, dasselbe auch, einzeln zur Dispensation geeignete dringende Fälle ausgenommen, abgestellt und untersagt bleiben soll.

Für die Erlaubniß, neues braunes Bier vor der gewöhnlichen Zeit zu brauen, ist keine Taxe zu erheben.

Verord. v. 19. Januar 1810.

Tölzer-Bier.

Verkaufspreis desselben.

Das Bier von Tölz unterliegt wie jedes andere Bier der hiesigen Taxe.

Verord. v. 31. März 1818.

Transferirung eines Braurechtes.

Wenn Brau-Gerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeinds-Bezirke transferirt werden sollen, so bleibt die Entscheidung den Kreisregierungen in erster Instanz überlassen.

Verord. v. 10. Mai 1812.

Wenn gleichwohl radizirte Gewerbe nach §. 12 der Gewerbs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber getrennt davon erworben werden können, so schließt dieses die polizeiliche Zuständigkeit in Transferirung bereits erworbener, radizirter Gewerbe nicht aus.

Verord. v. 10. November 1832.

Ungesundes Bier.

Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

Verord. v. 25. April 1811. Reggsbltt. vom Jahre 1811 S. 617.

Anmerkung. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern enthält: (Lit. I. Art. 263.) Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier bis achtjährigem Arbeitshause ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, sollen gestraft werden diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist. —— Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen.

Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, so ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierbeschauer oder in deren Ermanglung des Gemeindevorstehers, welch' letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist, unverzüglich von der Lokal-Polizeibehörde zu obsigniren und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt

das Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörden Salvo recursu ab.

Verord. vom 25. April 1811. Reggsbltt. v. J. 1811. S. 617.

In den Fällen, wo eine Beimischung fremdartiger schädlicher Ingredienzien nicht vorhanden ist, und nur von Alterirung des Biers die Rede ist, findet die Strafe der Auslassung des Biers nicht statt. Es versteht sich hiebei von selbst, und liegt in den allgemeinen Verpflichtungen der Polizei, daß ein Bier, welches, obgleich von fremden Ingredienzien frei, dennoch nach dem Gutachten der Aerzte wegen Unreinigkeit, Säure, u. s. w. sofort auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, dem Publikum nicht ausgeschenkt werden dürfe, sondern daß der Brauer oder Wirth angehalten werden müsse, das dergestalt verdorbene Bier auf eine andere unschädliche Art zu benützen, und nur dann, wenn er dieses nicht thun will, ist die Ausgießung erforderlich.

Verord. v. 10. August 1811.

Verdorbenes Bier.

Verdorbenes Bier, so der Gesundheit schädlich, ist auslaufen zu lassen.

Verord. v. 13. Februar 1751. Gener. Slg. v. J. 1771. S. 318.

Verunglückte Biere.

Wenn vorschriftmäßig erzeugtes Bier blos durch Zufall und Unglück sich alteriret, so fällt aller Grund der Strafbarkeit hinweg, und die Polizei hat blos zu verhüten, daß die Gesundheit der Consumenten nicht gefährdet werde. Der Zufall oder das Unglück müssen auf das Strengste untersucht, sie müssen bewiesen oder durch triftige Gründe der Wahrscheinlichkeit bescheiniget werden.

Dem Bräuer liegt die Nachweisung ob, daß er nicht mittelmäßiges und schlechtes Gut an Hopfen gekauft habe, wobei die Vergleichung der Preise, sowie die Frage: welche Wirkung des wahrscheinlich auch von andern Brauern gekauften Hopfens der nämlichen Sorte in andern Brauhäusern und Kellern sichtbar geworden sei? mit zu beachten sind.

Visitation der Keller und des Biers.

Die Kellervisitation ist nach vollendeter Sudzeit bei allen Brauhäusern ohne Ausnahme durch die Landgerichte mittels eigener Bestellung vorzunehmen.

Verord. v. 7. August 1807. Reg.=Bl. v. J. 1807 S. 1368.

Die Visitation des Lager= oder Sommerbiers in den Lagerfässern und Kellern muß mit dem 30. April eines jeden Jahres geschlossen, und auch bis zu diesem Zeitpunkte diese Visitation nur von 6 bis 9 Uhr Morgens oder von 5 bis 8 Uhr Abends vorgenommen werden.

Verord. v. 18. Mai 1812. Reg.=Bl. v. J. 1812 S. 904.

In jenen von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J. genau zu ermittelnden und festzustellenden Bezirken des Obermainkreises, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse des Biersudwesens den Beschluß der Sudzeit für das Sommer= oder Lagerbier mit Georgi und in Folge dessen die Einhaltung des für die Visitation dieses Bieres in den Kellern und Lagerfässern durch vorstehende Verordnung vom 18. Mai 1812 bestimmten Termines nicht gestatten, der Termin zu der oben gedachten Visitation bis zum 15. Mai einschlüßig verlängert werden dürfe.

Verord. v. 29. März 1837.

Es darf nicht zugegeben werden, daß dem Publikum ein Bier von geringerer Qualität, als es das Regulativ

bestimmt, um den festgesetzten Preis gereicht werde. Um daher den Mißbrauch zu hoher Gußführung zu beseitigen, haben die sämmtlichen Polizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen das Verleitgeben eines geringhaltigen Bieres zu verfahren, öftere Visitationen unvermuthet vorzunehmen, und alle von wem immer an sie gelangten Anzeigen wegen Ausschenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu würdigen, und zur unverzüglichen Untersuchung zu benützen, jede Contravention aber alsbald zu bestrafen.

Der Gendarmerie wird es zur besonderen Obliegenheit gemacht, wo sie Klagen über die Qualität des Biers wahrnimmt, unverweilt bei der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese pflichtmäßig einschreite.

Verord. v. 19. Mai 1825. Reg.=Bl. v. J. 1825. S. 459.

Bei Untersuchung des Biers haben die Polizeibehörden das als zu gering denuncirte Bier mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des denuncirten zu vergleichen.

Verord. v. 25. April 1811. Reg.=Bl. v. J. 1811. S. 617.

Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere vorliegt und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirks ohne Gefahr des Verderbnisses nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

Verord. v. 6. Dezember 1813. Eichstädter=Intell.=Bl. v. J. 1813. S. 178.

Es ist nicht nothwendig, auf dem platten Lande eigene Bierbeschauer aufzustellen, da die Bierbeschau den Ortsvorständen aufgetragen ist.

Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschaftsgerichte verliehen worden sind, ihre Brauereien verpachtet haben, so

kann der Herrschaftsrichter unbedenklich gegen den strafbaren Brauwerkspachter in polizeilicher Hinsicht verfahren. Sollte hingegen ein Herrschaftsrichter seine Brauerei durch eine Brau- oder Oekonomie-Verwaltung auf eigene Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oekonomie und darunter des Brauwerks gestattet werden, so ist in einem solchen Falle die Handhabung der Brau-Polizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

Da die Visitation des Bieres zu den Offizialhandlungen der Polizeibehörden gehört, so können dafür keine Diäten passirt werden, doch bleibt den Landgerichten überlassen, die Einleitung dahin zu treffen, daß diese Visitation in den vom Amtssitze entfernten Orten gelegenheitlich anderer daselbst ohnedieß zu verrichtenden Geschäfte mit vorgenommen werde.

Verord. v. 30. Mai 1814.

Wenn der Landrichter im unverschieblichen und wahren Verhinderungsfalle solche Reisen einem Assessor überträgt, so erhält derselbe an Diäten und Pferdgeldern zusammen täglich 3 fl.

Verord. v. 9. Mai 1809. Reggsb. v. J. 1809. S. 766.

Den Aufschlagseinnehmern steht eine Visitation der Qualität des Biers nicht zu, sondern dieselben sind nur befugt, die ihnen in dieser Beziehung wie immer zu ihrer Kenntniß gelangten Kontraventionen und Unregelmäßigkeiten den Polizeibehörden anzuzeigen.

Verord. v. 17. Februar 1833.

Wechselfähigkeit der Bierbrauer.

In Bezug auf die Wechselfähigkeit der Bierbrauer sind nur solche Brauer als Fabrikanten anzuerkennen, wel-

che sich im eigenthümlichen Besitze eines Brauhauses mit den dazu gehörigen Apparaten und Utensilien befinden.

Diese Anerkennung ist aber durchaus nicht auf solche Individuen auszudehnen, welche zwar im bürgerlichen Verbande und Besitze irgend eines Gewerbes sich befinden, jedoch nebstbei die Befugniß zum Bierbrauen für sich und zum Verschleiß besitzen, und ohne selbstständiges Inhaben eines Brauhauses dieses Recht durch Benutzung sogenannter Kommun- oder fremder Privat-Brauhäuser ausüben.

Verord. v. 11. März 1828.

Weiß-Bier-Brauereien.

Der Besitz einer Concession zur Erzeugung des braunen Biers schließt das Recht zum Brauen des weißen Gerstenbieres keineswegs in sich, sondern es bedarf das Letztere einer eigenen selbstständigen, der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung.

Anmerk.: ad cod. civ. P. II. cap. 23. Nro. 3. Litt. b.

Da durch die Vervielfältigung der Konzessionen zur Anlegung sogenannter weißen Gerstenbier-Brauereien wegen zu starker Gußführung das Aufschlags-Gefäll außerordentlich beeinträchtiget, auch durch solche Brauereien die Fabrikation des braunen Biers zum Nachtheile des Publikums sehr erschwert oder beschränkt werden könnte, so werden die königlichen Regierungen in Betreff der Ertheilung von Konzessionen zu weißen Gerstenbier-Brauereien hierauf aufmerksam gemacht, und zur gehörigen Beachtung dieser Verordnung angewiesen.

Verord. v. 31. Mai 1827.

Weiß-Bier-Niederlagen.

Die Aufstellung von Kommissionären in Niederlagen zum Debit vom weißen Gerstenbiere ist den Besitzern von

Brauhäusern, worin solches Bier erzeugt wird, im Allgemeinen gestattet.

Es dürfen jedoch diese Kommissionäre nur aus der Zahl bereits ansäßiger, zur Treibung bürgerlicher Gewerbe berechtigter und befähigter Unterthanen von unbescholtenem Rufe genommen werden.

Den Kommissionären ist nur der Ausschank und das hiezu unentbehrliche Gästesetzen, nicht aber das Auskochen von Speisen, das Halten von Tanzmusik, oder die Abreichung irgend eines andern Getränkes gestattet.

Die Aufstellung eines Kommissionärs erfordert die vorausgehende Bewilligung der kompetenten Polizeibehörde.

Bei der Instruktion der angebrachten Gesuche und nach ihrer Bescheidung sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse der vorgeschlagenen Kommissionäre, sondern auch die aus der Oertlichkeit sich entwickelnden polizeilichen Gründe für oder wider die Errichtung solcher den Schenkwirthschaften nahe verwandter Niederlagen sorgfältig zu erheben und zu würdigen.

Auf dem Lande sollen in keinem Amtsbezirke mehr als zwei Kommissionäre zugelassen werden.

Den Polizeibehörden steht das Recht zu, die ertheilten Bewilligungen wegen verübter Excesse, nachgewiesenen Mißbrauchs, oder eingetretener Wiederaufhebung der erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Kommissionäre in jedem Augenblicke wieder einzuziehen. Eben diese Einziehung findet überhaupt in allen Fällen statt, wo Gründe der Sicherheitspolizei dieselbe als nothwendig darstellen.

Die bestehenden Niederlagen sind sowohl rücksichtlich der Beschaffenheit des Bieres, als der Einhaltung der Taxe der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Errichtung von Niederlagen für den Absatz vom weißen Gerstenbier finden bei dem braunen Bier keine Anwendung.

Verord. vom 31. Mai 1824.

Weisses Bier.

Satzbestimmung.

Bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die polizeiliche Satzbestimmung für das weiße Gerstenbier ist von derselben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbesitzern aber, welche sich mit dem Ausschenken des weißen Gerstenbieres beschäftigen, ist aufzugeben, die Schenkpreise auf einer in der Schenkstube stets aufgehängten und für jeden Gast sichtbaren Tafel anzuzeigen.

Die polizeiliche Aufsicht ist auf die Beobachtung dieser Vorschrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preise und auf die periodische Untersuchung des zur Verhütung des Beimischens schädlicher Ingredienzien zu beschränken.

Verord. v. 7. Juli 1829.

Bis zur Bestimmung eines allgemeinen Preis-Verhältnisses des weißen zu dem braunen Gerstenbiere, kann im Allgemeinen keine die Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1828 abändernde Norm hinsichtlich der Regulirung des Preises für das weiße Gerstenbier gegeben werden.

Dagegen sind die untergebenen Polizeibehörden zur strengsten Kontrolle, die Brauer und Wirthe zur Sorge dafür anzuhalten, daß das Publikum gesundes Getränke erhalte, und daß allenthalben die erforderliche Konkurrenz gesichert bleibe.

Da, wo besondere Orts-Verhältnisse es nicht gestatten, daß gutes weißes Gerstenbier um billige Preise durch an-

gemessene Konkurrenz dem Publikum verschafft werde, oder wo überhaupt schlechtes, weißes Gerstenbier sich zeigt, wird die königl. Kreisregierung in analoger Anwendung der Verordnung vom 16. August 1829. Reg.-Bl. 1829. S. 697, die Aufhebung der Polizeitaxen betreffend, ermächtiget, nach der bisherigen Uebung, die Taxe des weißen Gerstenbiers für solche Bezirke auf den Antrag der Distrikts-Polizei-Behörden, selbst zu reguliren und mit dieser Taxirung in so lange fortzufahren, als es die wohlerwogenen Verhältnisse erheischen. Die Taxe ist jedoch durch das Kreis-Intelligenzblatt unter Bezeichnung des treffenden Bezirkes und der Dauer desselben auszuschreiben.

Verord. v. 4. Jänner 1833.

Weiß-Bier-Schenken.

Bei etlichen Städten und Märkten haben die Weinwirthe neben dem Weine auch das weiße Bier verleit zu geben hergebracht, und sind von Alters her dazu befugt, es ist daher ihnen dieses noch weiters zu belassen, und zu gestatten, und ihnen kein Eintrag noch Hinderung zu machen. Der Befehl, die Abschaffung des weißen Bieres bei den Weinwirthen, hat sich auf diejenigen Weinwirthe zu verstehen, welche das weiße Bier auszuschenken vordem nicht hergebracht, sondern sich von selbsten angemaßt haben.

Verord. v. 23. Juni 1644. Maier. Gen.-Samml. v. J. 1784. Bd. III. Nro. 5. S. 383.

Bei den durch die neue Einrichtung und allgemeine Gleichstellung der Malzaufschläge in Rücksicht der Staatsbrauereien, und sich gänzlich veränderten Umstände ist den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Brauereien das weiße Bier abnehmen müssen, und auf den weißen Bier-Verschleiß allein beschränkt waren, künftig auch der Ver-

schleiß und die Beilegung des braunen Biers gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, zur Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen.

Verord. v. 9. Sept. 1807.

Den Bierwirthen, welche weißes Bier auszuschenken befugt sind, kann das Ausschenken des braunen Biers gestattet werden, wo nicht besondere polizeiliche Rücksichten entgegen stehen.

Verord. v. 13. Febr. 1828.

Wirthe.

Wer unberechtiget dieses Gewerbe treibt, soll mit 20 Reichsthaler zum Armeninstitute bestraft werden.

Verord. v. 23. Juli 1804. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 702.

Wein verleit zu geben oder Jemand über Nacht zu behalten, gebührt den Bierwirthen nicht.

Verord. v. 20. April 1727. Geret.=Sl. v. J. 1727 S. 587 §. 11.

Jeder berechtigte Wirth soll auf seinem Aushänge=Schild seinem Namen die Matrikels=Nummer beisetzen.

Verord. v. 23. Juli 1804. Reg.=Bl. v. J. 1804 S. 701. §. 1.

Die Nummern der Polizeitafeln sind nicht den Bierwirthen zugehörig, sondern ganz allein zur Disposition der Polizei=Direktion, welche sie nach Belieben vermindern kann.

Verord. v. 23. März 1807.

Wenn eine Personal=Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers verlöscht, soll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welcher die Verlassenschafts=Verhandlung zusteht, abgenommen und der Polizei=Direktion gesendet werden.

Verord. v. 23' Juli 1804. Reg.=Bl. v. J. 1804. S. 701.

Zunft-Gebühren der Bierbrauer.

Nachdem den Inhabern radizirter Gewerbsrechte die Stellvertretung durch befähigte Werkführer gestattet ist, so können sie zwar zum persönlichen Eintritt in die Gewerbsvereine nicht angehalten werden.

Sie bleiben aber in Folge der ihnen zukommenden stellvertretenden Ausübung des Gewerbes zur Theilnahme an den übrigen gemeinsamen Lasten der Gewerbsbesitzer verbunden, und können demnach auch der Beiträge nicht enthoben werden, die nach §. 40. Ziff. 4. der Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes zur Unterstützung der Gesellen und Lehrlinge zu leisten sind.

Verord. v. 29. Mai 1831

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

(Beilage I.)

Tarif für den Ganter-Preis des Winter-Biers bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages, im Jahre 1811 verfaßt.

Hopfen-Preis pr. Zent.	20 fl.		30 fl.		40 fl.		50 fl.		60 fl.		70 fl.		80 fl.		90 fl.		100 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	3	1 20/100	3	1 37/100	3	1 54/100	3	1 71/100	8	1 88/100	3	2 5/100	3	2 22/100	3	2 40/100	3	2 57/100
5 fl. 30 kr.	3	1 48	3	1 65	3	1 82	3	2	3	2 17	3	2 34	3	2 51	3	2 68	3	2 85
6 fl.	3	1 77	3	1 94	3	2 11	3	2 28	3	2 45	3	2 6	3	2 80	3	2 97	3	3 14
6 fl. 30 kr.	3	2 5	3	2 22	3	2 40	3	2 57	3	2 74	3	2 91	3	3 8	3	3 25	3	3 42
7 fl.	3	2 34	3	2 51	8	2 68	3	2 85	3	3 2	3	3 20	3	3 37	3	3 54	3	3 71
7 fl. 30 kr.	3	2 62	3	2 80	3	2 97	3	3 14	3	3 31	3	3 48	3	3 65	3	3 82	4	—
8 fl.	3	2 91	3	3 8	3	3 25	3	3 42	3	3 60	3	3 77	3	3 94	4	— 11	4	— 28
8 fl. 30 kr.	3	3 20	3	3 37	3	3 54	3	3 71	3	3 88	4	— 5	4	— 22	4	— 48	4	— 57
9 fl.	3	3 48	3	3 65	3	3 82	4	—	4	— 17	4	— 34	4	— 51	4	— 68	4	— 85
9 fl. 30 kr.	3	3 77	3	3 94	4	— 11	4	— 28	4	— 45	4	— 62	4	— 80	4	— 97	4	1 14
10 fl.	4	— 5	4	— 22	4	— 40	4	— 57	4	— 74	4	— 91	4	1 8	4	1 25	4	1 42
10 fl. 30 kr.	4	— 34	4	— 51	4	— 68	4	— 85	4	1 2	4	1 20	4	1 37	4	1 54	4	1 71
11 fl.	4	— 62	4	— 80	4	— 97	4	1 14	4	1 31	4	1 48	4	1 65	4	1 82	4	2
11 fl. 30 kr.	4	— 91	4	1 8	4	1 25	4	1 42	4	1 60	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28
12 fl.	4	1 20	4	1 87	4	1 54	4	1 71	4	1 88	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57
12 fl. 30 kr.	4	1 48	4	1 65	4	1 82	4	2	4	2 17	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85
13 fl.	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28	4	2 45	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14
13 fl. 30 kr.	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57	4	2 74	4	2 91	4	3 8	4	3 25	4	3 42
14 fl.	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85	4	3 2	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71
14 fl. 30 kr.	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14	4	3 31	4	3 48	4	3 65	4	3 82	5	— 17

Hopfen-Preis pr. Zent.	110 fl.		120 fl.		130 fl.		140 fl.		150 fl.		160 fl.		170 fl.		180 fl.		190 fl.		200 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	3	2 74/100	3	2 91/100	3	3 8/100	3	3 25/100	3	3 42/100	3	3 60/100	3	3 77/100	3	3 94/100	4	- 11/100	4	- 28/100
5 fl. 30 kr.	3	3 2	3	3 20	3	3 37	3	3 54	3	3 71	3	3 88	4	— 5	3	— 22	4	— 40	4	— 57
6 fl.	3	3 31	3	3 48	3	3 65	3	3 82	4	—	4	— 17	4	— 34	4	— 51	4	— 68	4	— 85
6 fl. 30 kr.	3	3 60	3	3 77	3	3 94	4	— 11	4	— 28	4	— 45	4	— 62	4	— 80	4	— 97	4	1 14
7 fl.	3	3 88	4	— 5	4	— 22	4	— 40	4	— 57	4	— 74	4	— 91	4	1 8	4	1 25	4	1 42
7 fl. 30 kr.	4	— 17	4	— 34	4	— 51	4	— 68	4	— 85	4	1 2	4	1 20	4	1 37	4	1 54	4	1 71
8 fl.	4	— 45	4	— 62	4	— 80	4	— 97	4	1 14	4	1 31	4	1 48	4	1 65	4	1 82	4	2
8 fl. 30 kr.	4	— 74	4	— 91	4	1 8	4	1 25	4	1 42	4	1 60	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28
9 fl.	4	1 2	4	1 20	4	1 37	4	1 54	4	1 71	4	1 88	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57
9 fl. 30 kr.	4	1 31	4	1 48	4	1 65	4	1 82	4	2	4	2 17	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85
10 fl.	4	1 60	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28	4	2 45	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14
10 fl. 30 kr.	4	1 88	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57	4	2 74	4	2 91	4	3 8	4	3 25	4	3 42
11 fl.	4	2 17	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85	4	3 2	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71
11 fl. 30 kr.	4	2 45	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14	4	3 31	4	3 48	4	3 65	4	3 82	5	—
12 fl.	4	2 74	4	2 91	4	3 8	4	3 25	4	3 42	4	3 60	4	3 77	4	3 94	5	— 11	5	— 28
12 fl. 30 kr.	4	3 2	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71	4	3 88	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57
13 fl.	4	3 31	4	3 48	4	3 65	4	3 82	5	—	5	— 17	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85
13 fl. 30 kr.	4	3 60	4	3 77	4	3 94	4	— 11	5	— 28	5	— 45	5	— 62	5	— 80	5	— 97	5	1 14
14 fl.	4	3 88	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57	5	— 74	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42
14 fl. 30 kr.	5	— 17	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85	5	1 2	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71

Hopfen-Preis pr. Zent.	210 fl.		220 fl.		230 fl.		240 fl.		250 fl.		260 fl.		270 fl.		280 fl.		290 fl.		300 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	4	- 45/100	4	- 62/100	4	- 80/100	4	- 97/100	4	1 14/100	4	1 31/100	4	1 28/100	4	1 65/100	4	1 82/000	4	2
5 fl. 30 kr.	4	— 74	4	— 91	4	1 8	4	1 25	4	1 42	4	1 60	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28
6 fl.	4	1 2	4	1 20	4	1 37	4	1 54	4	1 71	4	1 88	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57
6 fl. 30 kr.	4	1 31	4	1 48	4	1 65	4	1 82	4	2	4	2 17	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85
7 fl.	4	1 60	4	1 77	4	1 94	4	2 11	4	2 28	4	2 45	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14
7 fl. 30 kr.	4	1 88	4	2 5	4	2 22	4	2 40	4	2 57	4	2 74	4	2 91	4	3 8	4	3 25	4	3 42
8 fl.	4	2 17	4	2 34	4	2 51	4	2 68	4	2 85	4	3 2	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71
8 fl. 30 kr.	4	2 45	4	2 62	4	2 80	4	2 97	4	3 14	4	3 31	4	3 48	4	3 65	4	3 80	5	—
9 fl.	4	2 74	4	2 91	4	3 8	4	3 25	4	3 42	4	3 60	4	8 77	4	3 94	5	— 11	5	— 28
9 fl. 30 kr.	4	3 2	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71	4	3 88	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57
10 fl.	4	3 31	4	3 48	4	3 65	4	3 82	5	—	5	— 17	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85
10 fl. 30 kr.	4	3 60	4	3 77	4	3 94	5	— 11	5	— 28	5	— 45	5	— 62	5	— 80	5	— 97	5	1 14
11 fl.	4	3 88	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57	5	— 74	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42
11 fl. 30 kr.	5	— 17	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85	5	1 2	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71
12 fl.	5	— 45	5	— 62	5	— 80	5	— 97	5	1 14	5	1 31	5	1 45	5	1 65	5	1 82	5	2
12 fl. 30 kr.	5	— 74	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42	5	1 60	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28
13 fl.	5	1 2	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71	5	1 88	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 57
13 fl. 30 kr.	5	1 31	5	1 48	5	1 65	5	1 82	5	2	5	2 17	5	2 34	5	2 51	5	2 5	5	2 85
14 fl.	5	1 60	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28	5	2 45	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14
14 fl. 30 kr.	5	1 88	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 57	5	2 74	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42

(Beilage I.)

Tarif für den Ganter-Preis des Winter-Biers bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages, im Jahre 1811 verfaßt.

Hopfen-Preis pr. Zent.	20 fl.		30 fl.		40 fl.		50 fl.		60 fl.		70 fl.		80 fl.		90 fl.		100 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	4	2 91/100	4	3 8/100	4	3 25/100	4	3 42/100	4	3 60/100	4	3 77/100	4	3 94/100	5	- 11/100	5	- 28/100
15 fl. 30 kr.	4	3 20	4	3 37	4	3 54	4	3 71	4	3 88	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57
16 fl.	4	3 48	4	3 65	4	3 82	5	—	5	— 17	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85
16 fl. 30 kr.	4	3 77	4	3 94	5	— 11	5	— 28	5	— 45	5	— 62	5	— 80	5	— 97	5	1 14
17 fl.	5	— 5	5	— 22	5	— 40	5	— 57	5	— 74	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42
17 fl. 30 kr.	5	— 34	5	— 51	5	— 68	5	— 85	5	1 2	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71
18 fl.	5	— 62	5	— 88	5	— 97	5	1 14	5	1 31	5	1 48	5	1 65	5	1 82	5	2
18 fl. 30 kr.	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42	5	1 60	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28
19 fl.	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71	5	1 88	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 57
19 fl. 30 kr.	5	1 48	5	1 65	5	1 82	5	2	5	2 17	5	2 34	5	2 51	5	2 68	5	2 85
20 fl.	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28	5	2 45	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14
20 fl. 30 kr.	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 57	5	2 74	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42
21 fl.	5	2 34	5	2 51	5	2 68	5	2 85	5	3 2	5	3 20	5	3 37	5	3 54	5	3 71
21 fl. 30 kr.	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14	5	3 31	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—
22 fl.	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42	5	3 60	5	3 77	5	3 94	6	— 11	6	— 28
22 fl. 30 kr.	5	3 20	5	3 37	5	3 54	5	3 71	5	3 88	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57
23 fl.	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—	6	— 17	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 85
23 fl. 30 kr.	5	3 77	5	3 97	6	— 11	6	— 28	6	— 45	6	— 62	6	— 80	6	— 97	6	1 14
24 fl.	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57	6	— 74	6	— 61	6	1 8	6	1 25	6	1 42
24 fl. 30 kr.	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 85	6	1 2	6	1 20	6	1 37	6	1 54	6	1 71

Hopfen-Preis pr. Zent.	110 fl.		120 fl.		130 fl.		140 fl.		150 fl.		160 fl.		170 fl.		180 fl.		190 fl.		200 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	5	- 45/100	5	- 62/100	5	- 80/100	5	- 97/100	5	1 14/100	5	1 31/100	5	1 48/100	5	1 65/100	5	1 82/100	5	2
15 fl. 30 kr.	5	— 74	5	— 91	5	1 8	5	1 25	5	1 42	5	1 60	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28
16 fl.	5	1 2	5	1 20	5	1 37	5	1 54	5	1 71	5	1 88	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 75
16 fl. 30 kr.	5	1 31	5	1 48	5	1 65	5	1 82	5	2	5	2 17	5	2 34	5	2 51	5	2 68	5	2 85
17 fl.	5	1 60	5	1 77	5	1 94	5	2 11	5	2 28	5	2 45	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14
17 fl. 30 kr.	5	1 88	5	2 5	5	2 22	5	2 40	5	2 57	5	2 74	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42
18 fl.	5	2 17	5	2 34	5	2 51	5	2 68	5	2 85	5	3 2	5	3 20	5	3 37	5	3 54	5	3 71
18 fl. 30 kr.	5	2 45	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14	5	3 31	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—
19 fl.	5	2 74	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42	5	3 60	5	3 77	5	3 94	6	— 11	6	— 28
19 fl. 30 kr.	5	3 2	5	3 20	5	3 37	5	3 54	5	3 71	5	3 88	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57
20 fl.	5	3 31	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—	6	— 17	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 85
20 fl. 30 kr.	5	3 60	5	3 77	5	3 94	6	— 11	6	— 2	6	— 45	6	— 62	6	— 80	6	— 97	6	1 14
21 fl.	5	3 88	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57	6	— 74	6	— 91	6	1 8	6	1 25	6	1 42
21 fl. 30 kr.	6	— 17	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 83	6	1 2	6	1 20	6	1 37	6	1 54	6	1 71
22 fl.	6	— 45	6	— 62	6	— 80	6	— 97	6	1 14	6	1 31	6	1 48	6	1 65	6	1 82	6	2
22 fl. 30 kr.	6	— 74	6	— 91	6	1 8	6	1 25	6	1 42	6	1 60	6	1 77	6	1 94	6	2 11	6	2 28
23 fl.	6	1 2	6	1 20	6	1 37	6	1 54	6	1 71	6	1 88	6	2 5	6	2 22	6	2 40	6	2 57
23 fl. 30 kr.	6	1 31	6	1 48	6	1 65	6	1 82	6	2	6	2 17	6	2 34	6	2 51	6	2 68	6	2 85
24 fl.	6	1 60	6	1 77	6	1 94	6	2 11	6	2 28	6	2 45	6	2 62	6	2 80	6	2 97	6	3 14
24 fl. 30 kr.	6	1 88	6	2 5	6	2 22	6	2 40	6	2 57	6	2 74	6	2 91	6	3 8	6	3 25	6	3 42

Hopfen-Preis pr. Zent.	210 fl.		220 fl.		230 fl.		240 fl.		250 fl.		260 fl.		270 fl.		280 fl.		290 fl.		300 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	5	2 17/100	5	2 34/100	5	2 51/100	5	2 68/100	5	2 85/100	5	3 2/100	5	3 20/100	5	3 37/100	5	3 54/100	5	3 71/100
15 fl. 30 kr.	5	2 45	5	2 62	5	2 80	5	2 97	5	3 14	5	3 31	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—
16 fl.	5	2 74	5	2 91	5	3 8	5	3 25	5	3 42	5	3 60	5	3 77	5	3 94	6	— 11	6	— 28
16 fl. 30 kr.	5	3 2	5	3 20	5	3 37	5	3 54	5	3 71	5	3 88	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57
17 fl.	5	3 31	5	3 48	5	3 65	5	3 82	6	—	6	— 17	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 85
17 fl. 30 kr.	5	3 60	5	3 77	5	3 94	6	— 11	6	— 28	6	— 45	6	— 62	6	— 80	6	— 97	6	1 14
18 fl.	5	3 88	6	— 5	6	— 22	6	— 40	6	— 57	6	— 74	6	— 91	6	1 8	6	1 25	6	1 42
18 fl. 30 kr.	6	— 17	6	— 34	6	— 51	6	— 68	6	— 85	6	1 2	6	1 20	6	1 37	6	1 54	6	1 71
19 fl.	6	— 45	6	— 62	6	— 80	6	— 97	6	1 14	6	1 31	6	1 48	6	1 65	6	1 82	6	2
19 fl. 30 kr.	6	— 74	6	— 91	6	1 8	6	1 25	6	1 42	6	1 60	6	1 77	6	1 94	6	2 11	6	2 28
20 fl.	6	1 2	6	1 20	6	1 37	6	1 54	6	1 71	6	1 88	6	2 5	6	2 22	6	2 40	6	2 57
20 fl. 30 kr.	6	1 31	6	1 48	6	1 65	6	1 82	6	2	6	2 17	6	2 34	6	2 51	6	2 68	6	2 85
21 fl.	6	1 60	6	1 77	6	1 94	6	2 11	6	2 28	6	2 45	6	2 62	6	2 80	6	2 97	6	3 14
21 fl. 30 kr.	6	1 88	6	2 5	6	2 22	6	2 40	6	2 57	6	2 74	6	2 91	6	3 8	6	3 25	6	3 42
22 fl.	6	2 17	6	2 34	6	2 51	6	2 68	6	2 85	6	3 2	6	3 20	6	3 37	6	3 54	6	3 71
22 fl. 30 kr.	6	2 45	6	2 62	6	2 80	6	2 97	6	3 14	6	3 31	6	3 48	6	3 65	6	3 82	7	—
23 fl.	6	2 74	6	2 91	6	3 8	6	3 25	6	3 42	6	3 60	6	3 77	6	3 94	7	— 11	7	— 28
23 fl. 30 kr.	6	3 2	6	3 20	6	3 37	6	3 54	6	3 71	6	3 88	7	— 5	7	— 22	7	— 40	7	— 57
24 fl.	6	3 31	6	3 48	6	3 65	6	3 82	7	—	7	— 17	7	— 34	7	— 51	7	— 68	7	— 85
24 fl. 30 kr.	6	3 60	6	3 77	6	3 94	7	— 11	7	— 28	7	— 45	7	— 62	7	— 80	7	— 97	7	1 14

(Beilage II.)

Tarif für den **Ganter-Preis** des **Sommer-Biers** bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages, im Jahre 1811 verfaßt.

Hopfen-Preis pr. Zent.	20 fl.		30 fl.		40 fl.		50 fl.		60 fl.		70 fl.		80 fl.		90 fl.		100 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	3	2	3	2 33/100	3	2 66/100	3	3	3	3 33/100	3	3 66/100	4	—	4	-33/100	4	-66/100
5 fl. 30 kr.	3	2 33	3	2 66	3	3	3	3 33	3	3 66	4	—	4	—33	4	—66	4	1
6 fl.	3	2 66	3	3	3	3 33	3	3 66	4	—	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33
6 fl. 30 kr.	3	3	3	3 33	3	3 66	4	—	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66
7 fl.	3	3 33	3	3 66	4	—	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2
7 fl. 30 kr.	3	3 66	4	—	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33
8 fl.	4	—	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66
8 fl. 30 kr.	4	—33	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3
9 fl.	4	—66	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33
9 fl. 30 kr.	4	1	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66
10 fl.	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—
10 fl. 30 kr.	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33
11 fl.	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66
11 fl. 30 kr.	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—6	5	1
12 fl.	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33
12 fl. 30 kr.	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66
13 fl.	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2
13 fl. 30 kr.	4	3 66	5	—	5	—33	5	—6	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33
14 fl.	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66
14 fl. 30 kr.	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3

Hopfen-Preis pr. Zent.	110 fl.		120 fl.		130 fl.		140 fl.		150 fl.		160 fl.		170 fl.		180 fl.		190 fl.		200 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	4	1	4	1 33/100	4	1 66/100	4	2	4	2 33/100	4	2 66/100	4	3	4	3 33/100	4	3 66/100	5	—
5 fl. 30 kr.	4	1 33	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33
6 fl.	4	1 66	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66
6 fl. 30 kr.	4	2	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1
7 fl.	4	2 33	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33
7 fl. 30 kr.	4	2 66	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66
8 fl.	4	3	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2
8 fl. 30 kr.	4	3 33	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33
9 fl.	4	3 66	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66
9 fl. 30 kr.	5	—	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3
10 fl.	5	—33	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33
10 fl. 30 kr.	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66
11 fl.	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—
11 fl. 30 kr.	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33
12 fl.	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66
12 fl. 30 kr.	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1
13 fl.	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33
13 fl. 30 kr.	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66
14 fl.	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2
14 fl. 30 kr.	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33

Hopfen-Preis pr. Zent.	210 fl.		220 fl.		230 fl.		240 fl.		250 fl.		260 fl.		270 fl.		280 fl.		290 fl.		300 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl.	5	-33/100	5	-66/100	5	1	5	1 33/100	5	1 66/100	5	2	5	2 33/100	5	2 66/100	5	3	5	3 33/100
5 fl. 30 kr.	5	—66	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66
6 fl.	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—
6 fl. 30 kr.	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33
7 fl.	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66
7 fl. 30 kr.	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1
8 fl.	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33
8 fl. 30 kr.	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66
9 fl.	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2
9 fl. 30 kr.	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33
10 fl.	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66
10 fl. 30 kr.	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3
11 fl.	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33
11 fl. 30 kr.	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66
12 fl.	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—
12 fl. 30 kr.	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33
13 fl.	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66
13 fl. 30 kr.	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1
14 fl.	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33
14 fl. 30 kr.	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66

(Beilage II.)

Tarif für den Ganter-Preis des Sommer-Biers bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages, im Jahre 1811 verfaßt.

Hopfen-Preis pr. Zent.	20 fl.		30 fl.		40 fl.		50 fl.		60 fl.		70 fl.		80 fl.		90 fl.		100 fl.		110 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	5	—66/100	5	1	5	1 33/100	5	1 66/100	5	2	5	2 33/100	5	2 66/100	5	3	5	3 33/100	5	3 66/100
15 fl. 30 kr.	5	1	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—
16 fl.	5	1 33	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33
16 fl. 30 kr.	5	1 66	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66
17 fl.	5	2	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1
17 fl. 30 kr.	5	2 33	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33
18 fl.	5	2 66	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66
18 fl. 30 kr.	5	3	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2
19 fl.	5	3 33	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33
19 fl. 30 kr.	5	3 66	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66
20 fl.	6	—	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3
20 fl. 30 kr.	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33
21 fl.	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66
21 fl. 30 kr.	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—
22 fl.	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33
22 fl. 30 kr.	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66
23 fl.	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1
23 fl. 30 kr.	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33
24 fl.	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66
24 fl. 30 kr.	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2

Hopfen-Preis pr. Zent.	120 fl.		130 fl.		140 fl.		150 fl.		160 fl.		170 fl.		180 fl.		190 fl.		200 fl.		210 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	6	—	6	—33/100	6	—66/100	6	1	6	1 33/100	6	1 66/100	6	2	6	2 33/100	6	2 66/100	6	3
15 fl. 30 kr.	6	—33	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33
16 fl.	6	—66	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66
16 fl. 30 kr.	6	1	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—
17 fl.	6	1 33	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33
17 fl. 30 kr.	6	1 66	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66
18 fl.	6	2	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1
18 fl. 30 kr.	6	2 33	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33
19 fl.	6	2 66	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66
19 fl. 30 kr.	6	3	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2
20 fl.	6	3 33	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33
20 fl. 30 kr.	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66
21 fl.	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3
21 fl. 30 kr.	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33
22 fl.	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66
22 fl. 30 kr.	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—
23 fl.	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33
23 fl. 30 kr.	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66
24 fl.	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1
24 fl. 30 kr.	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33

Hopfen-Preis pr. Zent.	220 fl.		230 fl.		240 fl.		250 fl.		260 fl.		270 fl.		280 fl.		290 fl.		300 fl.	
Gersten-Preis das Schäffel zu	Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,		Maß,	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl.	6	3 33/100	6	3 66/100	7	—	7	—33/100	7	—66/100	7	1	7	1 33/100	7	1 66/100	7	2
15 fl. 30 kr.	6	3 66	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33
16 fl.	7	—	7	—33	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66
16 fl. 30 kr.	7	—33	7	—96	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3
17 fl.	7	—66	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33
17 fl. 30 kr.	7	1	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66
18 fl.	7	1 33	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—
18 fl. 30 kr.	7	1 66	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33
19 fl.	7	2	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66
19 fl. 30 kr.	7	2 33	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1
20 fl.	7	2 66	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33
20 fl. 30 kr.	7	3	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66
21 fl.	7	3 33	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2
21 fl. 30 kr.	7	3 66	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33
22 fl.	8	—	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66
22 fl. 30 kr.	8	—33	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66	8	3
23 fl.	8	—66	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66	8	3	8	3 33
23 fl. 30 kr.	8	1	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66	8	3	8	3 33	8	3 66
24 fl.	8	1 33	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66	8	3	8	3 33	8	3 66	9	—
24 fl. 30 kr.	8	1 66	8	2	8	2 33	8	2 66	8	3	8	3 33	8	3 66	9	—	9	—33

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Das Brauwesen, Brantweinbrennen und der Malzaufschlag im Königreiche Bayern in polizeilicher und kameralistischer Beziehung ein Handbuch für Brauer, Branntweinbrenner, Wirthe und Müller, sowie insbesondere für Aufschlagsbeamte, Rechtsbeamte, Polizeibeamte und Cameralisten überhaupt

Nördlingen 1843

Bavar. 651 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372687-8